

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2/2024 16. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung sowie zur Regelung von Datenübermittlungsbefugnissen der berufsständischen Versorgungswerke bei Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen vom 17. Januar 2024	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter wie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 19. Januar 2024	

Gesetz

zur Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung sowie zur Regelung von Datenübermittlungsbefugnissen der berufsständischen Versorgungswerke bei Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen

Vom 17. Januar 2024

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Sächsische Juristenausbildungsgesetz vom 26. Februar 2021 (SächsGVBI. S. 318), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann bestimmen, dass die staatliche Pflichtfachprüfung oder Teile davon aus besonderen Gründen, insbesondere aus Kapazitätsgründen oder aus Gründen des Infektionsschutzes, an einem anderen Ort abgehalten werden."
- 2. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

"§ 9

Verleihung eines Bachelorgrads

- (1) Die Universität Leipzig verleiht Studierenden der Rechtswissenschaft auf Antrag einen Bachelorgrad, wenn sie
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllt haben oder vom Landesjustizprüfungsamt zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen wurden und
- die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an der Universität Leipzig bestanden haben.
- (2) Der Bachelorgrad nach Absatz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne von § 40 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (Sächs-GVBI. S. 329). § 40 Absatz 2 bis 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend. § 41 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes ist nicht anzuwenden."
- 3. Der bisherige § 9 wird § 10 und Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
 - "13. die weiteren Voraussetzungen für den Zeitpunkt der Antragstellung nach § 9 Absatz 1, weitere Voraussetzungen für die Verleihung eines Bachelorgrads in Ergänzung des § 9 Absatz 1, insbesondere über die Vorlage notwendiger Nachweise und über zu beachtende Fristen, die Aufgaben und Zuständigkeiten für die Verleihung eines Bachelorgrads, einen Anspruch auf Teilnahme an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die Grundsätze für die

Berechnung einer Bachelornote, die Einzelheiten über die Bezeichnung des Grades, über die Urkunde und über deren Übersetzungen, die Bemessung des Bachelorgrads mit Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System, die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungsgänge sowie die Anerkennung des Erfüllens der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und des Bestehens der universitären Schwerpunktbereichsprüfung vor dem 1. Januar 2025."

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Steuerberaterversorgungsgesetzes

Das Sächsische Steuerberaterversorgungsgesetz vom 16. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 334), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBI. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

"§ 2 Organe

Organie

- (1) Organe des Versorgungswerkes sind
- 1. die Vertreterversammlung,
- der Vorstand,
- 3. die oder der Vorsitzende des Vorstandes,
- 4. die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für die Auslagen und die versäumte Arbeitszeit.

§ 3 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern des Versorgungswerkes.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden von den Mitgliedern des Versorgungswerkes durch Briefwahl gewählt. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in der Wahlordnung geregelt.
- (3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre ab ihrem ersten Zusammentreten.
- (4) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zum Zusammentritt einer neuen Vertreterversammlung weiter.

- (5) Die Vertreterversammlung beschließt über
- den Erlass und die Änderung der Satzung und der
- 2. die Wahl und die Abberufung der oder des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters in den in der Satzung vorgesehenen Fällen.
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen
- die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung des Vorstandes.
- die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung,
- den Abschluss von Überleitungsabkommen mit anderen berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen,
- die Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes.

Der Vertreterversammlung können durch die Satzung weitere Aufgaben übertragen werden. Beschlüsse gemäß Satz 1 Nummer 4 bis 6 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Versicherungsaufsichtsbehörde nach § 2 des Sächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBI. S. 487), in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.
- (7) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderung der Satzung, der Erlass und die Änderung der Wahlordnung sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversamm-

Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 3 Absatz 3) gewählt werden. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in der Wahlordnung geregelt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt.
- (2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt er die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter.
- (3) Der Vorstand beruft die Geschäftsführung und führt über diese die Aufsicht. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung die Geschäftsführung des Versorgungswerkes einer geeigneten juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der

Versicherungsaufsichtsbehörde nach § 2 des Sächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt. Sie müssen dem Versorgungswerk angehören.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes leitet den Vorstand und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nicht der Geschäftsführung übertragen wurde.
- (6) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes."

§ 8 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort "Steuerberater" die Wörter "Steuerberaterin oder" eingefügt.
- Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst: "§ 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend."
- Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Für die Beitreibung der Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBI. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung."

§ 12 wird wie folgt gefasst:

"Für Ansprüche auf Schadensersatz gegen Dritte gilt § 86 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBI. I Nr. 51) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend."

§ 14 wird wie folgt gefasst:

"Der Vorstand erlässt den Widerspruchsbescheid gemäß § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 wird wie folgt gefasst:

"§ 15 Amtshilfe der Steuerberaterkammer

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat dem Versorgungswerk Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft ihrer Mitglieder mitzuteilen, soweit diese Mitglieder natürliche Personen sind. Mitzuteilen sind auch alle sonstigen für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht erforderlichen Auskünfte aus dem Berufsregister."

- § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
 - Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Solange Mitglieder oder sonstige Leistungsberechtigte einer ihnen nach Absatz 1 obliegenden Pflicht nicht nachkommen, kann das Versorgungswerk nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen zurückhalten."

- In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "SächsVAG" durch die Wörter "des Sächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes" ersetzt.
- Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt: "§ 17a
 Auskünfte
 - (1) Das Versorgungswerk erteilt Auskunft über die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort eines Mitglieds des Versorgungswerks auf Verlangen
 - a) der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers nach § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung,
 - b) der Vollstreckungsbehörde nach § 5a Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) der zentralen Behörde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBI. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) der Vollstreckungsbehörde nach § 5a Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen.
 - (2) Das Versorgungswerk erteilt Auskunft über den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber eines Mitglieds des Versorgungwerks auf Verlangen
 - a) der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers nach § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung.
 - b) der Vollstreckungsbehörde nach § 5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes,
 - der zentralen Behörde nach § 17 Absatz 1 Satz 2
 Nummer 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes,
 - d) der Vollstreckungsbehörde nach § 12a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 17a Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen.

Gleiches gilt, wenn das Insolvenzgericht nach § 98 Absatz 1a Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBI. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an Stelle der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers die Auskunft nach § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung verlangt.

- (3) Das Versorgungswerk kann die Auskunft verweigern, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.
- (4) Durch Auskünfte aufgrund der Absätze 1 und 2 wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt. Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenver-

kehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 137 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198, 199), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie die Auskunftserteilung aufgrund anderer Gesetze bleiben unberührt."

 § 18 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst: "§ 111 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 113 bis 117 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend."

Artikel 3 Änderung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 16. Juni 1994 (SächsGVBI. S. 1107), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Januar 2019 (SächsGVBI. S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort "Rechtsanwälte" werden die Wörter "Rechtsanwältinnen und" eingefügt.
 - Nach den Wörtern "Freistaat Sachsen" wird die Angabe "(Versorgungswerk)" eingefügt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - "(2) Die Mitglieder der Organe des Versorgungswerks sind ehrenamtlich tätig. Gleiches gilt für die Mitglieder eines Ausschusses der Vertreterversammlung. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für die Auslagen und die versäumte Arbeitszeit."
- Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst: "§ 3
 Vertreterversammlung
 - (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern des Versorgungswerks.
 - (2) Die Vertreterinnen und Vertreter sowie acht Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden von den Mitgliedern des Versorgungswerks durch Briefwahl gewählt. Die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen.
 - (3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit ihrem ersten Zusammentreten.
 - (4) Die Vertreterinnen und Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zum Zusammentritt einer neuen Vertreterversammlung weiter.
 - (5) Die Vertreterversammlung beschließt insbesondere über
 - den Erlass und die Änderung der Satzung,

- die Wahl und die Abberufung der oder des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
- die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung des Beitragssatzes für den Regelpflichtbeitrag,
- 6. die Grundsätze der Vermögensanlage,
- die Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung der Vertreterinnen und Vertreter sowie des Vorstands.
- (6) Der Vertreterversammlung können durch die Satzung weitere Aufgaben übertragen werden. Die Satzung und ihre Änderungen, die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie Beschlüsse über die Grundsätze der Vermögensanlage bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, das im Einvernehmen mit der zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 2 des Sächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBI. S. 487) in der jeweils geltenden Fassung entscheidet.
- (7) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter. Die Änderung der Satzung sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Versorgungswerk angehören müssen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 3 Absatz 3) gewählt.
- (3) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen dem Versorgungswerk angehören. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung aus. Er beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die oder der Vorsitzende des Vorstands leitet die Verwaltung des Versorgungswerks und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.
- (7) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Er kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung die Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerks auch einer

geeigneten juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen."

- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern "und als" die Wörter "Mitarbeiterin oder" eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 "Das Versorgungswerk veranlasst für alle in
 Absatz 1 genannten Personen eine Überprüfung beim Bundesarchiv."
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 "Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme
 der oder des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters."
- § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Mitglied des Versorgungswerks wird jede natürliche Person, die von der Rechtsanwaltskammer Sachsen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen worden ist."
- In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort "Patentanwälte" die Wörter "Patentanwältinnen und" eingefügt.
- 7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern "Beiträge, die" die Wörter "die oder" eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Sachsen" die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBI. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung." eingefügt.
- In § 11 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter "Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745)" durch die Wörter "Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154)" ersetzt.
- In § 12 Absatz 1 wird das Wort "vom" durch die Wörter "von der oder dem" ersetzt.
- 10. § 13 wird wie folgt gefasst:
 - "Für Ansprüche auf Schadensersatz gegen Dritte gilt § 86 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBI. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBI. I Nr. 51) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend."
- 11. In § 16 werden nach dem Wort "Verwaltungsgerichtsordnung" die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBI. I Nr. 272) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
- In § 17 werden nach den Wörtern "die Zulassung" die Wörter "einer Rechtsanwältin oder" eingefügt.
- In § 18 Absatz 2 werden vor dem Wort "oder" ein Komma und die Wörter "eine Hinterbliebene" eingefügt.

14. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt: "§ 19a Auskünfte

- (1) Das Versorgungswerk erteilt Auskunft über die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort eines Mitglieds des Versorgungswerks auf Verlangen
- a) der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers nach § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung,
- b) der Vollstreckungsbehörde nach § 5a Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der zentralen Behörde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBI. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der Vollstreckungsbehörde nach § 5a Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen.
- (2) Das Versorgungswerk erteilt Auskunft über den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber eines Mitglieds des Versorgungwerks auf Verlangen
- der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers nach § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung,
- b) der Vollstreckungsbehörde nach § 5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.
- der zentralen Behörde nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes,
- d) der Vollstreckungsbehörde nach § 12a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 17a Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen.

Gleiches gilt, wenn das Insolvenzgericht nach § 98 Absatz 1a Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBI. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an Stelle der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers die Auskunft nach § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung verlangt.

- (3) Das Versorgungswerk kann die Auskunft verweigern, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.
- (4) Durch Auskünfte aufgrund der Absätze 1 und 2 wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt. Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 137 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung und des Sächsischen

Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198, 199), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Auskunftserteilung aufgrund anderer Gesetze bleiben unberührt."

15. § 20 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- In Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Justiz" die Wörter "und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" eingefügt.
- b) In Halbsatz 2 werden nach der Angabe "(Sächs-GVBI. S. 62)," die Wörter "die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist," eingefügt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter der ersten Vertreterversammlung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden von der Mitgliederversammlung der
- gewählt."
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Justiz" die Wörter "und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" eingefügt.

Rechtsanwaltskammer Sachsen in geheimer Wahl

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Wahl" die Wörter "einer oder" und nach dem Wort "Justiz" die Wörter "und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" eingefügt.

Artikel 4 Änderung des Sächsischen Architektengesetzes

Das Sächsische Architektengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2017 (SächsGVBI. S. 102, 237), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2020 (SächsGVBI. S. 524) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 4 Pflichten der qualifizierten Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner".
 - b) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 26a Auskünfte".
 - c) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 35 Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung; Führen der Berufsbezeichnung durch auswärtige Architektinnen, Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner ohne Listeneintrag".
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Berufsbezeichnungen "Architektin" oder "Architekt", "Innenarchitektin" oder "Innenarchitektt", "Landschaftsarchitektin" oder "Landschaftsarchitekt" oder "Stadtplanerin" oder "Stadtplaner" darf nur führen, wer'.
 - In Absatz 2 werden vor dem Wort "Freier" die Wörter "Freie" oder eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.

- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
 - "(4) Soweit in diesem Gesetz der Begriff "Architektin" oder "Architekt" verwendet wird, gelten diese Bestimmungen vorbehaltlich einer anderen Regelung auch für die Innenarchitektin oder den Innenarchitekten und die Landschaftsarchitektin oder den Landschaftsarchitekten.'
- e) Absatz 6 wird Absatz 5.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern "des Architekten" die Wörter "der Architektin oder" eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern "des Innenarchitekten" die Wörter "der Innenarchitektin oder" eingefügt.
- In Absatz 3 werden vor den Wörtern "des Landschaftsarchitekten" die Wörter "der Landschaftsarchitektin oder" eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden vor den Wörtern "des Stadtplaners" die Wörter "der Stadtplanerin oder" eingefügt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter "der Nutzer und" durch die Wörter "der Nutzerinnen und Nutzer sowie" ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort "Auftraggebern" die Wörter "Auftraggeberinnen und" eingefügt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(7) Zu den Berufsaufgaben der Architektinnen und Architekten, der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie der Stadtplanerinnen und Stadtplaner gehören auch die Ausarbeitung von Plänen und Gutachten zu baulichen Anlagen im Rahmen der städtebaulichen Planung, der Landes- und Regionalentwicklung sowie von Umweltverträglichkeitsstudien."

4. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden nach der Angabe "(BGBI. I S. 2276)," die Wörter "die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. I Nr. 88) geändert worden ist," eingefügt.
- b) In Nummer 5 Halbsatz 2 werden die Wörter "die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBI. S. 50, 79)" durch die Wörter "die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705)" ersetzt.
- 5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 4

Pflichten der qualifizierten Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner".

- In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern "qualifizierter Brandschutzplaner" die Wörter "qualifizierte Brandschutzplanerin oder" eingefügt.
- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) In die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste ist auf schriftlichen Antrag eine Person einzutragen, wenn sie

- im Freistaat Sachsen ihre Wohnung oder Niederlassung hat oder ihren Beruf überwiegend ausübt.
- einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs in der jeweiligen Fachrichtung entsprechend den in der Anlage 1 benannten Anforderungen nachweist,
- a) nachweist, dass sie nach Abschluss ihres Studiums eine praktische T\u00e4tigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben ihrer Fach-

- richtung von mindestens zwei Jahren in Vollzeit und einer entsprechenden Dauer in Teilzeit ausgeübt hat, oder
- für die Fachrichtung Architektur über ein Zeugnis verfügt, welches die erfolgreiche Absolvierung eines zweijährigen Berufspraktikums gemäß den in der Anlage 2 genannten Anforderungen bescheinigt,
- nachweist, dass sie nach Abschluss ihres Studiums innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung mindestens fünf Weiterbildungsveranstaltungen in ihrer Fachrichtung besucht hat, und
- im Falle selbstständiger Tätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2) den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 gelten als erfüllt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ein Baureferendariat erfolgreich absolviert hat. Eine praktische Tätigkeit nach Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs gilt bei Masterabsolventinnen und Masterabsolventen ebenfalls bis zu einem Jahr als praktische Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift. Welche Aufgaben zu den wesentlichen Berufsaufgaben nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a gehören, wird durch Satzung festgelegt."

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "der Antragsteller seinen Beruf" durch die Wörter "die Antragstellerin ihren Beruf oder der Antragsteller seinen Beruf" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden vor den Wörtern "einem öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer" die Wörter "einer öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden vor dem Wort "Antragsteller" die Wörter "Antragstellerinnen und" eingefügt und die Wörter "Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBI. I S. 1679)" werden durch die Wörter "Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154)" ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden vor den Wörtern "dem Antragsteller" die Wörter "der Antragstellerin oder" und vor dem Wort "ihm" die Wörter "ihr oder" eingefügt.
- In Absatz 5 Satz 4 werden vor dem Wort "Antragstellern" die Wörter "Antragstellerinnen und" eingefügt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"Abweichend von Absatz 2 ist auf schriftlichen Antrag eine Person einzutragen, wenn sie im Freistaat Sachsen ihre Wohnung oder ihre Niederlassung hat oder ihren Beruf überwiegend ausübt und".

bb) In Nummer 2 wird das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Mit Einwilligung der oder des Betroffenen ist die Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger aufzunehmen."

bb) In Satz 3 werden die Wörter "der Architekt oder der Stadtplaner" durch die Wörter "die Architektin, der Architekt, die Stadtplanerin oder der Stadtplaner" ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe "Absatzes 1" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
- 8. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Eintragung in eine Liste nach § 5 Absatz 1 ist einer Antragstellerin oder einem Antragsteller trotz des Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er nicht die für den Beruf der Architektin, des Architekten, der Stadtplaners erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt insbesondere,
 - solange ihr oder ihm nach § 70 des Strafgesetzbuches und nach § 132a Absatz 1 der Strafprozeßordnung die Ausübung einer der in § 2 bezeichneten Tätigkeiten verboten oder vorläufig verboten ist,
 - wenn sie oder er wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass sie oder er zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 2 nicht geeignet ist,
 - solange sie oder er wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung einzelne Angelegenheiten, die die Berufsausübung betreffen, ganz oder teilweise nicht besorgen kann,
 - wenn im Ehrenverfahren wegen der schuldhaften Verletzung von Berufspflichten nach § 3 rechtskräftig auf Löschung ihrer oder seiner Eintragung erkannt und die vom Ehrenausschuss bestimmte Frist nach § 31 Absatz 3 Satz 2 noch nicht abgelaufen ist oder
 - wenn sie oder er sich im Vermögensverfall befindet, welcher vermutet wird, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages
 - a) gegen sie oder ihn ein Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802g Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung erlassen wurde,
 - b) ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen eröffnet war oder diese Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder
 - sie oder er in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b Absatz 1 der Zivilprozessordnung eingetragen war."
- 9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern "der Eingetragene" die Wörter "die oder" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter "der Eingetragene seiner" durch die Wörter "die oder der Eingetragene ihrer oder seiner" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden vor den Wörtern "der Eingetragene" die Wörter "die oder" eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern "der Eingetragene" die Wörter "die oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort "ihm" die Wörter "ihr oder" eingefügt.
 - e) In Absatz 5 Nummer 1 werden vor den Wörtern "der Eingetragene" die Wörter "die oder" eingefügt.
- 10. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren oder Abwickler" durch die Wörter "Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsführerinnen und Ge-

- schäftsführer sowie Liquidatorinnen und Liquidatoren oder Abwicklerinnen und Abwickler" ersetzt.
- Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden vor dem Wort "Gesellschafter" die Wörter "Gesellschafterinnen und" eingefügt und die Wörter "Beratender Ingenieur" werden durch die Wörter "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden vor den Wörtern "Beratender Ingenieur" die Wörter "Beratende Ingenieurin" oder eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter "Gesellschafter sowie der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter" durch die Wörter "Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafterinnen und Gesellschafter" ersetzt.
- In Absatz 6 Satz 1 und 4 werden jeweils vor dem Wort "Gesellschafter" die Wörter "Gesellschafterinnen und" eingefügt.
- In Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern "eines Gesellschafters" die Wörter "einer Gesellschafterin oder" eingefügt.
- 11. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2565)" durch die Wörter "Artikel 68 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436)" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort "Auftraggebern" die Wörter "Auftraggeberinnen und" eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 3 werden vor dem Wort "Partner" die Wörter "Partnerinnen und" eingefügt.
- 12. In § 11 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter "Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter" durch die Wörter "Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter" ersetzt.
- 13. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter "Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234)" durch die Wörter "Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBI. I Nr. 51)" ersetzt.
 - b) In Nummer 10 werden die Wörter "Artikel 16 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBI. I S. 2500)" durch die Wörter "Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBI. I Nr. 172)" und die Wörter "der Sachverständige" werden durch die Wörter "die oder der Sachverständige" ersetzt.
- 14. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden vor den Wörtern "der Präsident" die Wörter "die Präsidentin oder" eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden vor dem Wort "dem" die Wörter "der oder" und vor dem Wort "Bewerber" die Wörter "Bewerberin oder" eingefügt.
 - bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter "kein Bewerber" durch die Wörter "weder eine Bewerberin noch ein Bewerber" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden vor den Wörtern "des Nachfolgers" die Wörter "der Nachfolgerin oder" eingefügt.
 - d) In Absatz 5 Satz 3 werden jeweils vor den Wörtern "des Vorsitzenden" die Wörter "der oder" und vor dem Wort "Stellvertreter" die Wörter "Stellvertreterinnen und" eingefügt.

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort "Beschäftigter" die Wörter "Beschäftigte oder" eingefügt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter "18. Februar 2007 (BGBI. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 37 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBI. I S. 1666)" durch die Wörter "6. September 2021 (BGBI. I S. 4129), das durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2759)" ersetzt und vor dem Wort "dessen" werden die Wörter "deren oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik" durch das Wort "Bundesarchiv" ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 "Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme
 der Präsidentin oder des Präsidenten, im Falle
 ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme der
 vertretenden Vizepräsidentin oder des vertretenden Vizepräsidenten."

15. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter "des Präsidenten, der" durch die Wörter "der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und" ersetzt.
- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - "7. die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und jeweils einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters,".

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) und mindestens vier weiteren Mitgliedern."

- In Absatz 3 Satz 2 wird vor den Wörtern "einen Geschäftsführer" die Wörter "eine Geschäftsführerin oder" eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Architektenkammer Sachsen gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Vertreterversammlung und die Vorstandssitzung ein und führt dort jeweils den Vorsitz. Für Geschäfte der laufenden Versammlung ist neben der Präsidentin oder dem Präsidenten auch die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt."
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter "vom Präsidenten, sofern nicht der Geschäftsführer" durch die Wörter "von der Präsidentin oder dem Präsidenten, sofern nicht die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer" ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Eintragungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer in der Hauptsatzung festgelegten Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Namen aller Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihrer Fachrichtungen werden in einer Liste erfasst. Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Mindestens zwei

Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen der Fachrichtung der oder des Betroffenen angehören. Die Auswahl der Beisitzerinnen und Beisitzer regelt die Hauptsatzung."

o) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Abschluss als Diplomjuristin oder Diplomjurist haben."

- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort "Beisitzer" die Wörter "Beisitzerinnen und" eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Ein Mitglied des Eintragungsausschusses ist in den Fällen an der Mitwirkung gehindert, in denen eine Richterin oder ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Die §§ 41 bis 43 und 48 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Ob ein Hinderungsgrund vorliegt entscheidet die oder der Vorsitzende des Eintragungsausschusses. Betrifft der Hinderungsgrund die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Architektenkammer Sachsen."
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter "Der Betroffene" durch die Wörter "Die oder der Betroffene" ersetzt.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer in der Hauptsatzung festgelegten Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Er entscheidet in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, von denen zwei Mitglieder der Architektenkammer Sachsen sein müssen. Die Entscheidung über die Besetzung trifft die oder der Vorsitzende. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung (§ 22 Absatz 1 Nummer 7)."
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern "eines Beteiligten" die Wörter "einer oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern "ein Dritter" die Wörter "eine Dritte oder" und vor dem Wort "dessen" die Wörter "deren oder" eingefügt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Der Ehrenausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer in der Hauptsatzung festgelegten Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Er entscheidet in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Mitglieder der Architektenkammer Sachsen sein. Mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer muss der Fachrichtung der oder des Betroffenen angehören. Die Entscheidung über die Besetzung trifft die oder der Vorsitzende."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren

- Verwaltungsdienst oder einen Abschluss als Diplomjuristin oder Diplomjurist haben."
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort "Mitarbeiter" die Wörter "Mitarbeiterinnen oder" eingefügt.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 8 werden vor dem Wort "Rechnungsprüfer" die Wörter "Rechnungsprüferinnen und" eingefügt.
- In Absatz 3 Nummer 3 werden vor dem Wort "Rechnungsprüfer" die Wörter "Rechnungsprüferinnen und" eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Halbsatz 1 werden vor dem Wort "Experten" die Wörter "Expertinnen und" eingefügt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - "a) die Anforderungen an die Berufsqualifikation einer oder eines Berufsangehörigen nach § 1 Absatz 1, die oder der als Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter tätig wird,".
 - bbb) In Buchstabe b werden vor den Wörtern "des Teilnehmers" die Wörter "der Teilnehmerin oder" eingefügt.
 - ccc) In Buchstabe c werden die Wörter "des Ausbildungsleiters als auch des Teilnehmers" durch die Wörter "der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters als auch der Teilnehmerin oder des Teilnehmers" ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern "den Präsidenten" die Wörter "die Präsidentin oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach der Angabe "(Sächs-GVBI. S. 718), " die Wörter "das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (Sächs-GVBI. S. 517) geändert worden ist," eingefügt.
- In § 23 Satz 2 werden vor den Wörtern "des Verpflichteten" die Wörter "der oder" eingefügt.
- 22. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter "Gesellschafter, Geschäftsführer, Abwickler und Liquidatoren" durch die Wörter "Gesellschafterinnen, Gesellschafter, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Abwicklerinnen, Abwickler, Liquidatorinnen und Liquidatoren" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 Nummer 8 werden vor dem Wort "Sachverständiger" die Wörter "Sachverständige oder" eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Jede Person hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht, Auskunft aus den Listen oder den Verzeichnissen der Architektenkammer Sachsen
 - bei natürlichen Personen über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Titel, Art und Weise der Berufsausübung, Anschrift der Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes sowie bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Staatsangehörigkeit und
 - bei Gesellschaften den Namen der Gesellschaft, Sitz und Rechtsform, Anschrift sowie Daten über die Gesellschafterinnen, Gesellschafter, Geschäftsführerinnen, Geschäftsfüh-

rer, Liquidatorinnen, Liquidatoren, Abwicklerinnen und Abwickler

zu verlangen. Diese Daten dürfen von der Architektenkammer Sachsen veröffentlicht oder an Dritte zum Zweck der Veröffentlichung weitergeleitet werden, sofern die oder der Betroffene nicht widerspricht. Die oder der Betroffene ist über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten sowie auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Mit Einwilligung der Architektin, des Architekten, der Stadtplanerin, des Stadtplaners oder der Gesellschaft darf die Architektenkammer Sachsen auch Auskunft über weitere in der Architektenliste oder in den Verzeichnissen enthaltene Angaben erteilen. Die Architektenkammer Sachsen ist ferner berechtigt, in Fällen des § 115 des Versicherungsvertragsgesetzes Auskünfte über die bestehende Berufshaftpflichtversicherung zu erteilen."

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden vor den Wörtern "der Anzeigende" die Wörter "die oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter "des Betroffenen an potentielle Auftraggeber" durch die Wörter "der oder des Betroffenen an potentielle Auftraggeberinnen und Auftraggeber" ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter "zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198), durch die Wörter "zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 137 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35), in der jeweils geltenden Fassung, und das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198, 199), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467) geändert worden ist, " ersetzt.
- 23. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort "Teilnehmer" die Wörter "Teilnehmerin oder" eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort "Teilnehmer" die Wörter "Teilnehmerinnen und" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden vor dem Wort "Teilnehmer" die Wörter "Teilnehmerinnen und" und vor dem Wort "Selbstständiger" die Wörter "Selbstständige oder" eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort "Teilnehmer" die Wörter "Teilnehmerinnen und" eingefügt.
 - bbb) In Nummer 5 werden vor dem Wort "Lebenspartner" die Wörter "Lebenspartnerinnen und" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern "der Berechtigte" die Wörter "die oder" eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern "des Berechtigten" die Wörter "der oder" und vor dem Wort "dessen" die Wörter "deren oder" eingefügt.
 - d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden vor dem Wort "Teilnehmer" die Wörter "Teilnehmerinnen und" eingefügt.

- bb) In Nummer 6 werden die Wörter "– Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBI. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
- e) In Absatz 6 werden die Wörter "einen Dritten" durch das Wort "Dritte" ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 werden vor den Wörtern "den Vorsitzenden" die Wörter "die Vorsitzende oder" eingefügt.
- g) In Absatz 9 Satz 2 werden vor den Wörtern "den Vorsitzenden" die Wörter "die Vorsitzende oder" eingefügt.
- h) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 Nummer 8 werden vor den Wörtern "des Leistungsberechtigten" die Wörter "der oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter "– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBI. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBI. I S. 1248) geändert worden ist," gestrichen.
 - cc) In Satz 6 werden vor dem Wort "Leistungsempfänger" die Wörter "Leistungsempfängerinnen und" eingefügt.
- i) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort "Teilnehmern" die Wörter "Teilnehmerinnen und" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort "Teilnehmer" die Wörter "Teilnehmerinnen und" eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter "eines Architekten oder Stadtplaners" durch die Wörter "einer Architektin, eines Architekten, einer Stadtplanerin oder eines Stadtplaners" ersetzt.
- j) In Absatz 13 Satz 4 werden die Wörter "den Teilnehmer oder den sonstigen Leistungsberechtigten" durch die Wörter "die Teilnehmerin, den Teilnehmer, die sonstige Leistungsberechtigte oder den sonstigen Leistungsberechtigten" ersetzt.
- k) In Absatz 14 werden nach dem Wort "Sachsen" die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBI. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," eingefügt.
- 24. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt: "§ 26a

"g zoa Auskünfte

- (1) Das Versorgungswerk erteilt Auskunft über die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort eines Mitglieds des Versorgungswerks auf Verlangen
- a) der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers nach § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung,
- b) der Vollstreckungsbehörde nach § 5a Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der zentralen Behörde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBI. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I

- S. 3424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- d) der Vollstreckungsbehörde nach § 5a Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen.
- (2) Das Versorgungswerk erteilt Auskunft über den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber eines Mitglieds des Versorgungwerks auf Verlangen
- a) der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers nach § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung,
- b) der Vollstreckungsbehörde nach § 5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.
- c) der zentralen Behörde nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes.
- d) der Vollstreckungsbehörde nach § 12a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 17a Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen.

Gleiches gilt, wenn das Insolvenzgericht nach § 98 Absatz 1a Satz 1 der Insolvenzordnung an Stelle der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers die Auskunft nach § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung verlangt.

- (3) Das Versorgungswerk kann die Auskunft verweigern, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.
- (4) Durch Auskünfte aufgrund der Absätze 1 und 2 wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt. Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes sowie die Auskunftserteilung aufgrund anderer Gesetze bleiben unberührt."
- 25. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort "Vertretern" die Wörter "Vertreterinnen und" eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter "3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBI. S. 652)" durch die Wörter "9. März 2018 (Sächs-GVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705)" ersetzt.
- In § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort "Brandschutzplaner" die Wörter "Brandschutzplanerinnen und" eingefügt.
- 27. In § 29 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "sein" durch die Wörter "ihr oder sein" ersetzt.
- In § 30 werden die Wörter "Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970)" durch die Wörter "Artikel 8 Absatz 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467)" ersetzt.
- 29. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern "dem Betroffenen" die Wörter "der oder" eingefügt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern "den Betroffenen" die Wörter "die Betroffene oder" und vor den Wörtern "der Betroffene" werden die Wörter "die oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern "den Betroffenen" die Wörter "die Betroffene oder" eingefügt.
- c) In Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 werden vor den Wörtern "der Betroffene" die Wörter "die oder" eingefügt.

30. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Wörter "denjenigen Partner oder Gesellschafter vertreten werden," durch die Wörter "diejenige Partnerin oder Gesellschafterin oder denjenigen Partner oder Gesellschafter vertreten werden, die oder" ersetzt.
- In Satz 5 werden die Wörter "Partner oder Gesellschafter" durch die Wörter "Partnerinnen und Partner oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter" ersetzt.
- In § 33 Absatz 1 werden die Wörter "durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBI. S. 86)" durch die Wörter "zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2020 (SächsGVBI. S. 522)" ersetzt.

32. § 33a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Ein Antragsteller" durch die Wörter "Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller" und das Wort "er" durch die Wörter "sie oder er" ersetzt.
- In Absatz 2 werden vor den Wörtern "ein Antragsteller" die Wörter "eine Antragstellerin oder" eingefügt und das Wort "er" wird jeweils durch die Wörter "sie oder er" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - ,(3) Die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 gelten auch für eine Antragstellerin oder einen Antragsteller für die Fachrichtung Architektur als gleichwertig erfüllt, wenn sie oder er gemäß Artikel 48 der Richtlinie 2005/36/EG zur Führung der Berufsbezeichnung "Architektin" oder "Architekt" aufgrund eines Gesetzes ermächtigt worden ist, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem durch Abkommen gleichgestellten Staates die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben."
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllt auch eine Antragstellerin oder ein Antragsteller für die jeweilige Fachrichtung, wenn
 - sie oder er in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis
 und weitere Berufsqualifikationen besitzt,
 soweit diese in einem Mitgliedstaat der
 Europäischen Union oder einem diesem
 durch Abkommen gleichgestellten Staat
 erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und
 Ausübung dieses Berufs zu erhalten und
 zwischen dem nachgewiesenen Ausbildungsnachweis einschließlich der weiteren
 Berufsqualifikationen und den Anforderungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

keine wesentlichen Unterschiede in der Weise bestehen, dass

- a) sich die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Fächer bezieht, die sich nicht wesentlich von denen unterscheiden, die gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gefordert werden, und
- b) der Beruf der Architektin, des Architekten, der Innenarchitektin, des Innenarchitekten, der Landschaftsarchitektin, des Landschaftsarchitekten, der Stadtplanerin oder des Stadtplaners nicht eine oder mehrere Tätigkeiten umfasst, die nicht Gegenstand der Erlaubnis nach dem Satzteil vor Buchstabe a sind, und sich die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Fächer bezieht, die sich nicht wesentlich von denen unterscheiden, die gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gefordert werden,
- der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
- die berufspraktische Tätigkeit den Anforderungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genügt."
- b) In Satz 2 Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter "einen Antragsteller, der nachweist, dass" durch die Wörter "eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der nachweist, dass sie oder" ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Ein Antragsteller" durch die Wörter "Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller" ersetzt, vor dem Wort "der" werden die Wörter "die oder" eingefügt und das Wort "er" wird durch die Wörter "sie oder er" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern "der Antragsteller" die Wörter "die Antragstellerin oder" eingefügt und das Wort "er" wird durch die Wörter "sie oder er" ersetzt.

33. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils vor dem Wort "Antragsteller" die Wörter "Antragstellerinnen und" eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden vor den Wörtern "der Antragsteller" die Wörter "die Antragstellerin oder" eingefügt.
 - cc) In Satz 6 werden vor dem Wort "Antragstellern" die Wörter "Antragstellerinnen und" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden vor den Wörtern "der Antragsteller" die Wörter "die Antragstellerin oder" und vor den Wörtern "den Antragsteller" werden die Wörter "die Antragstellerin oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter "Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner" durch die Wörter "Architektin, Architekt, Innenarchitektin, Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin, Landschaftsarchitekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner" ersetzt.
 - cc) In Satz 7 werden die Wörter "Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaner" durch die Wörter "Architektinnen, Architekten, Innenarchitektinnen, Innenar-

- chitekten, Landschaftsarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen oder Stadtplaner" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden vor den Wörtern "des Antragstellers" die Wörter "der Antragstellerin oder" eingefügt und die Wörter "er seine" werden durch die Wörter "sie ihre oder er seine" ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden vor den Wörtern "der Antragsteller" die Wörter "die Antragstellerin oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort "Antragsteller" die Wörter "Antragstellerinnen und" eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden vor dem Wort "Spätaussiedler" die Wörter "Spätaussiedlerinnen und" eingefügt.
 - bbb) In Halbsatz 2 werden die Wörter "Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2163)" durch die Wörter "Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)" ersetzt.
- e) In Absatz 6 Nummer 1 Satzteil vor Buchstabe a und Nummer 2 werden jeweils vor dem Wort "Antragsteller" die Wörter "Antragstellerinnen und" eingefügt.

34. § 34a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort "Antragstellern" die Wörter "Antragstellerinnen und" eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden vor den Wörtern "dem Antragsteller" die Wörter "der Antragstellerin oder" eingefügt.
 - bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: Entspricht der Ausbildungsnachweis Berufsqualifikationsniveau Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller nur die Eignungsprüfung zur Verfügung. Dies gilt gemäß Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG auch für Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Berufsbezeichnung "Architektin" oder "Architekt" führen möchten, aber die Voraussetzungen des § 33a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b oder Satz 2 Nummer 3 nicht erfüllen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern "der Antragsteller" die Wörter "die Antragstellerin oder" eingefügt und das Wort "er" wird durch die Wörter "sie oder er" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern "der Antragsteller" die Wörter "die Antragstellerin oder" eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern "der Antragsteller" die Wörter "die Antragstellerin oder" eingefügt und das Wort "ihn" wird durch die Wörter "sie oder ihn" ersetzt.

35. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 35

Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung; Führen der Berufsbezeichnung durch auswärtige Architektinnen, Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner ohne Listeneintrag".

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister. die oder der in der Bundesrepublik Deutschland weder eine Wohnung noch eine Niederlassung hat noch ihren oder seinen Beruf hier überwiegend ausüben und nur vorübergehend eine Dienstleistung im Freistaat Sachsen als Architektin, Architekt, Innenarchitektin, Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin, Landschaftsarchitekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat, in dem sie oder er rechtmäßig niedergelassen ist (Niederlassungsmitgliedstaat), erbringen will (auswärtige Architektin, auswärtiger Architekt, auswärtige Innenarchitektin, auswärtiger Innenarchitekt, auswärtige Landschaftsarchitektin, auswärtiger Landschaftsarchitekt, auswärtige Stadtplanerin oder auswärtiger Stadtplaner), ist dazu berechtigt, wenn sie oder er diesen Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist. Die Bedingung, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister den Beruf ein Jahr ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn der Beruf oder die zugehörige Ausbildung reglementiert ist."
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "der Dienstleister seinen" durch die Wörter "die Dienstleisterin ihren oder der Dienstleister seinen" ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort "Dienstleister" die Wörter "Dienstleisterinnen und" eingefügt.
- Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Eine Architektin, ein Architekt, eine Innenarchitektin, ein Innenarchitekt, eine Landschaftsarchitektin, ein Landschaftsarchitekt, eine Stadtplanerin oder ein Stadtplaner, die oder der in der Bundesrepublik Deutschland weder eine Wohnung noch eine Niederlassung hat noch ihren oder seinen Beruf hier überwiegend ausübt und nur vorübergehend und gelegentlich eine Dienstleistung im Freistaat Sachsen erbringen will, aber keine entsprechende Berufsbezeichnung eines Niederlassungsmitgliedstaates führen kann, darf eine Dienstleistung unter Führung einer geschützten Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 erbringen, wenn zuvor die Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation mit den in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Anforderungen festgestellt worden ist."

36. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter "Ein Dienstleister" durch die Wörter "Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nummer 4 wird jeweils das Wort "er" durch die Wörter "sie oder er" und das Wort "ihm" wird durch die Wörter "ihr oder ihm" ersetzt.
 - cc) In Satz 4 Halbsätze 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern "der Dienstleister" die Wörter "die Dienstleisterin oder" eingefügt.
 - dd) In Satz 5 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern "des Dienstleisters" die Wörter "der Dienstleisterin oder" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort "Dienstleister" die Wörter "Dienstleisterinnen und" eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter "des Dienstleisters, seine Berufsqualifikation und den Staat, in dem er seine" durch die Wörter "der Dienstleisterin oder des Dienstleisters, ihre oder seine Berufsqualifikation und den Staat, in dem sie ihre oder er seine" ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden vor den Wörtern "den Dienstleister" die Wörter "die Dienstleisterin oder" eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden vor dem Wort "Dienstleistern" die Wörter "Dienstleisterinnen und" eingefügt.
- ee) In Satz 6 werden vor den Wörtern "der Dienstleister" die Wörter "die Dienstleisterin oder" eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die W\u00f6rter "Ein Dienstleister" durch die W\u00f6rter "Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden vor dem Wort "Dienstleistern" die Wörter "Dienstleisterinnen und" eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter "der Dienstleister bereits über eine seiner" durch die Wörter "die Dienstleisterin oder der Dienstleister bereits über eine ihrer oder seiner" ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "Ein Dienstleister, der" durch die Wörter "Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister, die oder der" ersetzt.
- In § 36a Absatz 1 werden vor den Wörtern "der Berufsangehörige" die Wörter "die oder" eingefügt.
- 38. In § 36b Absatz 2 werden jeweils vor den Wörtern "den Inhaber" die Wörter "die Inhaberin oder" eingefügt.
- 39. § 36c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter "Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBI. S. 86)" durch die Wörter "Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245)" ersetzt
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern "ein Antragsteller" die Wörter "eine Antragstellerin oder" eingefügt
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die W\u00f6rter "seine Person" durch die W\u00f6rter "ihre Person" ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Architektenkammer Sachsen über eine im Freistaat Sachsen erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Architektin, eines auswärtigen Architekten, einer auswärtigen Innenarchitektin, eines auswärtigen Innenarchitekten, einer auswärtigen Landschaftsarchitektin, eines auswärtigen Landschaftsarchitekten, einer auswärtigen Stadtplanerin oder eines auswärtigen Stadtplaners, die oder der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat niedergelassen ist, prüft die Architektenkammer Sachsen, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister bei ihr in ein Verzeichnis nach § 36 Absatz 2 Satz 1 eingetragen ist, ob es sich um einen Fall nach Abschnitt 4 handelt. Liegt keine Eintragung vor, leitet die Architektenkammer Sachsen die Beschwerde an die Architektenkammer weiter, bei der die Dienstleistungsanzeige erfolgt ist. Diese Architektenkammer und die Architektenkammer Sachsen tauschen die erforderlichen Informationen aus. Die Dienstleistungsempfängerin oder der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis

der Beschwerde unterrichtet. Auf Anforderung der zuständigen Stelle eines Niederlassungsmitgliedsstaates übermittelt die Architektenkammer Sachsen über eine oder einen bei ihr in einer Liste oder einem Verzeichnis eingetragene Berufsangehörige oder eingetragenen Berufsangehörigen die Informationen, welche zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind."

- 40. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter "Gesellschafter oder Geschäftsführer" durch die Wörter "Gesellschafterin, Gesellschafter, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer" ersetzt.
 - In Nummer 4 werden vor dem Wort "ihm" die Wörter "ihr oder" eingefügt.
- 41. § 39 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "nach 1. Mai 2014" durch die Angabe "nach dem 1. Mai 2014" ersetzt
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter "Ein Antragsteller, der" durch die Wörter "Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der" ersetzt, das Wort "seiner" wird durch die Wörter "ihrer oder seiner" ersetzt und die Wörter "Architekt eingetragen, wenn er" werden durch die Wörter "Architektin oder Architekt eingetragen, wenn sie oder er" ersetzt.
- 42. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Großbuchstabe A Ziffer II Satz 1 werden vor den Wörtern "des Architekten" die Wörter "der Architektin und" eingefügt.
 - b) In Großbuchstabe B Ziffer II Satz 1 werden vor den Wörtern "des Innenarchitekten" die Wörter "der Innenarchitektin und" eingefügt.
 - c) In Großbuchstabe C Ziffer II Satz 1 werden vor den Wörtern "des Landschaftsarchitekten" die Wörter "der Landschaftsarchitektin und" eingefügt.
 - In Großbuchstabe D Ziffer II Satz 1 werden vor den Wörtern "des Stadtplaners" die Wörter "der Stadtplanerin und" eingefügt.
- 43. Anlage 2 Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden vor den Wörtern "eines Antragstellers" die Wörter "einer Antragstellerin oder" eingefügt.
 - bb) In Buchstabe a werden die Wörter "des Architekten unter Aufsicht eines entsprechenden Berufsangehörigen (Praktikumsverantwortlicher)" durch die Wörter "der Architektin oder des Architekten unter Aufsicht einer oder eines entsprechenden Berufsangehörigen (Praktikumsverantwortlicher)" ersetzt.
 - cc) In Buchstabe b werden vor den Wörtern "des Architekten" die Wörter "der Architektin oder" eingefügt.
 - o) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden vor die Wörter "des Praktikumsverantwortlichen" die Wörter "der oder" eingefügt.
 - bb) In Buchstabe a Halbsatz 1 werden vor den Wörtern "dem Praktikanten" die Wörter "der Praktikantin oder" eingefügt und in Halbsatz 2 wird das Wort "ihm" wird durch die Wörter "ihr oder ihm" ersetzt.
 - cc) In Buchstabe b werden vor den Wörtern "dem Praktikanten" die Wörter "der Praktikantin

- oder" eingefügt und das Wort "ihn" wird durch die Wörter "sie oder ihn" ersetzt.
- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern "ein Praktikumsverantwortlicher" die Wörter "eine Praktikumsverantwortliche oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Ihm" wird durch die Wörter "Ihr oder ihm" ersetzt.
- d) In Nummer 7 Satz 3 werden vor den Wörtern "der Antragsteller" die Wörter "die Antragstellerin oder" und vor dem Wort "er" werden die Wörter "sie oder" eingefügt.
- e) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden vor den Wörtern "des Praktikumsverantwortlichen" die Wörter "der oder" eingefügt.

- bb) In Buchstabe d werden vor den Wörtern "der Praktikant" die Wörter "die Praktikantin oder" eingefügt.
- f) In Nummer 11 werden vor den Wörtern "dem Antragsteller" die Wörter "der Antragstellerin oder" eingefügt.

Artikel 5 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
 - (2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 17. Januar 2024

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen Hartmut Vorjohann

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung Katja Meier

Der Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt

Gesetz zur Änderung der sächsischen Vollzugsgesetze

Vom 29. Januar 2024

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Sächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Sächsischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes
- Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes

Das Sächsische Strafvollzugsgesetz vom 16. März 2013 (SächsGVBI. S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst: "§ 10 Trennungsgrundsätze".
 - Nach der Angabe zu § 63 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 63a Schwangerschaft, Mutterschaft, Geburt".
 - Die Angabe zu § 101 wie folgt gefasst: "§ 101 Seelsorgerinnen und Seelsorger".
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort "Ehrenamtliche" die Wörter "Mitarbeiterinnen und" eingefügt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Geschlecht,"
 die Wörter "sexuelle Identität," eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt: "Behandlungsmaßnahmen orientieren sich auch an dem geschlechtsspezifischen Bedarf."
- 3. § 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Soweit erforderlich, wird eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen."

- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Standen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung
 unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
 kann auch die Bewährungshelferin oder der
 Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt
 werden, die oder der für sie bislang zuständig
 war."

- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort "Teilnahme" die Wörter "der Verteidigerin oder" eingefügt.
- In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "einer Mitarbeiterin oder" eingefügt.
- 5. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10 Trennungsgrundsätze

- (1) Gefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung und gemeinsamer Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.
- (2) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, abgewichen werden."
- In § 11 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "eine Gefangene oder" eingefügt.
- 7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug oder im Vollzug in freien Formen untergebracht."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. Gefangene genügen den besonderen Anforderungen in der Regel dann, wenn
 - sie sich selbst rechtzeitig zum Strafantritt gestellt haben,
 - gegen sie eine oder mehrere Freiheitsstrafen von insgesamt nicht mehr als 24 Monaten oder Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt werden,
 - die zu verbüßende Freiheitsstrafe nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder aufgrund von grober Gewalttätigkeit vollzogen wird und
 - sie sich in einem geeigneten Ausbildungs- oder festen Arbeitsverhältnis befinden und deren Arbeitgeber zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist.
 - § 38 Absatz 1 Nummer 4 bleibt hiervon unberührt." Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht. § 94 bleibt unberührt."
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
 - "(5) Der Vollzug kann mit Zustimmung der oder des Gefangenen in freien Formen durchgeführt werden. Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend."
- 8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe "§ 115" durch die Angabe "§ 106" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Der Verteidigerin oder dem Verteidiger wird die Verlegung unverzüglich mitgeteilt."
- 9. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Der jeweilige Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - "(4) Die Anstaltsleitung soll über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies für das Wohl des Kindes oder zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzenden Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.
 - (5) Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sowie Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Parlaments sind zu gestatten."
- In § 27 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt
- 11. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Aus Gründen der Sicherheit in der Anstalt können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher durchsuchen lassen. Die Durchsuchung von Verteidigerinnen und Verteidigern setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung der Sicherheit vorliegen."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "die Besucher und die" durch die Wörter "die Besucherinnen, Besucher und" ersetzt.
 - In Absatz 3 wird nach dem Wort "wenn" das Wort "Besucherinnen," eingefügt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache werden nicht beaufsichtigt."
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "Satz 2 gilt auch für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, die Transparenzbeauftragte oder den Transparenzbeauftragten sowie andere Landesdatenschutzbeauftragte und Landesinformationsfreiheitsbeauftragte."

- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren beim Besuch in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke, sonstigen Unterlagen und Datenträgern ist nicht zulässig. Das Gleiche gilt beim Besuch von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Parlaments. Abweichend von Absatz 4 dürfen Schriftstücke oder sonstige Unterlagen den Gefangenen von ihren Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren zur Erledigung in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache übergeben werden. Die Übergabe kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleitung abhängig gemacht werden. Ist eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu vollstrecken. gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozeßordnung entsprechend. Satz 5 gilt nicht, wenn sich die Gefangenen im offenen Vollzug befinden, wenn der Vollzug in freien Formen durchgeführt wird oder wenn ihnen Lockerungen nach § 38 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung zur Aufhebung nach § 15 Absatz 3 oder § 94 ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 5 gilt auch, wenn eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches erst im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe, der eine Verurteilung wegen einer anderen Straftat zugrunde liegt, zu vollstrecken ist. Satz 1 gilt auch für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, die Transparenzbeauftragte oder den Transparenzbeauftragten sowie andere Landesdatenschutzbeauftragte und Landesinformationsfreiheitsbeauftragte.
- f) In Absatz 7 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- j) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
 - "(8) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch). Die Absätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend. Videobesuchszeiten werden auf die Besuchszeit nach § 26 Absatz 1 Satz 1 angerechnet, wobei die Anrechnung bei Besuchen von Angehörigen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches höchstens im Verhältnis zwei zu eins, im Übrigen im Verhältnis eins zu eins erfolgt."
- In § 29 Satz 3 wird die Angabe "§ 116" durch die Angabe "§ 107" ersetzt.
- 13. § 30 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter "und den" durch die Wörter "sowie den Gesprächspartnerinnen und" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - "Satz 2 findet auch im geschlossenen Vollzug in begründeten Fällen entsprechende Anwendung für den Einsatz von Polizei- und Rettungskräften, Notärzten, Wartungsfirmen und

externen Bildungsträgern sowie im Rahmen von vollzuglichen Digitalisierungsprojekten."

- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Sie haben hierbei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 91 Absatz 1 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBI. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBI. I Nr. 71) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten."
- 14. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Anstaltsleitung kann der oder dem Gefangenen gestatten, sich E-Mails an ein von der Anstalt dafür eingerichtetes Funktionspostfach zusenden zu lassen."
- In § 32 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 16. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Anwesenheit" die Wörter "der oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Der Schriftwechsel mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Verteidigerinnen, Verteidigern, Notarinnen und Notaren, soweit sie von den Gefangenen mit der Vertretung in einer Rechtssache nachweislich beauftragt wurden, wird nicht nach Absatz 2 kontrolliert. § 28 Absatz 6 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend."
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "den Absender" durch die Wörter "die Absenderin oder den Absender" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 "Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit der
 oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der oder
 dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten,
 der oder dem Transparenzbeauftragten sowie
 anderen Landesdatenschutzbeauftragten und
 Landesinformationsfreiheitsbeauftragten."
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort "Identität" die Wörter "der Absenderin oder" eingefügt.
 - dd) In Satz 6 wird die Angabe "§ 116" durch die Angabe "§ 107" ersetzt.
- 17. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "an" die Wörter "die Absenderin oder" eingefügt.
- 18. In § 36 Satz 1 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 19. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort "den" durch das Wort "die" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Anwesenheit" die Wörter "der oder" eingefügt.
- In § 44 Satz 1 werden die Wörter "des Anstaltsleiters" durch die Wörter "der Anstaltsleitung" ersetzt.

- 21. In § 46 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 22. In § 52 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- In § 53 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 24. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Satzteil vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:
 - "1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an der Konferenz nach § 8 Absatz 6 Satz 1.".
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummer 2 bis 4.
 - In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "Staatsministerium der Justiz" durch die Wörter "Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" ersetzt.
- In § 58 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- In § 62 Absatz 3 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 27. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt: "§ 63a Schwangerschaft, Geburt, Mutterschaft
 - (1) Ist eine Person schwanger, soll die Anstalt im Benehmen mit dem Jugendamt bei den Vollstreckungsbehörden eine Unterbrechung der Strafvollstreckung nach den Regelungen der Strafprozeßordnung vor oder unmittelbar nach der Geburt anregen.
 - (2) Auf den Zustand einer schwangeren Person oder einer Person, die unlängst entbunden hat, ist Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung.
 - (3) Bei Schwangerschaft und Entbindung besteht Anspruch auf medizinische Behandlung und Hebammenhilfe in der Anstalt. Zur medizinischen Behandlung während der Schwangerschaft gehören auch Untersuchungen zur Feststellung einer Schwangerschaft und damit einhergehende Vorsorgeuntersuchungen.
 - (4) Ist eine medizinische Behandlung in einem Krankenhaus wegen schwerwiegender Schwangerschaftsbeschwerden während einer Lockerung nach den §§ 38 oder 39 erforderlich, trägt die Anstalt die Kosten, wenn der schwangeren Person die Rückkehr in die Anstalt nicht zuzumuten ist.
 - (5) Zur Entbindung ist die schwangere Person in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt und entbindet die schwangere Person in einer Anstalt, dürfen in der Anzeige der Geburt an das Standesamt die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein."

28. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "eine Ärztin oder" eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:
 "Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und
 unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster
 Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt
 nicht rechtzeitig erreichbar ist und die Gefahr nach
 Absatz 1 oder Absatz 2 unmittelbar bevorsteht. Die
 Anordnung bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung. Die Verteidigerinnen und Verteidiger der
 Gefangenen sind unverzüglich zu benachrichtigen."
- c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen."

29. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "eine Seelsorgerin oder" eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort "mit" die Wörter "einer Seelsorgerin oder" eingefügt.

30. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Zustimmung" die Wörter "der Seelsorgerin oder" eingefügt.
- In Absatz 3 werden nach dem Semikolon die Wörter "die Seelsorgerin oder" eingefügt.

31. § 74 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Ihre Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung sowie zu einvernehmlicher Streitbeilegung ist zu entwickeln und zu stärken."

32. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die W\u00f6rter ",des Anstaltsleiters" durch die W\u00f6rter ",der Anstaltsleitung" ersetzt
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme der Gefangenen, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder unbeaufsichtigten Abwesenheit von der Anstalt in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen ist. Dies gilt nicht bei Kontakten mit den in § 28 Absatz 5 genannten Besucherinnen und Besuchern."

33. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die W\u00f6rter "der Anstaltsleiter" durch die W\u00f6rter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) Anordnungen nach § 66 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt."

34. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. die Beschränkung und der Entzug des Rechts auf Aufenthalt im Freien,".
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Ein Entzug des Rechts auf Aufenthalt im Freien nach Satz 1 Nummer 4 ist nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt sowie aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung und aus gesundheitlichen Gründen nicht verantwortet werden kann, einen Aufenthalt im Freien durchzuführen."

-) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt und die Angabe "Nr." wird durch das Wort "Nummer" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Im Interesse der oder des Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen."

35. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter "des Anstaltsleiters" durch die Wörter "der Anstaltsleitung" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter "des Anstaltsleiters" durch die Wörter "der Anstaltsleitung" ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- o) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 83 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 5 und 6 sowie die Beobachtung mit optisch-technischen Hilfsmitteln nach § 83 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind der Aufsichtsbehörde und auf Antrag der oder des Gefangenen ihrer oder seiner Verteidigerin oder ihrem oder seinem Verteidiger unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 48 Stunden aufrechterhalten werden."

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "Der Verteidigerin oder dem Verteidiger der oder des Gefangenen ist die Fixierung unverzüglich mitzuteilen."
- cc) In Satz 4 wird das Wort "jeweils" durch das Wort "zusammen" ersetzt.
- dd) Satz 5 wird aufgehoben.

36. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sie" die Wörter "die Ärztin oder" eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Der Arzt" durch die Wörter "Die Ärztin oder der Arzt" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Während der Fixierung ist die oder der Gefangene durch eine Ärztin oder einen Arzt zu überwachen."
- 37. Dem § 90 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 "Gegen schwangere oder stillende Gefangene sowie
 gegen Gefangene die gemeinsam mit ihren Kindern in

gegen Gefangene, die gemeinsam mit ihren Kindern in der Anstalt untergebracht sind, ist die Anordnung der disziplinarischen Trennung nicht zulässig."

38. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "eine Ärztin oder" eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Die Verhängung einer disziplinarischen Trennung ist der Aufsichtsbehörde und, sofern die oder der Gefangene es beantragt, der Verteidigerin oder dem Verteidiger unverzüglich mitzuteilen, wenn diese länger als 48 Stunden vollstreckt wird."

- 39. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig."
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter "den Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 40. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die W\u00f6rter "der Anstaltsleiter" durch die W\u00f6rter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "ihre" die Wörter "Verteidigerinnen und" eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Vor der Anordnung von schwerwiegenden Disziplinarmaßnahmen gegen eine Gefangene oder einen Gefangenen, die oder der sich in ärztlicher Behandlung befindet, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören."
 - In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter "vom Anstaltsleiter" durch die Wörter "von der Anstaltsleitung" ersetzt.
- 41. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "den Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Besichtigen" die Wörter "Vertreterinnen und" eingefügt.
- Dem § 96 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Dabei sind alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten des Vollzuges zu berücksichtigen."
- 43. In § 97 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "Staatsministerium der Justiz" durch die Wörter "Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" ersetzt.
- 44. § 99 wird wie folgt gefasst:

"§ 99 Anstaltsleitung

- (1) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen (Anstaltsleitung). Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 geleitet werden.
- (2) Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten."
- 45. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "von" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Vollzugszieles erforderlichen Personal, unter anderem Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Psychologinnen, Psychologen, Pädagoginnen und Pädagogen, ausgestattet."

- 46. § 101 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird das Wort "Seelsorger" durch die Wörter "Seelsorgerinnen und Seelsorger" ersetzt.
 - In Absatz 1 werden dem Wortlaut die W\u00f6rter "Seelsorgerinnen und" vorangestellt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgerhelferinnen und -helfer bedienen sowie diese für Gottesdienste und für andere religiöse Veranstaltungen von außen hinzuziehen."
- 47. § 102 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBI. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besitzen."
- In § 103 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "den Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt
- In § 104 Satz 1 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- In § 105 Absatz 1 werden die Wörter "Staatsministerium der Justiz" durch die Wörter "Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" ersetzt.
- 51. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "mindestens" die Wörter "eine Vertreterin oder" eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort "ebenso" die Wörter "Ansprechpartnerinnen und" eingefügt.
- 52. In § 109 Absatz 1, 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort "Strafarrestanten" durch die Wörter "Strafarrestantinnen und Strafarrestanten" ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Sächsische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBI. S. 414), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (Sächs-GVBI. S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 22a Schwangerschaft, Geburt, Mutterschaft".

- b) Die Angabe zu § 25 wird durch folgende Angabe ersetzt:
 - "§ 25 Vergütung, Taschengeld."
- c) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 81 Seelsorgerinnen und Seelsorger".
- In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "wird" die Wörter "eine Dolmetscherin oder" eingefügt.
- 3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, sexuelle Identität, Alter, Herkunft und Glauben, sowie die Bedürfnisse von Untersuchungsge-

fangenen mit Behinderung sind bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall zu berücksichtigen."

- 4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Mit der oder dem Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre oder seine gegenwärtige Lebenssituation erörtert und sie oder er über ihre oder seine Rechte und Pflichten informiert wird. Ihr oder ihm ist die Hausordnung zu erläutern und die Aushändigung eines Exemplars anzubieten. Dieses Gesetz sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind der oder dem Untersuchungsgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen."
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "seiner" durch die Wörter "ihrer oder seiner" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter "Der Untersuchungsgefangene wird" durch die Wörter "Die Untersuchungsgefangenen werden" ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort "Dem" durch die Wörter "Der oder dem" ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Die Untersuchungsgefangenen sollen dabei unterstützt werden, notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung, zur Sicherung ihrer Vermögensgegenstände außerhalb der Anstalt und zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu veranlassen."
- 5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "Ein Untersuchungsgefangener kann" durch die Wörter "Untersuchungsgefangene können" ersetzt.
 - b) În Satz 3 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "der Verteidigerin oder" eingefügt.
- 6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "wird ein Untersuchungsgefangene" durch die Wörter "werden Untersuchungsgefangene" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Aus besonderen Gründen kann eine Untersuchungsgefangene oder ein Untersuchungsgefangener ausgeführt werden. Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen der oder des Untersuchungsgefangenen angeordnet ist. Vor der Entscheidung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der oder des Untersuchungsgefangenen, können ihr oder ihm die Kosten auferlegt werden, soweit dies nicht unbillig ist."
 - In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "der Verteidigerin oder" eingefügt.
- 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "den Untersuchungsgefangenen" durch die Wörter "die Untersuchungsgefangene oder den Untersuchungsgefangenen" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "dem" durch die Wörter "der oder dem" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "des" durch die Wörter "der oder des" ersetzt.

- In Absatz 3 werden die W\u00f6rter "Einem bed\u00fcrftigen" durch das Wort "Bed\u00fcrftigen" ersetzt.
- 8. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Untersuchungsgefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht. Davon kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen abgewichen werden."
- 9. § 12 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. wenn eine Untersuchungsgefangene oder ein Untersuchungsgefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht."
- 10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Untersuchungsgefangene dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der jeweiligen Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden."
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "darf er" durch die Wörter "dürfen sie" ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Eingebrachte Sachen, welche Untersuchungsgefangene nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Untersuchungsgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu verschicken. Geld wird ihnen gutgeschrieben."
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Die oder der Untersuchungsgefangene kann an den Betriebskosten der in ihrem oder seinem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden."
- 11. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 12. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 - "Hierzu können sie monatlich einen Betrag verwenden, der in der Regel 8 Prozent der Eckvergütung nach § 25 Absatz 2 Satz 1 nicht übersteigen darf. Erhalten Untersuchungsgefangene eine Vergütung nach diesem Gesetz, soll der Betrag nach Satz 2 12 Prozent der Eckvergütung nicht übersteigen."
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- In § 20 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "und" die Wörter "die Verteidigerin oder" eingefügt.
- 14. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "eine Ärztin oder" eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar

- ist und die Gefahr nach Absatz 1 oder Absatz 2 unmittelbar bevorsteht."
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "des Anstaltsleiters" durch die Wörter "der Anstaltsleitung" ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort "Die" die Wörter "Verteidigerinnen und" eingefügt.
- c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen."

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter "kann der" durch die Wörter "können" ersetzt.
- Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Den Untersuchungsgefangenen ist auf ihre Kosten die Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt ihrer Wahl zu gestatten."
- 16. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
 "§ 22a

Schwangerschaft, Geburt, Mutterschaft

- (1) Ist eine Person schwanger, soll die Anstalt im Benehmen mit dem Jugendamt bei den Vollstreckungsbehörden eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls nach den Regelungen der Strafprozeßordnung vor oder unmittelbar nach der Geburt anregen.
- (2) Auf den Zustand einer schwangeren Person oder einer Person, die unlängst entbunden hat, ist Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Schwangerschaft und Entbindung besteht Anspruch auf medizinische Behandlung und Hebammenhilfe in der Anstalt. Zur medizinischen Behandlung während der Schwangerschaft gehören auch Untersuchungen zur Feststellung einer Schwangerschaft und damit einhergehende Vorsorgeuntersuchungen.
- (4) Ist eine medizinische Behandlung in einem Krankenhaus wegen schwerwiegender Schwangerschaftsbeschwerden während einer Lockerung nach den §§ 38 oder 39 erforderlich, trägt die Anstalt die Kosten, wenn der schwangeren Person die Rückkehr in die Anstalt nicht zuzumuten ist.
- (5) Zur Entbindung ist die schwangere Person in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt und entbindet die schwangere Person in einer Anstalt, dürfen in der Anzeige der Geburt an das Standesamt die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein."

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder zu ihrer Versorgung besser geeignete Anstalt oder in ein Vollzugskrankenhaus verlegt oder überstellt werden."
- b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter "des Untersuchungsgefangenen" durch die

Wörter "der oder des Untersuchungsgefangenen" ersetzt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter "Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe" durch das Wort "Vergütung" ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten eine Vergütung in Form von
 - Arbeitsentgelt für Arbeit oder sonstige Beschäftigung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 oder
 - Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen nach § 24 Absatz 3."
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "des Arbeitsentgelts" durch die Wörter "der Vergütung" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter "das Arbeitsentgelt" durch die Wörter "die Vergütung" ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 "Die Vergütung kann je nach Art der Arbeit oder
 Bildungsmaßnahme und der Leistung der Untersuchungsgefangenen gestuft werden."
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "Staatsministerium der Justiz" durch die Wörter "Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Die Höhe der Vergütung ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben."
- f) Absatz 6 wird aufgehoben.
- a) Absatz 7 wird Absatz 6.
- 19. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "eine Seelsorgerin oder" eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "mit" die Wörter "einer Seelsorgerin oder" eingefügt.
- 20. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Zustimmung" die Wörter "der Seelsorgerin oder" eingefügt.
 - In Absatz 3 werden nach dem Semikolon die Wörter "die Seelsorgerin oder" eingefügt.
- 21. § 33 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Der jeweilige Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Die Anstaltsleitung soll über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies für das
 Wohl des Kindes oder zur Pflege der familiären,
 partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzenden
 Kontakte der Untersuchungsgefangenen geboten
 erscheint und die Untersuchungsgefangenen hierfür geeignet sind."
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache sowie Besuche von Mitgliedern der Volksvertretung des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Parlaments sind zu gestatten."

22. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "von" die Wörter "Verteidigerinnen und" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die W\u00f6rter "die Besucher und die" durch die W\u00f6rter "die Besucherinnen, Besucher und" ersetzt.
- In Absatz 3 wird nach dem Wort "wenn" das Wort "Besucherinnen," eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache werden nicht beaufsichtigt."

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Satz 2 gilt auch für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, die Transparenzbeauftragte oder den Transparenzbeauftragten sowie andere Landesdatenschutzbeauftragte und Landesinformationsfreiheitsbeauftragte."

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

- "(6) Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren beim Besuch in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke, sonstigen Unterlagen und Datenträger ist nicht zulässig. Das Gleiche gilt beim Besuch von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Parlaments. Abweichend von Absatz 4 dürfen Schriftstücke, sonstige Unterlagen und Datenträger den Untersuchungsgefangenen von ihren Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren zur Erledigung in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache übergeben werden. Die Übergabe kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleitung abhängig gemacht werden. Satz 1 gilt auch für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, die Transparenzbeauftragte oder den Transparenzbeauftragten sowie andere Landesdatenschutzbeauftragte und Landesinformationsfreiheitsbeauftragte."
- f) In Absatz 7 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
 - "(8) Die Anstaltsleitung kann den Untersuchungsgefangenen gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch). Die Absätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend. Videobesuchszeiten werden auf die Besuchszeit nach § 33 Absatz 1 Satz 1 angerechnet, wobei die Anrechnung bei Besuchen von Angehörigen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches höchstens im Verhältnis zwei zu eins, im Übrigen im Verhältnis eins zu eins erfolgt."

23. § 36 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter "den Gesprächspartnern" durch die Wörter "den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern" ersetzt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: "In begründeten Fällen kann die Anstaltsleitung für den Einsatz von Polizei- und Rettungskräften, Notärzten, Wartungsfirmen und externen Bildungsträgern abweichende Regelungen treffen."
- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Sie haben hierbei die von der Bundesnetzagentur
 gemäß § 91 Absatz 1 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBI. I S. 1858),
 das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom
 14. März 2023 (BGBI. I Nr. 71) geändert worden ist,
 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten."
- In § 37 Absatz 3 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 25. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "des" durch die Wörter "der oder des" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Der Schriftwechsel mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Verteidigerinnen und Verteidigern, Notarinnen und Notaren, soweit sie von den Untersuchungsgefangenen mit der Vertretung einer Rechtssache nachweislich beauftragt wurden, wird nicht nach Absatz 2 kontrolliert."
 - o) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "den Absender" durch die Wörter "die Absenderin oder den Absender" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 "Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit der
 oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der oder
 dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten,
 der oder dem Transparenzbeauftragten sowie
 anderen Landesdatenschutzbeauftragten und
 Landesinformationsfreiheitsbeauftragten."
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort "Identität" die Wörter "der Absenderin oder" eingefügt.
- 26. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "an" die Wörter "die Absenderin oder" eingefügt.
- 27. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "des" durch das Wort "der oder des" ersetzt.
 - bb) În Satz 2 wird das Wort "den" durch das Wort "die" ersetzt.
 - Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - "(5) Den Untersuchungsgefangenen kann dreimal im Jahr ein weiterer Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln in angemessener Höhe gestattet werden. Dazu können die Untersuchungsgefangenen Eigengeld verwenden."

- Dem § 43 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Ihre Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung sowie zu einvernehmlicher Streitbeilegung ist zu entwickeln und zu stärken."
- 29. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die W\u00f6rter ",des Anstaltsleiters" durch die W\u00f6rter ",der Anstaltsleitung" ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 "Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme der Untersuchungsgefangenen, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder unbeaufsichtigten Abwesenheit von der Anstalt in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen ist."
 - In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "des" durch die Wörter "der oder des" ersetzt.
- 30. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) Anordnungen nach § 20 Absatz 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt."
- 31. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. die Beschränkung und der Entzug des Rechts auf Aufenthalt im Freien,".
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 "Ein Entzug des Rechts auf Aufenthalt im Freien
 nach Satz 1 Nummer 4 ist nur zulässig, wenn
 eine Unterbringung im besonders gesicherten
 Haftraum erfolgt sowie aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung und aus gesundheitlichen Gründen
 nicht verantwortet werden kann, einen Aufenthalt im Freien durchzuführen."
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt und die Angabe "Nr." wird durch das Wort "Nummer" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
 - In Absatz 4 werden die Wörter "des Untersuchungsgefangenen" durch die Wörter "der oder des Untersuchungsgefangenen" ersetzt.
 - d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Im Interesse der oder des Untersuchungsgefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen."
- 32. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter "des Anstaltsleiters" durch die Wörter "der Anstaltsleitung" ersetzt.
 - cc) In Satz 6 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Werden Untersuchungsgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen."

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Entscheidung wird der oder dem Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst."
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Abs. 2" durch die Wörter "Absatz 2 Satz 1" ersetzt, die Angabe "Nr." wird durch das Wort "Nummer" ersetzt und die Wörter "dem Verteidiger" werden durch die Wörter "der Verteidigerin oder dem Verteidiger" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "jeweils" durch das Wort "zusammen" ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 "Die Beobachtung mit optisch-technischen Hilfsmitteln nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind der Aufsichtsbehörde und, sofern die oder der Untersuchungsgefangene es beantragt, der Verteidigerin oder dem Verteidiger unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 48 Stunden aufrechterhalten wird."
- e) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Sind die Untersuchungsgefangenen über die Absonderung oder die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum hinaus gefesselt oder sind sie fixiert, sind sie durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten, die oder der für diese Maßnahme besonders geschult ist, ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten."
- 33. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe "Abs. 2" durch die Wörter "Absatz 2 Satz 1" ersetzt, die Angabe "Nr." wird jeweils durch das Wort "Nummer" ersetzt und nach dem Wort "sie" werden die Wörter "die Ärztin oder" eingefügt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter "Der Arzt" durch die Wörter "Die Ärztin oder der Arzt" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Während einer Fixierung ist die oder der Untersuchungsgefangene von einer Ärztin oder einem Arzt zu überwachen."
- 34. In § 55 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "die den Einzelnen" durch die Wörter "die die Einzelne oder den Einzelnen" ersetzt.
- 35. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: "Gegen Untersuchungsgefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, schwangere oder stillende Untersuchungsgefangene sowie Untersuchungsgefangene, die gemeinsam mit ihren Kindern in der Anstalt untergebracht sind, ist die Anordnung der disziplinarischen Trennung nicht zulässig."
 - In Absatz 4 werden die Wörter "den Untersuchungsgefangenen" durch die Wörter "die Untersuchungsgefangene oder den Untersuchungsgefangenen" ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "den Untersuchungsgefangenen" durch die Wörter "die Untersuchungsgefangene oder den Untersuchungsgefangenen" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "des Untersuchungsgefangenen" durch die Wörter "der oder des Untersuchungsgefangenen" ersetzt.

36. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "eine Ärztin oder" eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Die Verhängung einer disziplinarischen Trennung ist der Aufsichtsbehörde und auf Antrag der oder des Untersuchungsgefangenen ihrer oder seiner Verteidigerin oder ihrem oder seinem Verteidiger unverzüglich mitzuteilen, wenn diese länger als 48 Stunden vollstreckt wird."

37. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die W\u00f6rter "den Anstaltsleiter" durch die W\u00f6rter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "einen Untersuchungsgefangenen" durch das Wort "Untersuchungsgefangene" ersetzt.

38. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 bis 6 wird wie folgt gefasst:
 - "Die oder der betroffene Untersuchungsgefangene wird gehört. Sie oder er wird darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihr oder ihm zur Last gelegt werden. Sie oder er ist darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der oder des Untersuchungsgefangenen wird vermerkt."
- b) În Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "der Untersuchungsgefangene" durch die Wörter "die oder der Untersuchungsgefangene" ersetzt.
- In Absatz 4 werden die W\u00f6rter "der Anstaltsleiter" durch die W\u00f6rter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Vor der Anordnung von schwerwiegenden Disziplinarmaßnahmen gegen eine Untersuchungsgefangene oder einen Untersuchungsgefangenen, die oder der sich in ärztlicher Behandlung befindet, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören."
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "der Untersuchungsgefangene" durch die Wörter "die oder der Untersuchungsgefangene" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Die Entscheidung wird der oder dem Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst."
- f) In Absatz 7 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "der Verteidigerin oder" eingefügt.

39. § 65 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- "(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung zu wenden.
- (2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Untersuchungsgefangenen sich in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können."

40. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Vorschriften dieses Teils finden vorbehaltlich des § 89c des Jugendgerichtsgesetzes Anwendung auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das

- 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, solange sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene)."
- 41. In § 69 Absatz 2 Satz 3 werden dem Wortlaut die Wörter "Vertreterinnen und" vorangestellt.

42. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Über § 33 Absatz 3 hinaus sollen Besuche von Kindern der jungen Untersuchungsgefangenen auch dann zugelassen werden, wenn sie die Erziehung
- der jungen Untersuchungsgefangenen fördern."
 b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "von" die Wörter
 "Besucherinnen oder" eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Der Schriftwechsel kann mit Personen, die nicht Angehörige im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches der oder des jungen Untersuchungsgefangenen sind, über § 37 Absatz 3 hinaus auch untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass er einen schädlichen Einfluss auf die junge Untersuchungsgefangene oder den jungen Untersuchungsgefangenen hat."

43. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: "Maßnahmen nach § 59 Absatz 2 Nummer 8 dür-

"Maßnahmen nach § 59 Absatz 2 Nummer 8 dürfen nicht gegen Untersuchungsgefangene verhängt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben."

44. § 79 wird wie folgt gefasst:

"§ 79 Anstaltsleitung

- (1) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen (Anstaltsleitung). Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 geleitet werden.
- (2) Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten."
- 45. In § 80 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "von" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.

46. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Seelsorger" durch die Wörter "Seelsorgerinnen und Seelsorger" ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Die" die Wörter "Seelsorgerinnen und" eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgerhelferinnen und -helfer bedienen sowie diese für Gottesdienste und für andere religiöse Veranstaltungen von außen hinzuziehen."

- 47. § 82 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBI. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besitzen."
- 48. In § 84 Satz 1 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- In § 85 werden die Wörter "Staatsministerium der Justiz" durch die Wörter "Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" ersetzt.
- 50. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "mindestens" die Wörter "eine Vertreterin oder" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort "ebenso" die Wörter "Ansprechpartnerinnen und" eingefügt.
- Dem § 88 wird folgender Satz angefügt: "Dabei sind alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten des Vollzuges zu berücksichtigen."

Artikel 3 Änderung des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 12. Dezember 2007 (SächsGVBI. S. 558), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (Sächs-GVBI. S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst: "§ 23 Trennungsgrundsätze".
 - Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst: "§ 35 Schwangerschaft, Geburt, Mutterschaft"
 - c) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst: "§ 94 Seelsorgerinnen und Seelsorger".
- In § 1 werden nach dem Wort "nicht" die Wörter "die Vollstreckungsleiterin oder" eingefügt.
- 3. § 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, sexuelle Identität, Alter, Herkunft und Glauben, sowie die Bedürfnisse von Gefangenen mit Behinderung sind bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall zu berücksichtigen. Behandlungsmaßnahmen orientieren sich auch an dem geschlechtsspezifischen Bedarf."
- In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "wird" die Wörter "eine Dolmetscherin oder" eingefügt.
- 5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Mit der oder dem Gefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre oder seine gegenwärtige Lebenssituation erörtert und sie oder er über ihre oder seine Rechte und Pflichten informiert wird."
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Ihm" durch das Wort "Ihnen" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "dem" durch das Wort "den" ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Im Zugangsgespräch ist auch zu klären, ob die oder der Gefangene in ihrer oder seiner Obhut stehende Minderjährige ohne Betreuung und Versorgung zurückgelassen hat."
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Die Gefangenen werden unverzüglich ärztlich untersucht."
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Die Gefangenen sollen dabei unterstützt werden, notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige und die Sicherung ihrer Vermögensgegenstände außerhalb der Anstalt zu veranlassen."
- 6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "einem" gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort "des" durch das Wort "der" ersetzt.
 - In Absatz 5 wird das Wort "dem" durch die Wörter "der oder dem" ersetzt.
- 7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "dem "durch die Wörter "der oder dem" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort "des" durch die Wörter "der oder des" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "des" durch die Wörter "der oder des" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "dem" durch die Wörter "der oder dem" ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Die Personensorgeberechtigten und die Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendgerichtshilfe können an der Konferenz beteiligt werden; stand die oder der Gefangene vor ihrer oder seiner Inhaftierung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht, kann auch die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden, die oder der für sie bislang zuständig war."
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort "Teilnahme" die Wörter "der Verteidigerin oder" eingefügt.
 - e) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort "des" durch die Wörter "der oder des" ersetzt.
 - f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Wird die oder der Gefangene nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen."
 - g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "dem" durch die Wörter "der oder dem" ersetzt.
 - bb) În Satz 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort "werden" die Wörter "der Vollstreckungsleiterin oder" eingefügt.
- 8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
 - "Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan nach § 100 in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn".

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Den Personensorgeberechtigten, der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter, dem Jugendamt und der Verteidigerin oder dem Verteidiger wird die Verlegung unverzüglich mitgeteilt."
- In Absatz 3 werden die W\u00f6rter "Ein Gefangener darf" durch die W\u00f6rter "Gefangene d\u00fcrfen" ersetzt.
- 9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug oder im Vollzug in freien Formen untergebracht."
 - Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
 - "(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Gefangene genügen den besonderen Anforderungen in der Regel dann, wenn
 - sie sich selbst rechtzeitig zum Strafantritt gestellt haben,
 - gegen sie eine oder mehrere Freiheitsstrafen von insgesamt nicht mehr als 24 Monaten oder Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt werden.
 - die zu verbüßende Freiheitsstrafe nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder aufgrund von grober Gewalttätigkeit vollzogen wird und
 - sie sich in einem geeigneten Ausbildungs- oder festen Arbeitsverhältnis befinden und deren Arbeitgeber zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist.
 - (3) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht. § 86 bleibt unberührt."
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
 - "(4) Der Vollzug kann in geeigneten Fällen nach Anhörung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters und mit Zustimmung der oder des Gefangenen in freien Formen durchgeführt werden. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend."
- In § 19 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "Der Vollstreckungsleiter" durch die Wörter "Die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter" ersetzt.
- In § 20 Absatz 3 wird das Wort "des" durch das Wort "der" ersetzt.
- 12. § 21 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Zur Vorbereitung der Entlassung sind die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen."
- 13. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter "einen Entlassenen" durch die Wörter "eine Entlassene oder einen Entlassenen" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Erhalten Entlassene Leistungen nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird von ei-

ner Beteiligung der Entlassenen an den Kosten der Unterbringung abgesehen."

14. § 23 wird wie folgt gefasst:

"§ 23 Trennungsgrundsätze

- (1) Gefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung und gemeinsamer Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung sind zulässig.
- (2) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, abgewichen werden."
- 15. § 24 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. wenn eine Gefangene oder ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht."
- 16. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Gefangene dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der jeweiligen Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden."
 - bb) In Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter "darf er" durch die Wörter "dürfen sie" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Eingebrachte Sachen, welche Gefangene nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu verschicken. Geld wird ihnen als Eigengeld gutgeschrieben."
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Gefangene können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden."
- In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden die W\u00f6rter ",der Anstaltsleiter" durch die W\u00f6rter ",die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 18. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Einem" gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Dazu k\u00f6nnen die Gefangenen Eigengeld verwenden."
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter "des Gefangenen" durch die Wörter "der oder des Gefangenen" ersetzt.
- 19. § 33 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "eine Ärztin oder" eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar ist und die Gefahr nach Absatz 1 oder Absatz 2 unmittelbar bevorsteht."

- bb) In Satz 2 werden die Wörter "des Anstaltsleiters" durch die Wörter "der Anstaltsleitung" ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort "Personensorgeberechtigten" ein Komma und das Wort "Verteidigerinnen" eingefügt.
- c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen."
- 20. § 35 wird wie folgt gefasst:

"§ 35

Schwangerschaft, Geburt, Mutterschaft

- (1) Ist eine Person schwanger, soll die Anstalt im Benehmen mit dem Jugendamt bei den Vollstreckungsbehörden eine Unterbrechung der Strafvollstreckung nach den Regelungen der Strafprozeßordnung vor oder unmittelbar nach der Geburt anregen.
- (2) Auf den Zustand einer schwangeren Person oder einer Person, die unlängst entbunden hat, ist Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Schwangerschaft und Entbindung besteht Anspruch auf medizinische Behandlung und Hebammenhilfe in der Anstalt. Zur medizinischen Behandlung während der Schwangerschaft gehören auch Untersuchungen zur Feststellung einer Schwangerschaft und damit einhergehende Vorsorgeuntersuchungen.
- (4) Ist eine medizinische Behandlung in einem Krankenhaus wegen schwerwiegender Schwangerschaftsbeschwerden während einer Lockerung nach den §§ 15 oder 16 erforderlich, trägt die Anstalt die Kosten, wenn der schwangeren Person die Rückkehr in die Anstalt nicht zuzumuten ist.
- (5) Zur Entbindung ist die schwangere Person in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt und entbindet die schwangere Person in einer Anstalt, dürfen in der Anzeige der Geburt an das Standesamt die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein."
- In § 36 Absatz 3 wird nach der Angabe "§ 34" die Angabe "und nach § 35 Absatz 3 und 4" eingefügt.
- 22. § 37 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Den Gefangenen soll auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung Arbeit übertragen werden."

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Gefangenen, die zum Freigang nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen."
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst: "Haben Gefangene ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen Gefangene infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet."
 - bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst: "Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter."
- In § 40 Absatz 2 werden die Wörter "einem Gefangenen" durch die Wörter "einer oder einem Gefangenen" ersetzt.
- 24. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "eine Seelsorgerin oder" eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "mit" die Wörter "einer Seelsorgerin oder" eingefügt.
- 25. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Zustimmung" die Wörter "der Seelsorgerin oder" eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Semikolon die Wörter "die Seelsorgerin oder" eingefügt.
- 26. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Der jeweilige Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - o) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - "(2) Besuche, insbesondere die Besuche der Kinder der Gefangenen, sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erziehung der Gefangenen oder ihre Eingliederung fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.
 - (3) Die Anstaltsleitung soll über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies für das Wohl des Kindes oder zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzenden Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.
 - (4) Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen, Notaren und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sowie Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Parlaments sind zu gestatten."

27. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. bei Besucherinnen und Besuchern, die nicht Angehörige im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches der oder des Gefangenen sind, wenn zu befürchten ist, dass sie auf diese oder diesen einen schädlichen Einfluss haben oder deren oder dessen Eingliederung behindern."
- In Nummer 3 wird das Wort "dem" durch das Wort "der oder dem" ersetzt.

28. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "die" die Wörter "Besucherinnen und" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "von" die Wörter "Verteidigerinnen und" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die W\u00f6rter "die Besucher und die" durch die W\u00f6rter "die Besucherinnen, Besucher und" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "wenn" das Wort "Besucherinnen," eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "von" die Wörter "Besucherinnen oder" eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache werden nicht beaufsichtigt."

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Satz 2 gilt auch für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, die Transparenzbeauftragte oder den Transparenzbeauftragten sowie andere Landesdatenschutzbeauftragte und Landesinformationsfreiheitsbeauftragte."

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen, Verteidigern, Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren beim Besuch in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke, sonstigen Unterlagen und Datenträger ist nicht zulässig. Das Gleiche gilt beim Besuch von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Parlaments. Abweichend von Absatz 4 dürfen Schriftstücke oder sonstige Unterlagen den Gefangenen von ihren Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren zur Erledigung in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache übergeben werden. Die Übergabe kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleitung abhängig gemacht werden. Ist eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu vollstrecken, gelten § 148

Absatz 2 und § 148a der Strafprozeßordnung entsprechend. Satz 5 gilt nicht, wenn sich die Gefangenen im offenen Vollzug befinden, wenn der Vollzug in freien Formen durchgeführt wird oder wenn ihnen Lockerungen nach § 15 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung zur Aufhebung nach § 13 Absatz 3 oder § 86 ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 5 gilt auch, wenn eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches erst im Anschluss an den Vollzug der Jugendstrafe, der eine Verurteilung wegen einer anderen Straftat zugrunde liegt, zu vollstrecken ist. Satz 1 gilt auch für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, die Transparenzbeauftragte oder den Transparenzbeauftragten sowie andere Landesdatenschutzbeauftragte und Landesinformationsfreiheitsbeauftragte."

- f) In Absatz 7 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
 - "(8) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch). Die Absätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend. Videobesuchszeiten werden auf die Besuchszeit nach § 47 Absatz 1 Satz 1 angerechnet, wobei die Anrechnung bei Besuchen von Angehörigen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches höchstens im Verhältnis zwei zu eins, im Übrigen im Verhältnis eins zu eins erfolgt."
- In § 50 Satz 3 wird die Angabe "§ 111" durch die Angabe "§ 101" ersetzt.
- 30. § 51 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter "den Geschäftspartnern" durch die Wörter "den Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 "Satz 2 findet auch im geschlossenen Vollzug
 in begründeten Fällen entsprechende Anwendung für den Einsatz von Polizei- und Rettungskräften, Notärzten, Wartungsfirmen und
 externen Bildungsträgern sowie im Rahmen
 von vollzuglichen Digitalisierungsprojekten."
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Sie haben hierbei die von der Bundesnetzagentur
 gemäß § 91 Absatz 1 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBI. I S. 1858),
 das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom
 14. März 2023 (BGBI. I Nr. 71) geändert worden ist,
 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten."
- 31. Dem § 52 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Anstaltsleitung kann der oder dem Gefangenen gestatten, sich E-Mails an ein von der Anstalt dafür eingerichtetes Funktionspostfach zusenden zu lassen."
- In § 53 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.

33. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "des" durch die Wörter "der oder des" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Der Schriftwechsel mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Verteidigerinnen, Verteidigern, Notarinnen und Notaren, soweit sie von den Gefangenen mit der Vertretung in einer Rechtssache nachweislich beauftragt wurden, wird nicht nach Absatz 2 kontrolliert. § 49 Absatz 6 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend."
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "den Absender" durch die Wörter "die Absenderin oder den Absender" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 Satz 1 gilt auch für den Schrif
 - "Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten, der oder dem Transparenzbeauftragten sowie anderen Landesdatenschutzbeauftragten und Landesinformationsfreiheitsbeauftragten."
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort "Identität" die Wörter "der Absenderin oder" eingefügt.
 - dd) In Satz 6 wird die Angabe "§ 111" durch die Angabe "§ 101" ersetzt.

34. § 55a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "an" die Wörter "die Absenderin oder" eingefügt.
- In § 55b Satz 1 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 36. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "des" durch die Wörter "der oder des" ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort "den" durch das Wort "die" ersetzt.
- 37. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Satzteil vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:
 - "1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an der Konferenz nach § 11 Absatz 5 Satz 1,".
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummer 2 bis 4.
 - In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "Staatsministerium der Justiz" durch die Wörter "Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" ersetzt.
- 38. In § 59 Absatz 5 werden die Wörter "Leistet ein Gefangene" durch die Wörter "Leisten Gefangene" ersetzt.
- In § 59a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.

- 40. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Gefangene dürfen von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen sechs Zehntel monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld für den Einkauf nach § 31 Absatz 2 oder anderweitig verwenden."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, einer selbständigen Tätigkeit nachzugehen, wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt."
- In § 62 Absatz 3 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 42. § 64 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Ihre Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung sowie zu einvernehmlicher Streitbeilegung ist zu entwickeln und zu stärken."
- 43. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "des Anstaltsleiters" durch die Wörter "der Anstaltsleitung" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme der Gefangenen, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder unbeaufsichtigten Abwesenheit von der Anstalt in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen ist. Dies gilt nicht bei Kontakten mit den in § 49 Absatz 5 genannten Besucherinnen und Besuchern."
- 44. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Gefangene können in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt darstellen."
- 45. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) Anordnungen nach § 32 Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt."
- 46. § 71 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. die Beschränkung und der Entzug des Rechts auf Aufenthalt im Freien,".
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - "Ein Entzug des Rechts auf Aufenthalt im Freien nach Satz 1 Nummer 4 ist nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt sowie aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung und aus gesundheitlichen Gründen nicht verantwortet werden kann, einen Aufenthalt im Freien durchzuführen."
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Nr." durch die Wörter "Satz 1 Nummer" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.

- In Absatz 5 Satz 2 werden die W\u00f6rter ",der Anstaltsleiter" durch die W\u00f6rter ",die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 47. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 3 und 4 werden die Wörter "des Anstaltsleiters" jeweils durch die Wörter "der Anstaltsleitung" ersetzt.
 - cc) In Satz 6 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Wird eine Gefangene oder ein Gefangener ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr oder sein seelischer Zustand den Anlass der Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen."
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Entscheidung wird der oder dem Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst."
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 "Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 71
 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 5 und 6 sowie die
 Beobachtung mit optisch-technischen Hilfsmitteln nach § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind
 der Aufsichtsbehörde und auf Antrag der oder
 des Gefangenen ihrer oder seiner Verteidigerin
 oder ihrem oder seinem Verteidiger unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 48 Stunden
 aufrechterhalten werden."
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Der Verteidigerin oder dem Verteidiger der oder des Gefangenen ist die Fixierung unverzüglich mitzuteilen."
 - cc) In Satz 4 wird das Wort "jeweils" durch das Wort "zusammen" ersetzt.
 - dd) Satz 5 wird aufgehoben.
- 48. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sie" die Wörter "die Ärztin oder" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter "Der Arzt" durch die Wörter "Die Ärztin oder der Arzt" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Während einer Fixierung sind die Gefangenen durch eine Ärztin oder einen Arzt zu überwachen."
- 49. In § 78 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "die den Einzelnen" durch die Wörter "die die Einzelne oder den Einzelnen" ersetzt.
- In § 81 Absatz 2 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 51. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn erzieherische Maßnahmen nach § 81 nicht ausreichen, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen."
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: "Gegen Gefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, schwangere oder stillende Gefangene oder Gefangene, die mit ihren Kindern in der Anstalt untergebracht sind, ist die Anordnung der disziplinarischen Trennung nicht zulässig."

- 52. § 83 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "eine Ärztin oder" eingefügt.
 - In Absatz 4 wird das Wort "ihrem" durch die Wörter "der Verteidigerin oder dem" ersetzt.
- 53. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die W\u00f6rter "den Anstaltsleiter" durch die W\u00f6rter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "gegen" die Wörter "eine Gefangene oder" eingefügt.
- 54. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 bis 6 wird wie folgt gefasst:
 "Die oder der betroffene Gefangene wird gehört.
 Sie oder er wird darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihr oder ihm zur Last gelegt werden. Sie oder er ist darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der oder des Gefangenen wird vermerkt."
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - "(3) Bei schweren Verfehlungen soll sich die Anstaltsleitung vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Erziehung der oder des Gefangenen mitwirken. Die Personensorgeberechtigten und die Verteidigerin oder der Verteidiger sind zu benachrichtigen.
 - (4) Vor der Anordnung von schwerwiegenden Disziplinarmaßnahmen gegen eine Gefangene oder einen Gefangenen, die oder der sich in ärztlicher Behandlung befindet, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören."
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Die Entscheidung wird der oder dem Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst."
- 55. In § 87 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung zu wenden.
 - (2) Besichtigen Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können."
- Dem § 88 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Dabei sind alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten des Vollzuges zu berücksichtigen."
- 57. In § 89 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "Staatsministerium der Justiz" durch die Wörter "Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" ersetzt.
- 58. § 92 wird wie folgt gefasst:

"§ 92 Anstaltsleitung

(1) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen (Anstaltsleitung). Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem

Beamten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 geleitet werden.

- (2) Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten."
- 59. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "von" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Anstalten werden mit dem für das Erreichen des Vollzugsziels erforderlichen Personal, unter anderem Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Psychologinnen, Psychologen, Pädagoginnen und Pädagogen, ausgestattet."
- 60. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Seelsorger" durch die Wörter "Seelsorgerinnen oder Seelsorger" ersetzt
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Die" die Wörter "Seelsorgerinnen und" eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgerhelferinnen und -helfer bedienen sowie diese für Gottesdienste und für andere religiöse Veranstaltungen von außen hinzuziehen."
- 61. § 95 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBI. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besitzen."
- 62. In § 97 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "den Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- In § 98 Satz 1 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 64. In § 99 Absatz 1 werden die Wörter "Staatsministerium der Justiz" durch die Wörter "Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" ersetzt.
- 65. § 101 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "mindestens" die Wörter "eine Vertreterin oder" eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort "ebenso" die Wörter "Ansprechpartnerinnen und" eingefügt.
- In § 104 werden die Wörter "Staatsministerium der Justiz" durch die Wörter "Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Sächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 16. Mai 2013 (SächsGVBI. S. 294), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 68a Schwangerschaft, Geburt, Mutterschaft".
 - Die Angabe zu § 102 wird wie folgt gefasst: "§ 102 Seelsorgerinnen und Seelsorger".
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort "Ehrenamtliche" die Wörter "Mitarbeiterinnen und" eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Geschlecht," werden die Wörter "sexuelle Identität," eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt: "Behandlungsmaßnahmen orientieren sich auch an dem geschlechtsspezifischen Bedarf."
- 3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort "wird" die Wörter "eine Dolmetscherin oder" eingefügt.
 - Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 "Mit Zustimmung der beteiligten Untergebrachten können in Ausnahmefällen für die Übersetzung auch andere Untergebrachte tätig werden."
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 "Standen die Untergebrachten vor ihrer Unterbringung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht, kann auch die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden, die oder der für sie bislang zuständig war."
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort "Teilnahme" die Wörter "der Verteidigerin oder" eingefügt.
 - In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "einer Mitarbeiterin oder" eingefügt.
- In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "dem" durch das Wort "der oder dem" ersetzt.
- 6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Untergebrachte unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht."
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung nach Absatz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untergebrachten, der Erreichung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Untergebrachten, abgewichen werden."
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
- 7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 116" durch die Angabe "§ 107" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Dem Verteidiger" durch die Wörter "Der Verteidigerin oder dem Verteidiger" ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die W\u00f6rter "Dem Verteidiger" durch die W\u00f6rter "Der Verteidigerin oder dem Verteidiger" ersetzt.

- In § 18 Satz 2 wird nach dem Wort "mit" das Wort "einer," eingefügt.
- 9. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Der jeweilige Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - "(4) Die Anstaltsleitung soll über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies für das
 Wohl des Kindes oder zur Pflege der familiären,
 partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzenden
 Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint
 und die Untergebrachten hierfür geeignet sind.
 - (5) Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sowie Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Parlaments sind zu gestatten."
- In § 28 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 11. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "die" die Wörter "Besucherinnen und" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "von" die Wörter "Verteidigerinnen und" eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "die Besucher und die" durch die Wörter "die Besucherinnen, Besucher und" ersetzt.
 - In Absatz 3 wird nach dem Wort "wenn" das Wort "Besucherinnen," eingefügt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache werden nicht beaufsichtigt."
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 "Satz 2 gilt auch für die Bundesbeauftragte oder
 den Bundesbeauftragten für den Datenschutz
 und die Informationsfreiheit, die Sächsische
 Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen
 Datenschutzbeauftragten, die Transparenzbeauftragte oder den Transparenzbeauftragten
 sowie andere Landesdatenschutzbeauftragte
 und Landesinformationsfreiheitsbeauftragte."
 - e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren beim Besuch in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke, sonstigen Unterlagen und Datenträger ist nicht zulässig. Das Gleiche gilt beim Besuch von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Parlaments. Abweichend von Absatz 4 dürfen Schriftstücke oder sonstige Unterlagen den Untergebrachten von ihren Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren zur Erledigung in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache übergeben werden. Die Übergabe kann aus

Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleitung abhängig gemacht werden. Ist eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches, zu vollstrecken, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozeßordnung entsprechend. Satz 5 gilt nicht, wenn sich die Untergebrachten im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 40 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung zur Aufhebung nach § 13 Absatz 2 Satz 2 oder § 95 ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 1 gilt auch für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, die Transparenzbeauftragte oder den Transparenzbeauftragten sowie andere Landesdatenschutzbeauftragte und Landesinformationsfreiheitsbeauftragte.

- f) In Absatz 7 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
 - "(8) Die Anstaltsleitung kann den Untergebrachten gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch). Die Absätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend. Videobesuchszeiten werden auf die Besuchszeit nach § 27 Absatz 1 Satz 1 angerechnet, wobei die Anrechnung bei Besuchen von Angehörigen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches höchstens im Verhältnis zwei zu eins, im Übrigen im Verhältnis eins zu eins erfolgt."
- 12. In § 30 Satz 3 wird die Angabe "§ 117" durch die Angabe "§ 108" ersetzt.
- 13. § 31 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter "den Gesprächspartnern" durch die Wörter "den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die W\u00f6rter "der Anstaltsleiter" durch die W\u00f6rter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - "Satz 2 findet auch im geschlossenen Vollzug in begründeten Fällen entsprechende Anwendung für den Einsatz von Polizei- und Rettungskräften, Notärzten, Wartungsfirmen und externen Bildungsträgern sowie im Rahmen von vollzuglichen Digitalisierungsprojekten."
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Sie haben hierbei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 91 Absatz 1 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBI. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBI. I Nr. 71) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten."
- 14. Dem § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Anstaltsleitung kann der oder dem Untergebrachten gestatten, sich E-Mails an ein von der Anstalt dafür eingerichtetes Funktionspostfach zusenden zu lassen."
- In § 33 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.

16. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "des" durch die Wörter "der oder des" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die W\u00f6rter "Der Anstaltsleiter" durch die W\u00f6rter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Der Schriftwechsel mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Verteidigerinnen, Verteidigern, Notarinnen und Notaren, soweit sie von den Untergebrachten mit der Vertretung in einer Rechtssache nachweislich beauftragt wurden, wird nicht nach Absatz 2 kontrolliert. § 29 Absatz 6 Satz 5 und 6 gilt entsprechend."
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "den Absender" durch die Wörter "die Absenderin oder den Absender" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten, der oder dem Transparenzbeauftragten sowie anderen Landesdatenschutzbeauftragten und
 - Landesinformationsfreiheitsbeauftragten."
 cc) In Satz 5 werden nach dem Wort "Identität" die Wörter "der Absenderin oder" eingefügt.
 - dd) In Satz 6 wird die Angabe "§ 117" durch die Angabe "§ 108" ersetzt.

17. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "an" die Wörter "die Absenderin oder" eingefügt.
- In § 37 Satz 1 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 19. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "an" die Wörter "die Absenderin oder" eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "des" durch die Wörter "der oder des" ersetzt.
- 20. In § 49 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "des Anstaltsleiters" durch die Wörter "der Anstaltsleitung" ersetzt.
- 21. In § 58 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- 22. § 60 wird wie folgt geändert.
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Satzteil vor Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 eingefügt:
 - "1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme der Konferenz nach § 8 Absatz 5 Satz 1,".
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummer 2 bis 4.
 - In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "Staatsministerium der Justiz" durch die Wörter "Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" ersetzt.
- 23. In § 63 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- In § 67 Absatz 3 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.

25. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt: "§ 68a Schwangerschaft, Geburt, Mutterschaft

- (1) Auf den Zustand einer schwangeren Person oder einer Person, die unlängst entbunden hat, ist Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Schwangerschaft und Entbindung besteht Anspruch auf medizinische Behandlung und Hebammenhilfe in der Anstalt. Zur medizinischen Behandlung während der Schwangerschaft gehören auch Untersuchungen zur Feststellung einer Schwangerschaft und damit einhergehende Vorsorgeuntersuchungen.
- (3) Ist eine medizinische Behandlung in einem Krankenhaus wegen schwerwiegender Schwangerschaftsbeschwerden während einer Lockerung nach den §§ 40 oder 41 erforderlich, trägt die Anstalt die Kosten, wenn der schwangeren Person die Rückkehr in die Anstalt nicht zuzumuten ist.
- (4) Zur Entbindung ist die schwangere Person in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt und entbindet die schwangere Person in einer Anstalt, dürfen in der Anzeige der Geburt an das Standesamt die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein."
- 26. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar ist und die Gefahr nach Absatz 1 oder Absatz 2 unmittelbar bevorsteht."
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "des Anstaltsleiters" durch die Wörter "der Anstaltsleitung" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort "Die" die Wörter "Verteidigerinnen und" eingefügt.
 - Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen."
- 27. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "eine Seelsorgerin oder" eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "mit" die Wörter "einer Seelsorgerin oder" eingefügt.
- 28. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Zustimmung" die Wörter "der Seelsorgerin oder" eingefügt.
 - In Absatz 3 werden nach dem Semikolon die Wörter "die Seelsorgerin oder" eingefügt.

29. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Ihre Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung sowie zu einvernehmlicher Streitbeilegung ist zu entwickeln und zu stärken."
- b) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort "beim" durch die Wörter "bei der oder dem" ersetzt.

30. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "des Anstaltsleiters" durch die Wörter "der Anstaltsleitung" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme der Untergebrachten, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder unbeaufsichtigten Abwesenheit von der Anstalt in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen ist. Dies gilt nicht bei Kontakten mit den in § 29 Absatz 5 genannten Besucherinnen und Besuchern."

31. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) Anordnungen nach § 71 Absatz 1 Satz 3 bleiben hiervon unberührt."

32. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. die Beschränkung und der Entzug des Rechts auf Aufenthalt im Freien,".
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Ein Entzug des Rechts auf Aufenthalt im Freien nach Satz 1 Nummer 4 ist nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt sowie aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung und aus gesundheitlichen Gründen nicht verantwortet werden kann, einen Aufenthalt im Freien durchzuführen."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Nr." durch die Wörter "Satz 1 Nummer" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
- In Absatz 5 Satz 2 werden die W\u00f6rter ",der Anstaltsleiter" durch die W\u00f6rter ",die Anstaltsleitung" ersetzt.

33. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter "des Anstaltsleiters" durch die Wörter "der Anstaltsleitung" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter "des Anstaltsleiters" durch die Wörter "der Anstaltsleitung" ersetzt
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 5 und 6 sowie die Beobachtung mit optisch-technischen Hilfsmitteln nach § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind der Aufsichtsbehörde und auf Antrag der oder des Untergebrachten ihrer oder seiner Verteidigerin oder ihrem oder seinem Verteidiger unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 48 Stunden aufrechterhalten werden."

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Der Verteidigerin oder dem Verteidiger der oder des Untergebrachten ist die Fixierung unverzüglich mitzuteilen."

- cc) In Satz 4 werden die Wörter "von mehr" durch die Wörter "von zusammen mehr" ersetzt.
- dd) Satz 5 wird aufgehoben.

34. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sie" die Wörter "die Ärztin oder" eingefügt.
- In Absatz 2 werden die Wörter "Der Arzt" durch die Wörter "Die Ärztin oder der Arzt" ersetzt.
- In Absatz 3 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "eine Ärztin oder" eingefügt.
- In § 96 Absatz 1 werden die Wörter "den Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- Nach § 97 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: "Dabei sind alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten des Vollzuges zu berücksichtigen."

37. § 100 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter (Anstaltsleitung) trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen."

38. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "von" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Personal, insbesondere mit Ärztinnen, Ärzten, Psychologinnen, Psychologen, Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes ausgestattet, um eine Betreuung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches zu gewährleisten."

39. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Seelsorger" durch die Wörter "Seelsorgerinnen und Seelsorger" ersetzt.
- In Absatz 1 werden vor dem Wort "Seelsorger" die Wörter "Seelsorgerinnen und" eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgerhelferinnen und -helfer bedienen sowie diese für Gottesdienste und für andere religiöse Veranstaltungen von außen hinzuziehen."

40. § 103 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBI. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besitzen."

 In § 104 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "den Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.

- 42. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.
- In § 106 Absatz 1 werden die Wörter "Staatsministerium der Justiz" durch die Wörter "Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" ersetzt.
- 44. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "mindestens" die Wörter "eine Vertreterin oder" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort "ebenso" die Wörter "Ansprechpartnerinnen und" eingefügt.

Artikel 5 Änderung des Sächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Sächsische Jugendarrestvollzugsgesetz vom 5. März 2019 (SächsGVBI. S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBI. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 5 Stellung der Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten sowie Mitwirkung".
 - b) Die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 2

Unterbringung und Versorgung der Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten sowie Gesundheitsfürsorge".

- c) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 36 Verhalten der Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten".
- d) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 57 Leiterin oder Leiter der Einrichtung, Vollzugsleiter".
- In § 1 Satz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- In § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 sowie in Absatz 2 wird jeweils das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Im Jugendarrest schützt die Einrichtung die körperliche und psychische Unversehrtheit der Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten, fördert ihr Wohlergehen und achtet ihre Privatsphäre."
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst: "Sind die Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten bislang der Schulpflicht nicht oder nur unzureichend nachgekommen, sind sie zu motivieren, künftig der Schulpflicht nachzukommen."

- b) In Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 wird das Wort "Jugendarrestanten" jeweils durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, sexuelle Identität, Alter, individuellen Reifegrad, Gesundheit, Herkunft und Religion."
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Auf" die Wörter "Jugendarrestantinnen und" eingefügt.
- 5. § 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. die F\u00f6rderung des Bem\u00fchens der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten um einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten (T\u00e4ter-Opfer-Ausgleich) oder andere Formen der Wiedergutmachung,".
- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Jugendarrestanten und" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten sowie" ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "wird" die Wörter "eine Dolmetscherin oder" eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- 7. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Beziehen Jugendarrestantinnen, Jugendarrestanten oder deren Personensorgeberechtigte Jugendhilfe oder anderen Sozialleistungen, die die Entwicklungsförderung der Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten bezwecken, sollen diese bei der Arrestgestaltung berücksichtigt werden."

- 8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Personensorgeberechtigten sind von der Aufnahme einer minderjährigen Jugendarrestantin oder eines minderjährigen Jugendarrestanten in den Vollzug sowie über besondere Begebenheiten während des Vollzugs und die anstehende Entlassung aus dem Vollzug zu unterrichten."
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Andere der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten nahestehende Personen können mit ihrem oder seinem Einverständnis an der Vollzugsgestaltung beteiligt werden, wenn dies den Vollzugszielen dient."
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Für Betreuerinnen und Betreuer volljähriger Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten, die nach § 1896 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlich bestellt sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe soll bei Bedarf während des Jugendarrests Kontakt zu der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten halten."

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - "(1) Die zuständige Bewährungshelferin oder der zuständige Bewährungshelfer hält während des Jugendarrestes Kontakt zu der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten und beteiligt sich an der Planung und Einleitung nachsorgender Hilfen.
 - (2) In den Fällen des § 16a Absatz 1 Nummer 2 des Jugendgerichtsgesetzes gestattet die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter Kontakte der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten zu Personen des sozialen Umfeldes nur dann, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind."
- In Absatz 3 werden die Wörter "auf den Jugendarrestanten" durch die Wörter "auf die Jugendarrestantin oder den Jugendarrestanten" ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Mit der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt. Es wird ihre oder seine gegenwärtige Lebenssituation erörtert, akuter Förderbedarf festgestellt und Hilfe eingeleitet sowie die allgemeine Arrestgestaltung besprochen. Ihr oder ihm ist die Hausordnung zu erläutern und die Aushändigung eines Exemplars anzubieten. Die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Zugangsgespräch sind zu dokumentieren. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften sind der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten auf Verlangen zugänglich zu machen."
- In Absatz 2 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch das Wort "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter "Der Jugendarrestant" durch die Wörter "Die Jugendarrestantin oder der Jugendarrestant" ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "des Jugendarrestanten" durch die Wörter "der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden, wenn diese bereits zuvor über den Antrittstermin informiert wurden und die Jugendarrestantin oder der Jugendarrestant den Jugendarrest an diesem Termin angetreten hat."

cc) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Treten Umstände hervor, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung oder ihre Unterbrechung rechtfertigen können, und ist die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter nicht zugleich Vollstreckungsleiterin oder Vollstreckungsleiter, hat die Vollzugsleitung die Vollstreckungsleitung unverzüglich über diese Umstände zu unterrichten."

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "des Jugendarrestanten" durch die Wörter "der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten" ersetzt.
-) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter führt alsbald mit der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten ein ausführliches Gespräch, in dem ihre oder seine aktuelle Lebenssituation erörtert und weiterer Förderbedarf festgestellt wird (Perspektivengespräch)."

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 "Es können im Einzelfall die Personensorgeberechtigten, externe Fachkräfte, insbesondere die zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, bestellte Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte, Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie weitere Personen, die an der Erreichung
- der Vollzugsziele mitwirken, beteiligt werden."
 c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse ist für die Jugendarrestantin oder den Jugendarrestanten ein Förderplan zu erstellen, der insbesondere Angaben über die Teilnahme an Fördermaßnahmen enthält sowie Fähigkeiten und Begabungen der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten berücksichtigt."

- bb) In Satz 3 werden die Wörter "des Jugendarrestanten" durch die Wörter "der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten" ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Der Förderplan berücksichtigt auch Leistungen und Hilfen, die der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten sowie ihrer oder seiner Familie von anderen staatlichen Stellen, Organisationen oder Personen gewährt werden oder gewährt werden können."
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "dem Jugendarrestanten" durch die Wörter "der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten" ersetzt.

13. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten sind alsbald nach der Aufnahme Kontakte zu staatlichen Stellen, Organisationen und Personen zu vermitteln, die ihr oder ihm nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellung leisten können."

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "dem Jugendarrestanten" durch die Wörter "der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten" ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Aufenthalt außerhalb der Einrichtung ohne Begleitung eines Bediensteten darf nicht gewährt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Jugendarrestantin oder der Jugendarrestant dem Vollzug entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird."
- c) In Absatz 5 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch das Wort "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "des Jugendarrestanten" durch die Wörter "der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten" ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Die Jugendarrestantin oder der Jugendarrestant und die Personensorgeberechtigten erhalten ebenfalls eine Ausfertigung des Berichts, minderjährige Jugendarrestantinnen oder Jugendarrestanten jedoch nur, soweit erzieherische Gründe nicht entgegenstehen."

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Vor der Entlassung führt die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter mit der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten ein Schlussgespräch, in dem auch der Inhalt des Berichts über den Vollzugsverlauf erläutert wird."
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Entlassung kann am Tag des Ablaufs der Arrestzeit vorzeitig erfolgen, wenn die Jugendarrestantin oder der Jugendarrestant aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen ist oder die Verkehrsverhältnisse dies erfordern."
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "trifft" die Wörter "die Vollzugsleiterin oder" eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Besteht die begründete Annahme, dass eine minderjährige Jugendarrestantin oder ein minderjähriger Jugendarrestant bei der Entlassung nicht von den Personensorgeberechtigten oder einer von diesen bevollmächtigten, volljährigen Begleitperson an der Einrichtung abgeholt wird, ist das Jugendamt rechtzeitig über die bevorstehende Entlassung zu informieren."
- d) In Absatz 4 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Eine bereits entlassene Jugenarrestantin oder ein bereits entlassener Jugendarrestant kann bei einer dringenden Gefahr für ihr oder sein Wohl auf ihren oder seinen Antrag und mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorübergehend in der Einrichtung verbleiben oder wieder aufgenommen werden, sofern es die Belegungssituation zulässt."

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "Auf das Verlangen der oder des Entlassenen oder der jeweiligen Personensorgeberechtigten hin ist die weitere Unterbringung zu beenden."
- In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Gegen" die Wörter "eine verbliebene Entlassene oder" eingefügt.
- c) În Absatz 3 werden die Wörter "durch einen Entlassenen" durch die Wörter "durch eine Entlassene oder einen Entlassenen" ersetzt.

 Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 2

Unterbringung und Versorgung der Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten sowie Gesundheitsfürsorge".

19. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten werden während der Ruhezeit in ihren Arresträumen einzeln untergebracht. Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht. Davon kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten, der Erreichung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Jugendarrestantinnen oder Jugendarrestanten abgewichen werden."
- In Absatz 2 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- In § 18 Absatz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- 21. § 19 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Eine Jugendarrestantin oder ein Jugendarrestant darf nur Sachen in Besitz haben oder annehmen, die ihr oder ihm von der jeweiligen Einrichtung oder mit deren Zustimmung überlassen werden."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Eingebrachte Sachen, welche die Jugendarrestantin oder der Jugendarrestant nicht in Besitz haben darf, sind für sie oder ihn aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Werden eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten trotz Aufforderung nicht aus der Einrichtung verbracht, können diese auf Kosten der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten aus der Einrichtung entfernt oder außerhalb der Einrichtung verwahrt, verwertet oder vernichtet werden. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gelten die §§ 33 sowie 34 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358)."
- 22. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "die Vollzugsleiterin oder" eingefügt.
 - In Absatz 2 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- 23. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter kann die Selbstverpflegung der Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten zulassen, sofern dies erzieherisch sinnvoll erscheint und Gründe der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung nicht entgegenstehen."

- bb) In Satz 2 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen oder Jugendarrestanten" ersetzt.

24. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Die Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten werden im Vollzug ärztlich behandelt und medizinisch versorgt, soweit dies erforderlich ist. Sind sie nicht krankenversichert, haben sie einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, der Dauer des Vollzuges und des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung."
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "des Jugendarrestanten" durch die Wörter "der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten" ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.

25. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen oder Jugendarrestanten" ersetzt.
- In § 24 Absatz 2 Satz 1 und § 25 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- 27. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Den Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Zustimmung" die Wörter "der Seelsorgerin oder" eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden nach dem Wort "soll" die Wörter "die Seelsorgerin oder" eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- In § 27 Satz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- 29. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Der Vollzugsleiter" durch die Wörter "Die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter "des Jugendarrestanten" durch die Wörter "der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "die" die Wörter "Besucherinnen und" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "entscheidet" die Wörter "die Vollzugsleiterin oder" eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen, Besucher, Jugendarrestantinnen oder Jugendarrestanten gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen verstoßen. Besuche dürfen auch abgebrochen werden, wenn von Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss auf Jugendarrestantinnen oder Jugendarrestanten ausgeht."
 - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - "(5) Die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter kann den Jugendarrestinnen und Jugendarrestanten gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch). Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 gelten entsprechend. Videobesuchszeiten werden auf die Besuchszeit nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet, wobei die Anrechnung bei Besuchen von Angehörigen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches höchstens im Verhältnis zwei zu eins, im Übrigen im Verhältnis eins zu eins erfolgt."
- In § 29 Satz 2 werden die Wörter "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen oder Jugendarrestanten" ersetzt.
- 31. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, Betreuungshelferinnen und Betreuungshelfern nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 des Jugendgerichtsgesetzes, Erzie-

hungsbeiständen, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Jugendarrestantin oder den Jugendarrestanten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten und werden nicht beaufsichtigt."

bb) In Satz 2 werden die Wörter "des Jugendarrestanten" durch die Wörter "der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten" ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
"Satz 1 gilt auch für die Mitglieder des Beirates nach § 59, die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, die oder den Transparenzbeauftragten sowie andere Landesdatenschutzbeauftragte und Landesinformationsfreiheitsbeauftragte."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Durchsuchung von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung der Sicherheit in der Einrichtung vorliegen."

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "des Jugendarrestanten" durch die Wörter "der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.

32. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "der Jugendarrestanten" durch die Wörter "der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,
 - wenn die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährdet würde,
 - bei Personen, die nicht Angehörige der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Jugendarrestantin oder den Jugendarrestanten hat oder die Erreichung der Vollzugsziele behindert.
 - zu minderjährigen Personen, die Opfer der Straftaten waren, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten einen schädlichen Einfluss auf sie hat, oder
 - wenn die Personensorgeberechtigten der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten mit dem Schriftwechsel nicht einverstanden sind.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass die Jugendarrestantin oder der Jugendarrestant einer Untersagung nach Satz 1 zuwider handelt, kann die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter das Schreiben anhalten. Hierüber wird die betroffene Jugendarrestantin oder der betroffene Jugendarrestant in-

- formiert. Das angehaltene Schreiben wird verwahrt und mit der Entlassung zurückgegeben."
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten gestatten, sich E-Mails an ein von der Anstalt dafür eingerichtetes Funktionspostfach zusenden zu lassen."

33. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: "In begründeten Fällen kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung für den Einsatz von Polizei- oder Rettungskräften, Notärzten und Wartungsfirmen abweichende Regelungen treffen."
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt:

- § 30 Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes vom 16. Mai 2013 (SächsGVBI. S. 250), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 52) geändert worden ist,
- § 51 Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (SächsGVBI. S. 558), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 52) geändert worden ist,
- § 31 Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 16. Mai 2013 (SächsGVBI. S. 294), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 52) geändert worden ist."
- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Sie haben hierbei die von der Bundesnetzagentur
 gemäß § 91 Absatz 1 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBI. I S. 1858),
 das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom
 14. März 2023 (BGBI. I Nr. 71) geändert worden ist,
 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten."

34. § 33 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- In Satz 5 werden die Wörter "der Jugendarrestanten" durch die Wörter "der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten" ersetzt.
- In § 34 werden nach dem Wort "soweit" die Wörter "die Vollzugsleiterin oder" eingefügt.

36. § 35 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung auferlegt werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und dürfen

die Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten nicht länger als notwendig beeinträchtigen."

37. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt: "Ihre Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung sowie zu einvernehmlicher Streitbeilegung ist zu entwickeln und zu stärken."
- c) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.

38. § 37 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

- "(1) Die Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten, ihre Sachen und die Arresträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Jugendarrestanten darf nur von Männern und die Dursuchung weiblicher Jugendarrestantinnen darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.
- (2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Vollzugsleiterin oder des Vollzugsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Jugendarrestanten nicht in Gegenwart von Frauen und bei weiblichen Jugendarrestantinnen nicht in Gegenwart von Männern erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten dürfen nicht anwesend sein.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme von Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder unbeaufsichtigten Abwesenheit von der Einrichtung in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen ist. Dies gilt nicht bei Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern nach § 30 Absatz 1."

39. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "kann" die Wörter "die Vollzugsleiterin oder" eingefügt.
- In Satz 4 wird das Wort "Jugendarrestant" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.

40. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Beobachtung" die Wörter "der Jugendarrestantin oder" eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort "anderen" die Wörter "Jugendarrestantinnen und" eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Eine Absonderung von mehr als acht Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr

einer in der Person der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten liegenden konkreten Gefahr der Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber anderen Personen unerlässlich ist. Die betroffene Jugendarrestantin oder der betroffene Jugendarrestant ist besonders zu betreuen. Jede Absonderung, die insgesamt die Dauer von acht Stunden überschreitet, ist der Aufsichtsbehörde und, soweit die Jugendarrestantin oder der Jugendarrestant es beantragt, ihrer oder seiner Verteidigerin oder ihrem oder seinem Verteidiger unverzüglich durch die Vollzugsleiterin oder den Vollzugsleiter mitzuteilen."

 d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Fesselung" die Wörter "der Jugendarrestantin oder" eingefügt.

41. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "ordnet" die Wörter "die Vollzugsleiterin oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Entscheidung" die Wörter "der Vollzugsleiterin oder" eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Wird eine Jugendarrestantin oder ein Jugendarrestant ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr oder sein seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen."
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "dem Jugendarrestanten" durch die Wörter "der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten" ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Die Beobachtung mit optisch-technischen Hilfsmitteln nach § 41 Absatz 2 Nummer 2 ist der Aufsichtsbehörde und, sofern die Jugendarrestantin oder der Jugendarrestant es beantragt, ihrer oder seiner Verteidigerin oder ihrem oder seinem Verteidiger unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 48 Stunden aufrechterhalten wird."

42. § 45 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Gegen andere Personen als Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten zu befreien oder widerrechtlich in die Einrichtung einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten."

43. § 47 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "trifft" die Wörter "die Vollzugsleiterin oder" eingefügt.
- 44. In § 48 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.

45. § 49 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Wurde Jugendarrest wegen Nichtbefolgung erteilter Weisungen oder Auflagen verhängt, sollen mit der Jugendarrestantin oder dem Jugendarrestanten die Gründe für deren Nichtbefolgung erörtert werden. Sie oder er soll dazu motiviert werden, die ihr oder ihm erteilten Weisungen oder Auflagen zu befolgen. Es soll ihr oder ihm während des Jugendarrestes dazu Gelegenheit gegeben werden. Dazu kann ihr oder ihm Aufenthalt

außerhalb der Einrichtung gestattet werden, soweit kein Versagungsgrund nach § 13 Absatz 2 vorliegt."

46. § 50 wird wie folgt gefasst:

"§ 50 Vollzug in freien Formen

- (1) Dauerarrest und Nichtbefolgungsarrest können in geeigneten Fällen mit Zustimmung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters und der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten sowie der Personensorgeberechtigten in freien Formen durchgeführt werden. Die Aufnahme erfolgt zunächst in der Einrichtung.
- (2) Geeignet ist eine Jugendarrestantin oder ein Jugendarrestant für den Vollzug in freien Formen, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie oder er sich dem Vollzug entziehen oder den Vollzug in freien Formen zur Begehung von Straftaten nutzen werde, und wenn die Erreichung des Vollzugsziels durch die freie Form des Vollzuges besonders gefördert wird.
- (3) Erweist sich die Jugendarrestantin oder der Jugendarrestant nach Beginn des Vollzuges in freien Formen nicht mehr als hierfür geeignet, ist sie oder er wieder in der Einrichtung unterzubringen.
- (4) Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung bestimmt die für den Jugendarrest in freien Formen zugelassenen Einrichtungen und seine nähere Ausgestaltung. Bei Bedarf wird das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beteiligt. Während der Unterbringung im Jugendarrest in freien Formen besteht das Vollzugsverhältnis der Jugendarrestantin oder des Jugendarrestanten zur Einrichtung fort."
- 47. § 52 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Jugendarrestantin oder der Jugendarrestant kann sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie oder ihn selbst betreffen, an die Vollzugsleiterin oder den Vollzugsleiter wenden."
- 48. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Dabei sind alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten des Vollzuges zu berücksichtigen."
- In § 55 Absatz 2 werden die Wörter "Staatsministerium der Justiz" durch die Wörter "Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" ersetzt.
- In § 56 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.
- 51. § 57 wird wie folgt gefasst:

"§ 57 Leiterin oder Leiter der Einrichtung, Vollzugleiterin oder Vollzugsleiter

(1) Leiterin oder Leiter der Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes ist die oder der von der Aufsichtsbehörde für die Jugendstraf- oder Justizvollzugsanstalt, der die Einrichtung angegliedert ist, als hauptamtliche Leiterin oder hauptamtlicher Leiter bestellte Beamtin

oder Beamte. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Einrichtung.

- (2) Vollzugsleiterin oder Vollzugsleiter im Sinne dieses Gesetzes ist die Jugendrichterin oder der Jugendrichter am Ort der Einrichtung. Sind dort mehrere Jugendrichterinnen oder Jugendrichter tätig, bestimmt die Aufsichtsbehörde eine Jugendrichterin zur Vollzugsleiterin oder einen Jugendrichter zum Vollzugsleiter. Die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter trägt die Verantwortung für die erzieherische Ausgestaltung und Organisation des Jugendarrestes und leitet die Bediensteten der Einrichtung fachlich an.
- (3) Einzelne Aufgabenbereiche und Befugnisse der Vollzugsleiterin oder des Vollzugsleiters können durch diese oder diesen auf andere, hierfür geeignete Bedienstete übertragen werden. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Absatz 2 eine Beamtin oder einen Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zur Vollzugsleiterin oder zum Vollzugsleiter bestellen. In diesem Fall bleibt die Regelung des § 85 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes mit der Maßgabe unberührt, dass für die Abgabe der Vollstreckung an die Stelle der als Vollzugsleiterin zuständigen Jugendrichterin oder des als Vollzugsleiter zuständigen Jugendrichters die am Ort des Vollzuges nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständige Jugendrichter tritt."
- 52. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "von" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Das für die Erreichung des Vollzugsziels erforderliche Personal, unter anderem Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Psychologinnen, Psychologen, Pädagoginnen und Pädagogen, ist vorzuhalten."
- 53. In § 59 wird die Angabe "§ 116" durch die Angabe "§ 107" und die Angabe "§ 111" durch die Angabe "§ 101" ersetzt.
- 54. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter erlässt im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung für die Einrichtung."
 - b) In Satz 2 wird das Wort "Jugendarrestanten" durch die Wörter "Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten" ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Sächsischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

Das Sächsische Justizvollzugsdatenschutzgesetz vom 22. August 2019 (SächsGVBI. S. 663), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst: "Abschnitt 4

Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern".

- b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst: "§ 46 Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger".
- In § 2 Nummer 22 werden die Wörter "Staatsministerium der Justiz" durch die Wörter "Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffene Person verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist unzulässig."

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sind geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorzusehen. Geeignete Garantien können insbesondere sein:
 - spezifische Anforderungen an die Datensicherheit oder die Datenschutzkontrolle,
 - die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen,
 - die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
 - die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten oder des Zugriffs auf diese innerhalb der Justizvollzugsbehörde,
 - 5. die von anderen Daten getrennte Verarbeitung,
 - die Pseudonymisierung personenbezogener Daten.
 - die Verschlüsselung personenbezogener Daten oder
 - spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen."
- In § 8 Absatz 1 Nummer 3 werden vor dem Wort "der" die Wörter "die oder" eingefügt.
- 5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "von" die Wörter "einer Amts- oder Berufsgeheimnisträgerin oder" eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "im Sinne von § 4 Nummer 4 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes" gestrichen.
- 6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Über" die Wörter "jede Gefangene und" eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Für jede Gefangene und jeden Gefangenen sind von der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt Gesundheitsakten zu führen."
- 7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. soweit dies in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist,".

- bb) In Nummer 2 Buchstabe f werden nach dem Wort "von" die Wörter "Soldatinnen und" eingefügt.
- In Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe c im Satzteil vor Doppelbuchstabe aa wird das Wort "des" durch das Wort "der" ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter "der Anstaltsleiter" durch die Wörter "die Anstaltsleitung" ersetzt.
- In Absatz 10 Nummer 1 wird das Wort "Geheimnisträger" durch die Wörter "Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger" ersetzt.
- e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 "Die Anstalt darf personenbezogene Daten von Gefangenen an Seelsorgerinnen und Seelsorger übermitteln, soweit dies für die Wahrneh-

ger übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der Seelsorgerinnen und Seelsorger im Justizvollzug erforderlich ist."

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 "Anstelle der Übermittlung kann die Anstaltsleitung Seelsorgerinnen und Seelsorgern die Einsichtnahme in die Gefangenenpersonalakte gestatten, soweit dies unbedingt erforderlich ist."
- § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - "a) zur Abwehr von konkreten Gefahren oder".
- 9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "drohende," die Wörter "einer oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "drohende," die Wörter "der oder" eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Staatsangehörigkeit" die Wörter "der oder" eingefügt.
 - In Absatz 4 werden nach dem Wort "über" die Wörter "die Gefangene oder" eingefügt.
- 10. § 16 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Absatz 3 gilt nicht für Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in Gefangene betreffenden
 Rechtssachen sowie für die im Rahmen der Überwachung des Schriftwechsels der Gefangenen gesetzlich
 privilegierten Personen und Stellen."
- 11. In § 20 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort "sie" die Wörter "Amtsträgerinnen oder" eingefügt.
- 12. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht, wenn die Antragstellerin Verletzte oder der Antragsteller Verletzter einer in § 395 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 der Strafprozeßordnung genannten Straftat ist. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 395 Absatz 3 der Strafprozeßordnung, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Nebenklage zugelassen wurde."
 - In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "des Antragstellers" durch die Wörter "der Antragstellerin oder des Antragstellers" ersetzt.
- 13. § 25 Absatz 6 Satz 3 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - "6. Überprüfungen, die von den Justizvollzugsbehörden, einer von diesen beauftragten Prüferin oder einem von diesen beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt,".

14. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Staatsministeriums der Justiz" durch die Wörter "Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung" ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung bestimmt nach Anhörung der oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des automatisierten Abrufverfahrens."
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Zur Abfrage sicherheitsrelevanter Erkenntnisse, insbesondere zur Feststellung von Vorinhaftierungen darf für die Verarbeitung der in § 15 Absatz 3 genannten personenbezogenen Daten
 - ein automatisiertes Verfahren zwischen den Justizvollzugsbehörden eingerichtet werden und
 - der Freistaat Sachsen mit anderen Ländern und dem Bund in einem automatisierten Verfahren Daten austauschen oder einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

Im Übrigen bleibt § 12 unberührt."

- 15. Dem § 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Die Aufsichtsbehörde bestimmt den zur Einsichtnahme in die erhobenen Videodaten befugten Personenkreis."
- In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "des Anstaltsleiters" durch die Wörter "der Anstaltsleitung" ersetzt.
- 17. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter "des behördlichen Datenschutzbeauftragten" durch die Wörter "der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten" ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter "des Datenschutzbeauftragten" durch die Wörter "der oder des Datenschutzbeauftragten" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter "dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten" durch die Wörter "der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten" ersetzt.
- In § 42 Absatz 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter "dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten" durch die Wörter "der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten" ersetzt.
- 19. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter "den Sächsischen Datenschutzbeauftragten" durch die Wörter "die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter "dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten" durch die Wörter "der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten" ersetzt.
- 20. Die Überschrift des Abschnittes 4 wird wie folgt gefasst: "Abschnitt 4

Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern".

- 21. § 46 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird das Wort "Berufsgeheimnisträger" durch die Wörter "Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger" ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die im Justizvollzug tätigen oder außerhalb des Justizvollzugs beauftragten
 - Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Apothekerinnen, Apotheker und Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert.
 - Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 - staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -berater sowie Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, sowie
 - 4. Seelsorgerinnen und Seelsorger unterliegen hinsichtlich der ihnen in der ausgeübten Funktion von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekannt gewordenen Geheimnisse untereinander sowie gegenüber der Anstalt und dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung der Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt entsprechend für ihre berufsmäßig tätigen Hilfspersonen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, nicht aber gegenüber der Berufsgeheimnisträgerin oder dem Berufsgeheimnisträger."
- In Absatz 2 werden nach dem Wort "externe" die Wörter "Berufsgeheimnisträgerinnen und" eingefügt.
- In Absatz 3 werden nach dem Wort "Für" die Wörter "Dolmetscherinnen und" eingefügt.
- 22. § 47 wird wie folgt gefasst:

"§ 47 Offenbarungspflichten

- (1) Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 haben die ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten der Anstaltsleitung von sich aus zu offenbaren, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten unbedingt erforderlich ist zur Abwehr einer:
- Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Selbsttötungen,
- erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit eines Menschen oder
- 3. Gefahr auch im Einzelfall schwerer Straftaten.
- (2) Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die als Bedienstete im Justizvollzug tätig sind oder durch Justizvollzugsbehörden mit der Untersuchung, Betreuung, Unterstützung oder Beratung von Gefangenen beauftragt sind, haben der Anstaltsleitung ihnen bekannte personenbezogene Daten von sich aus zu offenbaren, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist.
- (3) Externe Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger können die Verpflichtung nach

Absatz 1 auch gegenüber in der Anstalt beschäftigten Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllen."

23. § 48 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

"Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sind befugt, die ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit".

 b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Behandeln" die Wörter "Berufsgeheimnisträgerinnen und" eingefügt.

24. § 49 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Vor der Erhebung personenbezogener Daten sind die Gefangenen durch die Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger schriftlich über die nach diesem Gesetz bestehenden Offenbarungspflichten und -befugnisse zu unterrichten. Sind externe Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger eingeschaltet, übernimmt die Anstaltsleitung die Unterrichtung."

25. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "denen" die Wörter "Berufsgeheimnisträgerinnen und" eingefügt.
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Der Anstaltsleiter" durch die Wörter "Die Anstaltsleitung" ersetzt.

26. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort "soweit" die Wörter "die oder" eingefügt.
- In Absatz 2 wird das Wort "Berufsgeheimnisträgern" durch die Wörter "Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern" ersetzt.

27. § 52 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 4 werden die Wörter "des behördlichen Datenschutzbeauftragten" durch die Wörter "der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten" ersetzt.
- In Nummer 5 werden die Wörter "den Sächsischen Datenschutzbeauftragten" durch die Wörter "die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten" ersetzt.

28. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
- b) Nummer 5 wird aufgehoben.
- c) Nummer 6 wird Nummer 5.

29. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 werden die Wörter "den Sächsischen Datenschutzbeauftragten" durch die Wörter "die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Werden die betroffenen Personen nach Absatz 3 über das Absehen von oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, können sie ihr Auskunftsrecht auch über die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen

Datenschutzbeauftragten ausüben. Die Justizvollzugsbehörden unterrichten die betroffenen Personen über diese Möglichkeit sowie darüber, dass sie die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen können. Machen die betroffenen Personen von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu erteilen. Die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte unterrichtet die betroffenen Personen zumindest darüber, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch ihn stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, dass datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. darf jedoch Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Justizvollzugsbehörden nicht zulassen, soweit diese keiner weitergehenden Auskunft zustimmen. Die Justizvollzugsbehörden dürfen die Zustimmung nur soweit und solange verweigern, wie sie nach Absatz 2 von einer Auskunft absehen oder sie einschränken können. Die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte unterrichtet zudem die betroffenen Personen über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz."

30. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ist betroffenen Personen Auskunft nach § 54 zu gewähren, erhalten sie auf Antrag Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht, sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind und überwiegende berechtigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Betroffene Personen können auf eigene Kosten bei einer Einsicht hinzuziehen:

- 1. eine Person aus dem Kreis
 - a) der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
 - b) der Notarinnen und Notare,
 - der gewählten Verteidigerinnen und Verteidiger nach § 138 Absatz 1 und 2 der Strafprozeßordnung,
 - d) der nach § 149 Absatz 1 oder Absatz 3 der Strafprozeßordnung zugelassenen Beistände oder
 - e) der Beistände nach § 69 Absatz 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes,
- 2. Personensorgeberechtigte und
- eine allgemein beeidigte Dolmetscherin oder einen allgemein beeidigten Dolmetscher."
- 31. In § 56 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: "Ihnen ist auf schriftlichen Antrag eine Ablichtung von Dokumenten aus ihren Gesundheitsakten und Therapieakten zu fertigen. Für jede weitere Ablichtung können Kosten erhoben werden."

32. § 57 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Sperrvermerk gemäß Satz 1 Nummer 1 wird von den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern angebracht, die die zu sperrenden Aktenbestandteile zur Akte verfügt haben; die übrigen Sperrvermerke bringt die Anstaltsleitung an."

33. In § 58 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "eine Dolmetscherin oder" eingefügt.

- 34. In § 59 Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter "; beim Vollzug der Jugendstrafe beträgt die Frist drei Jahre und beim Jugendarrest zwei Jahre." ersetzt.
- In § 60 Absatz 3 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "die oder" eingefügt.
- 36. § 65 wird wie folgt gefasst:

"Die folgenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes finden entsprechende Anwendung:

- die §§ 16 und 17 über die Anrufung der oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und den Rechtsschutz gegen deren oder dessen Entscheidungen oder deren oder dessen Untätigkeit,
- § 21 über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und § 22 über die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person,
- § 24 über die Zusammenarbeit mit der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und § 25 über deren oder dessen Anhörung vor der Inbetriebnahme neu anzulegender Dateisysteme,
- die §§ 34 bis 36 über die Benennung, die Stellung und die Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
- § 37 Absatz 1 und die §§ 38 bis 40 über die datenschutzrechtliche Aufsicht durch die Sächsische

- Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten,
- 6. § 41 über den Tätigkeitsbericht,
- 7. Abschnitt 7 über die Datenübermittlung an Drittstaaten und an internationale Organisationen,
- 8. § 46 über die gegenseitige Amtshilfe und
- § 47 über den Anspruch auf Schadenersatz und Entschädigung."
- 37. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Wörter "den Datenschutzbeauftragten" durch die Wörter "die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten" ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort "als" die Wörter "Datenschutzbeauftragte oder" eingefügt.
 - cc) In Nummer 8 und 9 werden jeweils die Wörter "dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten" durch die Wörter "der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten" ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter "Der Sächsische Datenschutzbeauftragte" durch die Wörter "Die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte" ersetzt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 29. Januar 2024

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung Katja Meier

Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen

Vom 31. Januar 2024

Der Sächsische Landtag hat am 31. Januar 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz über die Duale Hochschule Sachsen (Duale-Hochschule-Gesetz – DualeHSG)

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes

Artikel 3 Gesetz über Berufsakademien im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG)

Artikel 4 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Artikel 5 Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Artikel 6 Änderung des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes

Artikel 7 Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung

Artikel 8 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen

Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis Artikel 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 Gesetz

über die Duale Hochschule Sachsen (Duale-Hochschule-Gesetz – DualeHSG)

§ 1 Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen

- (1) Der Freistaat Sachsen errichtet mit Wirkung zum 1. Januar 2025 die Duale Hochschule Sachsen mit Sitz in Glauchau als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Hochschule des Freistaates Sachsen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten der Berufsakademie Sachsen gehen auf die Duale Hochschule Sachsen über.
- (3) Das Vermögen der Berufsakademie Sachsen aus Einnahmen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBI. S. 306), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 329) geändert worden ist, geht auf die Duale Hochschule Sachsen über.

§ 2 Gründungsphase

Die Gründungsphase der Dualen Hochschule Sachsen beginnt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024. In der Gründungsphase sind alle Beschäftigten der Berufsakademie Sachsen verpflichtet, sich im Rahmen der ihnen erteilten Weisungen aktiv am Gründungsprozess der Dualen Hochschule Sachsen zu beteiligen.

§ 3 Gründungssenat

- (1) Der Gründungssenat besteht aus
- jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Professorinnen und Professoren aus den sieben örtlichen Beiräten der Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes, die jeweils von ihrem örtlichen Beirat bestimmt werden,
- jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrpersonals der Staatlichen Studienakademien sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Praxispartner aus den Studienkommissionen der Berufsakademie Sachsen nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes, die von der jeweiligen Studienkommission bestimmt werden,
- einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter und zwei nichtprofessoralen Mitgliedern des Gesamtpersonalrates der Berufsakademie Sachsen, die jeweils vom Gesamtpersonalrat bestimmt werden, sowie
- drei Studentinnen oder Studenten der Berufsakademie Sachsen, die vom zentralen Studierendenrat bestimmt werden.

Die Mitglieder der Direktorenkonferenz nach § 25 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes, die Schwerbehindertenvertretung und die Frauenbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Berufsakademie Sachsen gehören dem Gründungssenat mit beratender Stimme an. Die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach § 1 Absatz 6 Satz 2 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes bestimmen aus ihrem Kreis eine Beauftragte oder einen Beauftragten, der dem Gründungssenat mit beratender Stimme angehört. Vertreterinnen oder Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (Staatsministerium) können an den Sitzungen des Gründungssenates als Gast mit Rederecht teilnehmen.

- (2) Die konstituierende Sitzung des Gründungssenates findet im April 2024 statt.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident der Berufsakademie Sachsen bereitet die Sitzungen des Gründungssenates vor, beruft sie ein, führt den Vorsitz und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Die Mitgliedschaft im Gründungssenat bleibt bestehen, wenn das jeweilige Mitglied sein Amt, auf dessen Grundlage es Mitglied des Gründungssenats ist, nach dessen Konstituierung verliert.
- (5) Der Gründungssenat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung
- mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

- schriftlich oder in Textform,
- 3. unter Hinzufügung der Tagesordnung sowie
- 4. unter Angabe des Sitzungsortes und der Sitzungszeit einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit ist auch per Videokonferenz gewahrt. Ist der Gründungssenat danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Gründungssenat unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, worauf mit der Einberufung hinzuweisen ist.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (7) Der Gründungssenat ist mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgelöst.

§ 4 Aufgaben während der Gründungsphase

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Berufsakademie Sachsen, die Direktorenkonferenz der Berufsakademie Sachsen und der Gründungssenat ergreifen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Maßnahmen, die für die Arbeitsaufnahme der Dualen Hochschule Sachsen zum 1. Januar 2025 erforderlich sind. Insbesondere sind eine vorläufige Grundordnung und eine vorläufige Wahlordnung zu erlassen sowie die für die Konstituierung der Hochschulorgane erforderlichen Wahlen durchzuführen.
- (2) Der Gründungssenat hat bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 eine vorläufige Grundordnung nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulgesetzes zu erlassen. Die vorläufige Grundordnung ist dem Staatsministerium unverzüglich zur Prüfung vorzulegen und tritt in Kraft, wenn dieses nicht innerhalb von vier Wochen aus Rechtsgründen eine Änderung fordert. Die vorläufige Grundordnung gilt als Grundordnung der Dualen Hochschule Sachsen, mit der Maßgabe, dass sie durch Beschluss des Erweiterten Senats der Dualen Hochschule Sachsen im Benehmen mit deren Rektorat gemäß § 86 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes aufgehoben oder geändert werden kann.
- (3) Die Direktorenkonferenz der Berufsakademie Sachsen hat bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 eine vorläufige Wahlordnung nach Maßgabe des § 52 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes zu erlassen. Die vorläufige Wahlordnung gilt als Wahlordnung der Dualen Hochschule Sachsen, mit der Maßgabe, dass sie durch Beschluss des Rektorates der Dualen Hochschule Sachsen im Einvernehmen mit deren Senat gemäß § 14 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes aufgehoben oder geändert werden kann.
- (4) Nach Maßgabe der vorläufigen Grundordnung, der vorläufigen Wahlordnung und des Sächsischen Hochschulgesetzes sollen bis zum Ablauf des 30. November 2024 Wahlen für die Zusammensetzung folgender Organe durchgeführt werden:
- 1. den Senat.
- 2. den Erweiterten Senat und
- die Studienakademieräte.

Wahlen oder Vorbereitungen für die Bestellung oder Berufung von Mitgliedern weiterer Organe oder Kommissionen der Dualen Hochschule Sachsen und ihrer Studienakademien sind möglich. Das Wahlrecht der Dualen Praxispartner der Dualen Hochschule Sachsen wird bei Wahlen nach

diesem Absatz von den anerkannten Praxispartnern der Berufsakademie Sachsen ausgeübt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit mindestens einer immatrikulierten Studentin oder einem immatrikulierten Studenten einen Studienvertrag abgeschlossen haben.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident der Berufsakademie Sachsen ist während der Gründungsphase berechtigt, Verpflichtungen, die die Duale Hochschule Sachsen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren verpflichten, für laufende Geschäfte einzugehen, die notwendig sind, um den Betrieb der Dualen Hochschule Sachsen ab 1. Januar 2025 sicherzustellen. Darüber hinaus darf sie oder er notwendige Vereinbarungen für die Duale Hochschule Sachsen abschließen, sofern diese keine finanziellen Verpflichtungen für die Duale Hochschule Sachsen beinhalten. Für die Vereinbarungen im Rahmen der Hochschulplanung und -steuerung ist die Zustimmung der Direktorenkonferenz der Berufsakademie Sachsen erforderlich.

§ 5 Rektorin oder Rektor

- (1) Für die Zeit ab Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen bis zum Beginn der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors, die oder der vom Erweiterten Senat gewählt wurde, bestellt das Staatsministerium eine kommissarische Rektorin oder einen kommissarischen Rektor aus dem Kreis der amtierenden Direktorinnen und Direktoren der Berufsakademie Sachsen. Sie oder er hat die Aufgaben und Befugnisse einer Rektorin oder eines Rektors. Eine Freistellung nach § 87 Absatz 13 des Sächsischen Hochschulgesetzes ist jedoch nicht möglich. § 87 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes gilt für sie oder ihn nicht. Mit Beginn der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors, die oder der vom Erweiterten Senat gewählt wurde, endet die Amtszeit der kommissarischen Rektorin oder des kommissarischen Rektors. Das Staatsministerium kann die kommissarische Rektorin oder den kommissarischen Rektor aus wichtigem Grund abbestellen und nach Satz 1 eine andere kommissarische Rektorin oder einen anderen kommissarischen Rektor bestellen.
- (2) Das Ausschreibungs-, Auswahl- und Wahlverfahren für das Amt der Rektorin oder des Rektors der Dualen Hochschule Sachsen erfolgt nach den Regelungen des Sächsischen Hochschulgesetzes nach Maßgabe von Absatz 3.
- (3) Die Auswahlkommission setzt sich abweichend von § 87 Absatz 6 des Sächsischen Hochschulgesetzes aus drei vom Gründungssenat bestimmten stimmberechtigten Mitgliedern des Gründungssenates sowie drei weiteren Personen zusammen, die vom Staatsministerium bestimmt werden. Die Benennung der Mitglieder des Gründungssenates erfolgt gegenüber dem Staatsministerium bis zum 30. April 2024. Das Staatsministerium bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission und kann selbst eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Das Verfahren betreut eine vom Staatministerium bestimmte Stelle. Die Zusammensetzung der Auswahlkommission bleibt bis zum Abschluss ihrer Aufgaben unverändert.

§ 6 Weitere zentrale Organe und Funktionen

(1) Das Staatsministerium nimmt die Aufgaben des Hochschulrates der Dualen Hochschule Sachsen ab 1. Januar 2025 bis zur konstituierenden Sitzung des Hochschulrates der Dualen Hochschule Sachsen wahr.

- (2) Für die Zeit ab Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen bestellt das Staatsministerium eine kommissarische Prorektorin oder einen kommissarischen Prorektor aus dem Kreis der amtierenden Direktorinnen und Direktoren der Berufsakademie Sachsen. § 89 Absatz 1 Satz 4 erste Alternative des Sächsischen Hochschulgesetzes gilt für sie oder ihn nicht. Die Amtszeit der kommissarischen Prorektorin oder des kommissarischen Prorektors endet mit Beginn der Amtszeit einer Prorektorin oder eines Prorektors, die oder der vom Senat gewählt wurde. Sie endet auch, wenn eine Grundordnung der Dualen Hochschule Sachsen in Kraft tritt, die keine Prorektorin und keinen Prorektor vorsieht.
- (3) Für die Zeit ab Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen bestellt das Staatsministerium eine kommissarische Kanzlerin oder einen kommissarischen Kanzler. Sie oder er hat die Aufgaben und Befugnisse einer Kanzlerin oder eines Kanzlers nach dem Sächsischen Hochschulgesetz mit Ausnahme von § 90 Absatz 5 und 6 des Sächsischen Hochschulgesetzes. Die Amtszeit der kommissarischen Kanzlerin oder des kommissarischen Kanzlers endet mit Beginn der Amtszeit einer Kanzlerin oder eines Kanzlers, die oder der nach § 53 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes bestellt wurde. Die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt frühestens mit Beginn der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.
- (4) Die zum Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen an der Berufsakademie Sachsen vorhandenen Studienkommissionen nach § 29 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes nehmen die Aufgaben nach § 89a des Sächsischen Hochschulgesetzes bis zur Konstituierung der Fachbereichskommissionen, längstens für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit wahr.
- (5) Der zum Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen an der Berufsakademie Sachsen vorhandene zentrale Studierendenrat nach § 30 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes nimmt die Aufgaben nach § 25 des Sächsischen Hochschulgesetzes bis zur Konstituierung eines neuen Studentenrates der Dualen Hochschule Sachsen, längstens für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit wahr.
- (6) Die zum Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen bestellte Frauenbeauftragte der Berufsakademie Sachsen nimmt mit Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen die Aufgaben der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Dualen Hochschule Sachsen wahr. Wurde vor Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter nach dem Sächsischen Gleichstellungsgesetz vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBI. S. 850), in der jeweils geltenden Fassung, bestellt, wirkt stattdessen deren oder dessen Bestellung nach Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen als deren Gleichstellungsbeauftragte oder deren Gleichstellungsbeauftragter fort. Bis zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten in den organisatorischen Grundeinheiten der Dualen Hochschule Sachsen nimmt die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Dualen Hochschule Sachsen deren Aufgaben zusätzlich wahr.
- (7) Die Amtszeit der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Berufsakademie Sachsen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern verlängert sich bis zur Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen, wenn die Amtszeit regulär vor dem 1. Januar 2025 enden würde.

§ 7 Direktorinnen und Direktoren

- (1) Die Amtszeit der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an den Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen amtierenden Direktorinnen und Direktoren verlängert sich bis zur Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen, wenn die Amtszeit regulär vor dem 1. Januar 2025 enden würde. Die am 31. Dezember 2024 amtierenden Direktorinnen und Direktoren nehmen mit Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen bis zum Beginn der Amtszeit der nach § 96b Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes gewählten Direktorinnen und Direktoren diese Funktion kommissarisch wahr. Für diesen Zeitraum bestimmen sie jeweils eine Stellvertretung. Ist die kommissarische Funktionswahrnehmung nach Satz 2 an einer Studienakademie oder mehreren Studienakademien dauerhaft unmöglich, tritt an die Stelle der am 31. Dezember 2024 amtierenden Direktorin oder des zu diesem Zeitpunkt amtierenden Direktors die jeweilige am 31. Dezember 2024 amtierende ständige Vertreterin oder der jeweilige zu diesem Zeitpunkt amtierende ständige Vertreter.
- (2) Die Wahl von Direktorinnen und Direktoren der Studienakademien der Dualen Hochschule Sachsen hat bis zum 30. Juni 2025 zu erfolgen.

§ 8 Weitere dezentrale Organe und Funktionen

Mit Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen, längstens für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit, übernehmen die am Tag zuvor an den Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen vorhandenen

- Leiterinnen und Leiter der Studiengänge nach § 38 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes die Aufgaben der Studienleiterinnen und Studienleiter der Studienakademien nach § 96f Absatz 1 und 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes bis zur Wahl neuer Studienleiterinnen und Studienleiter der Studienakademien der Dualen Hochschule Sachsen,
- örtlichen Studierendenräte nach § 36 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes die Aufgaben nach § 25 des Sächsischen Hochschulgesetzes bis zur Konstituierung neuer örtlicher Studentenräte der Studienakademien der Dualen Hochschule Sachsen,
- 3. Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach § 1 Absatz 6 Satz 2 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes die Aufgaben der Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten nach § 56 Absatz 7 Satz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes bis zur Wahl neuer Beauftragter für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten.

§ 9 Berichtspflicht und Maßnahmen der Aufsicht

(1) Während der Gründungsphase unterrichtet die Präsidentin oder der Präsident der Berufsakademie Sachsen das Staatsministerium jeweils unverzüglich über nach diesem Gesetz erforderliche Beschlüsse und die Durchführung der erforderlichen Wahlen. Gleiches gilt für die kommissarische Rektorin oder den kommissarischen Rektor und die Rektorin oder den Rektor, die oder der vom Erweiterten Senat gewählt wurde, bezüglich der konstituierenden Sitzungen von Organen und Gremien, die nach der Gründungsphase nach dem Sächsischen Hochschulgesetz erforderlich sind.

Darüber hinaus unterrichtet die Berufsakademie Sachsen das Staatsministerium auf Verlangen umfassend über den Gründungsprozess der Dualen Hochschule Sachsen.

(2) Das Staatsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Staatsministerium kann unter Fristsetzung anordnen, dass die zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Beschlüsse gefasst und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Wird einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nachgekommen oder werden die obliegenden Pflichten nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen oder der vom Staatsministerium gesetzten Frist erfüllt, kann dieses ersatzweise die erforderlichen Maßnahmen treffen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe einer Beanstandung oder die angeordnete Erfüllung einer obliegenden Pflicht verweigert wird oder ein Organ dauerhaft beschlussunfähig ist.

§ 10 Personal, Lehrpersonal, Studentinnen und Studenten, Praxispartner

- (1) Das zum Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen an der Berufsakademie Sachsen vorhandene Personal wird mit Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen deren Personal und steht weiterhin im Dienst des Freistaates Sachsen.
- (2) Die zum Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen an der Berufsakademie Sachsen hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren gehören mit Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen zu der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes. Sie sind Professorinnen und Professoren nach den Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes.
- (3) Die zum Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen an der Berufsakademie Sachsen tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind mit Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach § 67 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes. § 71 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Zeiten als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor der Berufsakademie Sachsen zu berücksichtigen sind.
- (4) Mit Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen werden die am Tag zuvor an der Berufsakademie Sachsen tätigen
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 78 des Sächsischen Hochschulgesetzes,
- Lehrbeauftragten der Berufsakademie Sachsen zu Lehrbeauftragten nach § 68 des Sächsischen Hochschulgesetzes und
- studentischen Hilfskräfte der Berufsakademie Sachsen zu studentischen Hilfskräften nach § 58 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes.
- (5) Die Bestellung der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter der Berufsakademie Sachsen nach § 33 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes endet am 31. Dezember 2024.

- (6) Mit Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen gelten die am Tag zuvor an der Berufsakademie Sachsen immatrikulierten Studentinnen und Studenten als zum Wintersemester 2024/2025 an dieser immatrikuliert. Sie setzen ihr Studium an der Dualen Hochschule Sachsen fort. Die Duale Hochschule Sachsen zählt ab dem Wintersemester 2024/2025 zum Erhebungsbereich nach § 2 Nummer 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2826) geändert worden ist.
- (7) Die von der Berufsakademie Sachsen anerkannten Praxispartner bleiben an der Dualen Hochschule Sachsen anerkannte Praxispartner.

§ 11 Überleitungsbestimmung für Professorinnen und Professoren

Mit den am Tag der Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen weiterhin beschäftigten Professorinnen und Professoren kann auf deren Antrag ein Änderungsvertrag geschlossen werden, der eine Vergütung entsprechend Besoldungsgruppe W 2 nach Anlage 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorsieht. Der Antrag auf Abschluss eines Änderungsvertrages nach Satz 1 ist bis spätestens zum 30. September 2025 schriftlich gegenüber der Personal verwaltenden Dienststelle zu stellen.

§ 12 Personalvertretungsrechtliche Überleitungsbestimmungen

Der zum Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen an der Berufsakademie Sachsen bestehende Gesamtpersonalrat führt mit den Aufgaben und Befugnissen nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2018 (Sächs-GVBI. S. 570), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (Sächs-GVBI. S. 83) geändert worden ist, die Geschäfte als Übergangspersonalrat fort, bis sich die neuen Personalräte konstituiert haben, längstens jedoch für die Dauer von vier Monaten. Der Übergangspersonalrat bestellt aus dem Kreis der Beschäftigten unverzüglich einen Wahlvorstand.

§ 13 Nachgraduierung

- (1) Die Duale Hochschule Sachsen kann auf Antrag einer Absolventin oder eines Absolventen der Berufsakademie Sachsen eine ihr oder ihm vom Freistaat Sachsen verliehene Abschlussbezeichnung "Bachelor" in einen entsprechenden Bachelorgrad der Dualen Hochschule Sachsen umwandeln.
- (2) Die Duale Hochschule Sachsen kann auf Antrag einer Absolventin oder eines Absolventen der Berufsakademie Sachsen eine ihr oder ihm vom Freistaat Sachsen verliehene Abschlussbezeichnung "Diplom" in einen Diplomgrad der Dualen Hochschule Sachsen mit dem Zusatz "Duale Hochschule" oder der abgekürzten Zusatzbezeichnung "(DH)" mit Angabe der Fachrichtung umwandeln.

§ 14 Fortgeltung von Vorschriften

- (1) Die zum Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen geltende Berufungsordnung der Berufsakademie Sachsen ist für laufende Berufungsverfahren entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass:
- laufende Berufungsverfahren Verfahren sind, bei denen am 1. Januar 2025 bereits eine öffentliche Ausschreibung erfolgt ist,
- die oder der Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Studienakademie berechtigt ist, an den Sitzungen der Berufungskommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen,
- soweit am 1. Januar 2025 noch nicht erfolgt, es keiner Stellungnahme der Direktorenkonferenz über den Berufungsvorschlag bedarf, sondern gemäß § 61 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes eines Beschlusses des jeweiligen Studienakademierates.
- (2) Die zum Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Berufsakademie Sachsen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend als Ordnungen der Dualen Hochschule Sachsen fort. Die Studien- und Prüfungsordnungen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2026 an die Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes anzupassen.
- (3) Die zum Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen geltende Evaluierungsordnung der Berufsakademie Sachsen ist an der Dualen Hochschule Sachsen entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass
- die bestellten Evaluierungsbeauftragten in ihrer Funktion verbleiben und
- die Gliederung und Struktur der Evaluierungsberichte von der Direktorenversammlung festgelegt wird.

Sollten bis zum Erlass einer neuen Evaluierungsordnung Evaluierungsbeauftragte bestellt werden müssen, liegt dies in der Zuständigkeit der jeweiligen Direktorin oder des jeweiligen Direktors. Die Evaluierungsordnung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2026 an die Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes anzupassen.

- (4) Folgende weitere, zum Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen geltenden Ordnungen der Berufsakademie Sachsen sind an der Dualen Hochschule Sachsen entsprechend anzuwenden:
- die Ordnung über das Verfahren der Zulassung und Widerruf der Zulassung an der Berufsakademie Sachsen,
- die Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung,
- die Benutzungsordnung der Bibliotheken der Berufsakademie Sachsen,
- die Ordnung über die Gasthörerschaft an der Berufsakademie Sachsen,
- 5. die Ordnung zur guten wissenschaftlichen Praxis,
- die Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung und Anforderungen von Praxispartnern der Berufsakademie Sachsen,
- 7. die Gebühren- und Entgeltordnung.

Die Ordnungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind bis zum 1. Juli 2025 und die Ordnungen nach Satz 1 Nummer 3 bis 7 bis zum 31. Dezember 2026 an die Regelungen des Sächsischen Hochschulgesetzes anzupassen.

- (5) Die nach dem Sächsischen Berufsakademiegesetz festgelegten und den fortgeltenden Ordnungen zugrundeliegenden Zuständigkeiten gehen wie folgt über:
- von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Berufsakademie Sachsen auf die Rektorin oder den Rektor der Dualen Hochschule Sachsen.
- von der Direktorenkonferenz der Berufsakademie Sachsen auf das Rektorat der Dualen Hochschule Sachsen,
- von den Direktorinnen und Direktoren der Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen auf die Direktorinnen und Direktoren der entsprechenden Studienakademien der Dualen Hochschule Sachsen.
- von den Leiterinnen und Leitern der Studiengänge der Berufsakademie Sachsen auf die Studienleiterinnen und Studienleiter der Dualen Hochschule Sachsen,
- von dem Zentralen Studentenrat der Berufsakademie Sachsen auf den Studentenrat der Dualen Hochschule Sachsen.

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes

Das Sächsische Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 50 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 50a Duale Praxispartner an der Dualen Hochschule Sachsen".
 - Nach der Angabe zu § 88 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 88a Direktorenversammlung an der Dualen Hochschule Sachsen".
 - Nach der Angabe zu § 89 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 89a Fachbereichskommissionen an der Dualen Hochschule Sachsen".
 - Nach der Angabe zu Teil 7 Abschnitt 2 wird folgende Angabe eingefügt:

"Unterabschnitt 1

Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen".

 Nach der Angabe zu § 96 wird folgende Angabe eingefügt:

"Unterabschnitt 2 Duale Hochschule Sachsen

- § 96a Studienakademie
- § 96b Direktorin oder Direktor
- § 96c Prodirektorin oder Prodirektor
- § 96d Studienakademierat
- § 96e Erweiterter Studienakademierat
- § 96f Studienleiterin, Studienleiter und Studienkommission".
- f) Folgende Angabe wird angefügt:
 - "§ 124 Übergangsbestimmungen aus Anlass der Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen"
- 2. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 3 Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - o) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - "4. die Duale Hochschule Sachsen."

- 3. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Duale Hochschule Sachsen hat ihren Sitz in Glauchau und gliedert sich abweichend von Absatz 2 in die Staatlichen Studienakademien Bautzen, Breitenbrunn, Dresden, Glauchau, Leipzig, Plauen und Riesa als organisatorische Grundeinheiten. Die Staatlichen Studienakademien werden in diesem Gesetz als Studienakademien bezeichnet."
- 4. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Absatz 2 gilt nicht für die Duale Hochschule Sachsen. Die Studienakademien nach § 2 Absatz 3 führen die Bezeichnung "Duale Hochschule Sachsen Staatliche Studienakademie" unter Hinzufügung des jeweiligen Ortsnamens."
- Dem § 4 wird folgender Satz angefügt: "§ 23 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt."
- 6. Dem § 5 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt: "Die Duale Hochschule Sachsen dient dem praxisintegrierenden dualen Studium durch die Verbindung des wissenschaftlich-theoretischen Studiums an den Studienakademien mit den praktischen Studienabschnitten bei den Dualen Praxispartnern, wobei die wissenschaftlich-theoretischen und praktischen Abschnitte inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt sind. Sie betreibt Forschung im Zusammenwirken mit Einrichtungen der Wirtschaft, der freien Berufe, vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft und Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben (kooperative Forschung)."
- 7. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Ist in der Hochschule, einer ihrer Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 oder einer ihrer Einrichtungen die Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Absatz 2 schwerwiegend gefährdet und reichen die Aufsichtsmittel nach Absatz 2 nicht aus, um die Gefährdung zu beseitigen, kann das Staatsministerium Beauftragte bestellen oder vom Rektorat bestellen lassen, welche die Aufgaben in erforderlichem Umfang wahrnehmen."

- 8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Fakultätsrates" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen die Direktorin oder der Direktor der Studienakademie unter Mitwirkung des Studienakademierates," eingefügt und das Wort "Fakultät" wird durch die Wörter "Grundeinheit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "mit" ein Semikolon und die Wörter "dies gilt für die örtlichen Studentenräte der Dualen Hochschule Sachsen entsprechend" eingefügt.
 - cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 "Die Dekanin, der Dekan, die Direktorin oder
 der Direktor der Grundeinheit nach § 2 Absatz 2
 Satz 1 oder Absatz 3 beteiligt die Studentinnen
 und Studenten bei der Bewertung der Qualität
 der Lehre."
 - b) In Absatz 6 werden nach dem Wort "Fakultätsräten" die Wörter "oder Studienakademieräten" eingefügt.
- In § 12 Absatz 7 Satz 4 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "oder 3" eingefügt.

- 10. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "fakultätsübergreifender" durch die Wörter "fakultäts- oder studienakademieübergreifender" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Studienjahresablauf" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen auch die Ordnung über die Anerkennung als Praxispartner gemäß § 50a Absatz 2" eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort "Fakultät" durch die Wörter "Grundeinheit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" ersetzt und werden nach dem Wort "Fakultätsrat" die Wörter "oder Studienakademierat" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort "Fakultäten" durch die Wörter "Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" ersetzt.
 - cc) In den Sätzen 3 und 5 wird jeweils das Wort "Fakultäten" durch die Wörter "Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3" ersetzt.
- 11. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Die Duale Hochschule Sachsen darf außerdem den Dualen Praxispartnern folgende Daten über die dem jeweiligen Dualen Praxispartner zugehörigen Studentinnen und Studenten übermitteln:
 - den Zeitpunkt der Immatrikulation oder ihrer Aufhebung,
 - 2. den Zeitraum einer Beurlaubung,
 - den Zeitraum der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule, in Organen der Studentenschaft oder des Studentenwerkes, in einer Studienkommission oder als Beauftragte nach § 56,
 - den Zeitpunkt der Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs,
 - 5. den Zeitpunkt der Exmatrikulation,
 - die Tatsache, dass gegen Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5 Rechtsbehelfe eingelegt worden sind."
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird das Wort "Fakultäten" durch die Wörter "Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" ersetzt.
 - Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 - "(5) Die Hochschule darf die personenbezogenen Daten ihrer Studentinnen und Studenten, die für die Prüfung der Berechtigung zum Erwerb des Semestertickets erforderlich sind, mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen abgleichen. Entsprechendes gilt für die Studentenwerke."
 - e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.
- 12. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "§ 23 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt."
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Fakultäten" durch die Wörter "Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort "Fakultätsrat" die Wörter "oder der Studienakademierat" eingefügt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Wissenschaften" die Wörter "und an der Dualen Hochschule Sachsen" eingefügt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt: "(6a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine mindestens dreijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben sowie ein Beratungsgespräch an der Dualen Hochschule Sachsen wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung zur Dualen Hochschule Sachsen."
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort "Hochschule" die Wörter "oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie" eingefügt.

14. § 19 Absatz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

"9. für einen dualen Studiengang keinen notwendigen Ausbildungs- oder Studienvertrag mit einer von der Hochschule zugelassenen Ausbildungsstätte oder einem von der Hochschule anerkannten Praxispartner nachweisen; der Ausbildungs- oder Studienvertrag muss den von der Hochschule aufgestellten Grundsätzen zur Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse entsprechen."

15. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: "An der Dualen Hochschule Sachsen erfolgt die Beurlaubung der Studentin oder des Studenten im Benehmen mit dem jeweiligen Dualen Praxispartner."
- b) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter "im Fall des § 19 Absatz 2 Nummer 9, wenn nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungs- oder Studienvertrag mit einer zugelassenen Ausbildungsstätte oder einem anerkannten Praxispartner vorliegt, wobei die Hochschule die Frist ausnahmsweise verlängern kann, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der zugelassenen Ausbildungsstätte, des anerkannten Praxispartners, der Studentin oder des Studenten liegen." ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - "4. sie ihre Pflichten nach § 23 Absatz 2 Satz 2 schwerwiegend oder wiederholt verletzen."

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Dekan" ein Komma und die Wörter "der Direktorin oder dem Direktor einer Grundeinheit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter "oder den zuständigen Studiendekan" durch ein Komma und die Wörter "den zuständigen Studiendekan, die zuständige Studienleiterin oder den zuständigen Studienleiter" ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Die Studentinnen und Studenten der Dualen Hochschule Sachsen haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzuneh-

men und sich den vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen."

18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "Absatz 1 und 3" durch die Wörter "Absatz 1 bis 3" ersetzt.
- In Satz 2 werden die W\u00f6rter "oder Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen" gestrichen.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Studentenschaft" werden die Wörter "der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3" eingefügt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
 "Organe der Studentenschaft der Dualen Hochschule Sachsen sind der Studentenrat sowie die örtlichen Studentenräte an den Studienakademien. Die örtlichen Studentenräte bestehen aus studentischen Mitgliedern der jeweiligen Studienakademie."
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Die örtlichen Studentenräte an den Studienakademien der Dualen Hochschule Sachsen vertreten die Studentenschaft der jeweiligen Studienakademie im Rahmen der Aufgaben nach § 25 Absatz 3."

20. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: "(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt für die örtlichen Studentenräte der Studienakademien der Dualen Hochschule Sachsen entsprechend."
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach dem Wort "Studentenschaft" werden die Wörter "einer Hochschule nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3" eingefügt.
- 21. In § 28 Absatz 2 werden nach dem Wort "Ordnung" die Wörter "der Studentenschaft einer Hochschule nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3" eingefügt.

22. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Fachschaften" die Wörter "sowie der örtlichen Studentenräte" eingefügt.
- In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Fachschaftsräten" die Wörter "oder den örtlichen Studentenräten" eingefügt.

23. § 33 wird wie folgt geändert:

- Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: "Dies gilt auch für die praktischen Studienabschnitte im Rahmen von dualen Studiengängen."
- b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
 - "(9) An der Dualen Hochschule Sachsen werden Studiengänge aus verwandten Fachgebieten einzelnen Fachbereichen zugeordnet."

24. § 34 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Studiensemester" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen die praktischen Studienabschnitte bei den Dualen Praxispartnern" eingefügt.
- In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Wissenschaften" die Wörter "und an der Dualen Hochschule Sachsen" eingefügt.
- In § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort "Tätigkeit" ein Komma und die Wörter "an der Du-

alen Hochschule Sachsen die Dauer der praktischen Studienabschnitte bei den Dualen Praxispartnern" eingefügt.

- 26. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"An der Dualen Hochschule Sachsen können auch Beschäftigte der Dualen Praxispartner zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden."

- b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
 - "(10) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen. In diesem Fall ist der Nachweis durch eine qualifizierte ärztliche und im Zweifelsfall amtsärztliche Bescheinigung zu führen. Das Nähere zum Verfahren regelt die Prüfungsordnung."
- 27. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Tätigkeiten" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen auch die praktischen Studienabschnitte beim Dualen Praxispartner" eingefügt.
- Dem § 39 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Weiterbildende Studiengänge der Dualen Hochschule Sachsen werden dual durchgeführt."
- 29. Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: "Soweit in Studiengängen an der Dualen Hochschule Sachsen der Diplomgrad verliehen wird, ist er um den Zusatz "Duale Hochschule" oder "DH" zu ergänzen."
- 29a. In § 41 Absatz 10 Satz 4 wird das Wort "beratend" durch die Wörter "mit beratender Stimme" ersetzt.
- 30. In § 45 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "Absätze 1 bis 4" durch die Wörter "Absätze 1 bis 5" ersetzt.
- 31. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Hochschulmitglieder" ein Komma und die Wörter "mit Ausnahme der Mitglieder nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4," eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Dekan" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor einer Studienakademie," eingefügt.
- 32. In § 49 werden nach dem Wort "und" die Wörter "kooperativer Forschung sowie" eingefügt.
- 33. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "sowie" ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - "4. im Hinblick auf Mitwirkungsrechte an der Dualen Hochschule Sachsen die Dualen Praxispartner nach Maßgabe von § 50a Absatz 2 Satz 2 und 3."
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Kunsthochschulen" die Wörter "und an der Dualen Hochschule Sachsen" eingefügt und die Wörter "dieser Hochschule" gestrichen.

- 34. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt: "§ 50a Duale Praxispartner an der Dualen Hochschule Sachsen
 - (1) Einrichtungen der Wirtschaft, der freien Berufe, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft und Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben können nach Maßgabe von Absatz 2 an der Dualen Hochschule Sachsen mit einer oder mehreren Studienakademien zusammenwirken und sich am dualen Studium der Dualen Hochschule Sachsen beteiligen, wenn sie geeignet sind, die in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Inhalte der praktischen Studienabschnitte zu vermitteln.
 - (2) Die Grundsätze, Eignungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren regelt die Duale Hochschule Sachsen durch Ordnung. Eine nach dieser Ordnung anerkannte Einrichtung ist Mitglied (Dualer Praxispartner) der Dualen Hochschule Sachsen. solange mindestens eine Studentin oder ein Student an der Dualen Hochschule Sachsen immatrikuliert ist. die oder der mit dieser Einrichtung einen Studienvertrag abgeschlossen hat und solange die Anerkennung von der Dualen Hochschule Sachsen nicht widerrufen worden ist. Das Rektorat kann im Einvernehmen mit der Direktorenversammlung auf begründeten Antrag eines Dualen Praxispartners vorübergehend die Fortdauer der Mitgliedschaft gestatten; Näheres dazu sowie das Verfahren zur Führung eines zentralen öffentlichen Verzeichnisses Dualer Praxispartner regelt die Ordnung. Zu den Grundsätzen nach Satz 1 gehören auch Grundsätze über die Ausgestaltung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zwischen einer Studentin oder einem Studenten einerseits und einem Praxispartner andererseits (Studienvertrag), insbesondere über
 - eine angemessene Mindestvergütung,
 - die Freistellung zur Wahrnehmung hochschulischer und betrieblicher Mitwirkungsrechte sowie
 - das Verbot von Bindungs- und Rückzahlungsklauseln.
 - (3) Der Dualen Hochschule Sachsen ist vom Dualen Praxispartner eine für die praktischen Studienabschnitte verantwortliche Person zu benennen, die über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation und über mehrjährige Berufserfahrung verfügt. Die Mitgliedschaft des Dualen Praxispartners wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter ausgeübt, die oder der Hochschule gegenüber von dem Dualen Praxispartner zu benennen ist. Vertreterin oder Vertreter in diesem Sinne kann auch die verantwortliche Person nach Satz 1 sein. Näheres kann die Duale Hochschule Sachsen durch Ordnung regeln."
- 35. § 51 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Kunsthochschulen" die Wörter "und der Dualen Hochschule Sachsen" eingefügt.
 - In Nummer 3 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
 - In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "sowie" ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - "5. an der Dualen Hochschule Sachsen die Dualen Praxispartner, soweit sie nach § 50a Absatz 2 Mitglieder sind."

36. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern "des Senates" die Wörter "des Studienakademierates," eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: "Die Wahlperiode dieser Organe beträgt fünf Jahre und endet jeweils mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs."
 - cc) Die neuen Sätze 4 bis 8 werden aufgehoben.
- Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:
 - "(2) Für fünf Jahre werden gewählt
 - 1. die Rektorin oder der Rektor,
 - 2. die Prorektorinnen und Prorektoren,
 - die Dekaninnen, Dekane, Direktorinnen und Direktoren der Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3.
 - die Prodekaninnen, Prodekane, Prodirektorinnen und Prodirektoren der Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3.
 - die Studiendekaninnen, Studiendekane, Studienleiterinnen und Studienleiter der Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie
 - 6. die Gleichstellungsbeauftragten.
 - (3) Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 in Fakultätsräten und Studienakademieräten sowie die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber nach Absatz 2 Nummer 3 bis 6 für eine kürzere, mindestens aber dreijährige Amtszeit, die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Fakultätsräten und Studienakademieräten für eine kürzere, mindestens aber zweijährige Amtszeit gewählt werden. Wurde die oder der Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt, so beträgt ihre oder seine Amtszeit ein Jahr."
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 2 wird das Wort "bestellt" durch das Wort "berufen" ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort "Dekane" die Wörter "sowie Direktorinnen und Direktoren der Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3" eingefügt.
- 37. Dem § 54 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: "Studentinnen und Studenten können auch während der praktischen Studienabschnitte in dualen Studiengängen Ämter der Selbstverwaltung ausüben."
- 38. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort "Fakultätsräte" die Wörter "und Studienakademieräte" eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Fakultätsrates" die Wörter "sowie des Studienakademierates" eingefügt.
- 39. § 56 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Fakultät" durch die Wörter "Grundeinheit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Grundeinheit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder

- Absatz 3 und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Grundeinheit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 gewählt."
- bb) In Satz 3 wird das Wort "Fakultäten" durch die Wörter "Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "werden" die Wörter "an den Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3" eingefügt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
 "An der Dualen Hochschule Sachsen wird an jeder Studienakademie eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten vom jeweiligen Studienakademierat aus dem Kreis der Mitglieder nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Absatz 3 und 4 gewählt und von der Direktorin oder dem Direktor bestellt. Sie oder er berichtet dem Studienakademierat jährlich über ihre oder seine Tätigkeit."
- 40. In § 57 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "fakultätsöffentlich" ein Komma und die Wörter "der Studienakademierat studienakademieöffentlich" eingefügt.
- In § 58 Absatz 2 wird das Wort "Fakultäten" durch die Wörter "Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" ersetzt.
- 42. § 59 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "und Professorinnen" durch die Wörter "und an der Dualen Hochschule Sachsen sowie Professorinnen" ersetzt.
 - In Satz 3 werden nach dem Wort "liegt" die Wörter "an Hochschulen für angewandte Wissenschaften" eingefügt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:
 "Ein Ausnahmefall liegt an der Dualen Hochschule
 Sachsen vor, wenn die Stelle nach ihrer Funktionsbeschreibung abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 3
 überwiegend der Wahrnehmung von wissenschaftlich-theoretischen Lehraufgaben ohne inhaltlichen
 und organisatorischen Abstimmungsbedarf mit den
 praktischen Studienabschnitten gewidmet ist."
- 43. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Fakultätsrat" die Wörter "oder Studienakademierat" eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden das Wort "Fakultäten" durch die Wörter "Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" und das Wort "Fakultät" durch die Wörter "Grundeinheit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" ersetzt.
 - In Satz 5 werden nach dem Wort "Fakultätsräte" die Wörter "und Studienakademieräte" eingefügt.
- 44. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Fakultätsrat" die Wörter "oder der Studienakademierat" eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: "An der Dualen Hochschule Sachsen gehört jeder Berufungskommission ein Mitglied der jeweils einschlägigen Fachbereichskommission mit beratender Stimme an."

- cc) Im neuen Satz 6 werden nach dem Wort "Fakultätsrat" die Wörter "oder dem Studienakademierat" eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Fakultätsrat" die Wörter "oder Studienakademierat" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "Fakultätsrates" die Wörter "oder des Studienakademierates" eingefügt.
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort "Fakultätsrates" die Wörter "oder des Studienakademierates" und nach dem Wort "Dekan" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen mit der Direktorin oder dem Direktor der Studienakademie" eingefügt.

45. § 62 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden nach dem Wort "Fakultätsrates" die Wörter "oder des Studienakademierates" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Fakultät und" durch die Wörter "der Grundeinheit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 und der" ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort "Fakultätsrates" die Wörter "oder des Studienakademierates" eingefügt.

46. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Forschungseinrichtung" die Wörter "oder medizinische Einrichtung in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Forschungseinrichtung" die Wörter "oder medizinische Einrichtung" eingefügt.
 - cc) In den Sätzen 4 bis 6 werden jeweils nach dem Wort "Forschungseinrichtung" die Wörter "oder medizinischen Einrichtung" eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter "einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule" durch die Wörter "der Forschungseinrichtung oder medizinischen Einrichtung" ersetzt
 - bb) In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Forschungseinrichtung" die Wörter "oder medizinischen Einrichtung" eingefügt und die Wörter "außerhalb der Hochschule" gestrichen.
- In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Forschungseinrichtung" die Wörter "oder medizinischen Einrichtung" eingefügt.
- In § 66 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Wissenschaften" die Wörter "und an der Dualen Hochschule Sachsen" eingefügt.
- 48. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Fakultätsrates" die Wörter "oder des Studienakademierates" eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Fakultätsrates" die Wörter "oder des Studienakademierates" eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort "Semesterwochenstunden" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen im Umfang

- von 60 Jahreslehrveranstaltungsstunden" eingefügt.
- In § 68 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Kunsthochschulen" die Wörter "und der Dualen Hochschule Sachsen" eingefügt.
- 50. § 69 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - "7. an der Dualen Hochschule Sachsen auch die Zusammenarbeit mit den Dualen Praxispartnern sowie die Mitwirkung bei der Konzipierung und Durchführung der praktischen Studienabschnitte."

51. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Dekan" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der Studienakademie" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort "Fakultät" durch die Wörter "Grundeinheit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Dekan" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen der Direktorin oder dem Direktor der Studienakademie" eingefügt.

52. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Dekans" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors der Studienakademie," sowie nach dem Wort "Fakultätsrates" die Wörter "oder des Studienakademierates" eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 6 zweiter Halbsatz werden die Wörter "dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates" durch die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors der Studienakademie, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates oder des Studienakademierates" ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort "Dekans" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen auf Antrag der Direktorin oder des Direktors der Studienakademie" eingefügt.
- In § 73 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Fakultät" durch die Wörter "Grundeinheit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" ersetzt.
- 54. In § 74 Absatz 1 Satz 2 und § 75 Satz 2 werden jeweils die Wörter "Die Dekanin, der Dekan," durch die Wörter "Die Dekanin oder der Dekan, an der Dualen Hochschule Sachsen die Direktorin oder der Direktor der Studienakademie, oder" ersetzt.
- 55. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort "Dekan" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen von der Direktorin oder dem Direktor der Studienakademie" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Dekan" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen die Direktorin oder der Direktor der Studienakademie" eingefügt.

- 56. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "oder 3" und werden vor dem Wort "verlagert" die Wörter "oder Grundeinheit nach § 2 Absatz 3" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter "an einer staatlichen Studienakademie" durch die Wörter "Grundeinheit nach § 2 Absatz 3" ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird das Wort "befristeten" gestrichen.
 - c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Personal" die Wörter "der Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3" eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Beim wissenschaftlichen und künstlerischen
 Personal aller Hochschulen dürfen Lehr- und
 Prüfungsverpflichtungen dem Erholungsurlaub
 nicht entgegenstehen."
- 57. Dem § 82 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: "Die Rektorin oder der Rektor der Dualen Hochschule Sachsen kann ihre oder seine Dienstvorgesetztenbefugnisse für Personal der Studienakademien an deren Direktorin oder Direktor delegieren. Die Kanzlerin oder der Kanzler der Dualen Hochschule Sachsen kann ihre oder seine Dienstvorgesetztenbefugnisse für Personal der Studienakademien delegieren."
- 58. In § 84 Satz 1 werden nach dem Wort "Hochschulrat" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen auch die Direktorenversammlung" eingefügt.
- 59. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 8 und 10 wird jeweils das Wort "Fakultät" durch die Wörter "Grundeinheit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" ersetzt.
 - bb) In Nummer 13 werden die Wörter "§ 88 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 93 Absatz 4 Satz 5" durch die Wörter "§ 88 Absatz 3 Satz 3 und 4, § 93 Absatz 4 Satz 5 sowie § 96d Absatz 4 Satz 4" ersetzt.
 - cc) In Nummer 15 wird das Wort "Fakultäten" durch die Wörter "Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
 "An der Dualen Hochschule Sachsen soll jede Studienakademie angemessen vertreten sein."
 - bb) In dem neuen Satz 7 werden vor den Wörtern "die Leiterin" die Wörter "die Direktorinnen und Direktoren der Studienakademien sowie" eingefügt.
 - cc) In dem neuen Satz 9 werden die Wörter "oder zum Dekan" durch ein Komma und die Wörter "zum Dekan, zur Direktorin einer Studienakademie oder zum Direktor einer Studienakademie" ersetzt.
- 60. In § 86 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort "Dekane" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen die Direktorinnen und Direktoren der Studienakademien" eingefügt.
- 61. Dem § 87 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: "Die Rektorin oder der Rektor der Dualen Hochschule Sachsen kann nicht zugleich Direktorin oder Direktor einer Studienakademie dieser Hochschule sein."

- 62. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort "Fakultäten" durch die Wörter "Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort "Senat" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen auch von Fachbereichen" eingefügt.
 - ccc) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ddd) Folgende Nummer 17 wird angefügt: "17. die Beantragung der Abwahl einer Direktorin oder eines Direktors beim jeweiligen Studienakademierat."
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: "Die Aufgaben des Rektorates nach Satz 1 Nummer 1, 2 erste Alternative, 3, 4 und 8 werden an der Dualen Hochschule Sachsen im Benehmen mit der Direktorenversammlung wahrgenommen."
 - In Absatz 5 werden nach dem Wort "Hochschulrat" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen auch die Direktorenversammlung" eingefügt.
- 63. Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt: "§ 88a

Direktorenversammlung an der Dualen Hochschule Sachsen

- (1) Die Direktorenversammlung der Dualen Hochschule Sachsen berät und unterstützt das Rektorat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule und sichert die Zusammenarbeit der Studienakademien.
 - (2) Die Direktorenversammlung ist zuständig für
- die Benehmenserklärung nach § 88 Absatz 3 Satz 2,
- Vorschläge über Grundsätze der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren,
- Stellungnahmen zur Aufteilung der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Stellen und Mittel auf die Einrichtungen der Hochschule,
- Stellungnahmen zur Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
- die Benennung von Mitgliedern des Hochschulrates nach § 91 Absatz 6 Satz 5.
- (3) Die Direktorenversammlung setzt sich aus dem Rektorat und den Direktorinnen und Direktoren der Studienakademien zusammen. Das Rektorat gehört der Direktorenversammlung nur mit beratender Stimme an. Die Rektorin oder der Rektor bereitet die Sitzungen der Direktorenversammlung vor und führt den Vorsitz."
- 64. Dem § 89 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Eine Prorektorin oder ein Prorektor der Dualen Hochschule Sachsen kann nicht zugleich Direktorin, Direktor, Prodirektorin oder Prodirektor einer Studienakademie oder Vertreterin oder Vertreter im Sinne von § 50a Absatz 3 Satz 2 eines Dualen Praxispartners dieser Hochschule sein."

65. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt: "§ 89a Fachbereichskommissionen an d

Fachbereichskommissionen an der Dualen Hochschule Sachsen

- (1) Für jeden nach § 33 Absatz 9 gebildeten Fachbereich ist eine Fachbereichskommission zu bilden. Fachbereichskommissionen nehmen eine studienakademieübergreifende Bündelungsfunktion zur fachlichen Abstimmung und Koordinierung wahr und erarbeiten Empfehlungen zu überörtlichen Angelegenheiten der Fachbereiche. Sie erarbeiten auch Empfehlungen zur Qualität der Lehre sowie der praktischen Studienabschnitte unter Berücksichtigung von § 9 und bearbeiten die Akkreditierungsverfahren nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Ihre Empfehlungen werden der Direktorenversammlung und dem Senat bekannt gegeben.
- (2) Der Vorsitz der Fachbereichskommissionen soll von einer Prorektorin oder einem Prorektor ausgeübt werden. Die Fachbereichskommissionen können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Einer Fachbereichskommission gehören Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 an, davon mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Die Grundordnung regelt die Zusammensetzung, die Bestellung der Mitglieder, deren Vertretung und Amtszeit sowie Näheres zur Aufgabenwahrnehmung."
- In § 90 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "oder 3" eingefügt.
- 67. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Folgende Nummer 14 wird angefügt:
 - "14. Abgabe von Empfehlungen zur Sicherung der Qualität des Studiums und der praktischen Studienabschnitte an der Dualen Hochschule Sachsen."
 - bb) In Satz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort "Studiengängen" ein Komma und die Wörter "an der Dualen Hochschule Sachsen auch von Fachbereichen" eingefügt.
 - Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
 - "(6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 gilt für den Hochschulrat der Dualen Hochschule Sachsen Folgendes: Der Hochschulrat besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern. Drei Mitglieder des Hochschulrates sind Mitglieder nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Angehörige der Hochschule, die vom Senat benannt werden und weder dem Senat noch dem Rektorat angehören. Die studentischen Senatsmitglieder können dem Senat einen Vorschlag für die Benennung unterbreiten. Vier Mitglieder sind Vorsitzende von Erweiterten Studienakademieräten, die von der Direktorenversammlung benannt werden. Ihre Mitgliedschaft endet unabhängig von ihrem Berufungszeitraum nach § 53 Absatz 4 Satz 2 mit dem Ende ihres Vorsitzes

im jeweiligen Erweiterten Studienakademierat. Vier Mitglieder sind externe Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft oder beruflicher Praxis, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind und vom Staatsministerium benannt werden. Die Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft, der Deutsche Gewerkschaftsbund sowie der auf Landesebene bestehende Zusammenschluss der freien Wohlfahrtspflege benennen gegenüber dem Staatsministerium jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der dem Hochschulrat mit beratender Stimme angehört. Die sächsischen Industrie- und Handelskammern benennen gegenüber dem Staatsministerium insgesamt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der dem Hochschulrat mit beratender Stimme angehört. Es sollen Frauen und Männer vertreten sein. Die Tätigkeit im Hochschulrat erfolgt unabhängig und weisungsfrei."

- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden die Absätze 7 bis 12.
- 68. Vor § 92 wird folgende Überschrift eingefügt:
 "Unterabschnitt 1
 Universitäten, Hochschulen für angewandte
 Wissenschaften und Kunsthochschulen".
- 69. In § 96 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Professorin" die Wörter "zur Studiendekanin" eingefügt und nach dem Wort "Professor" die Wörter "zur Studiendekanin oder" gestrichen.
- 70. Nach § 96 wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt: "Unterabschnitt 2 Duale Hochschule Sachsen

§ 96a Studienakademie

- (1) Die Duale Hochschule Sachsen gliedert sich in Studienakademien als rechtlich unselbstständige Grundeinheiten nach § 2 Absatz 3.
- (2) Die Studienakademie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der zentralen Organe nach § 84 in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule.
 - (3) Mitglieder der Studienakademie sind
- das Personal nach § 58, das in der Studienakademie oder in einer der Studienakademie zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig ist,
- die Studentinnen und Studenten, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Studienakademie obliegt,
- die Dualen Praxispartner, die in Studiengängen der Studienakademie praktische Studienabschnitte ausrichten.
 - Hat das Rektorat nach § 50a Absatz 2 Satz 3 die Fortdauer der Mitgliedschaft eines Dualen Praxispartners an der Dualen Hochschule Sachsen gestattet, dauert auch die Mitgliedschaft des Dualen Praxispartners an der Studienakademie nach Satz 1 Nummer 3 fort. Die Mitgliedschaft eines Dualen Praxispartners an mehreren Studienakademien ist möglich.
- (4) Organe der Studienakademie sind die Direktorin oder der Direktor, der Studienakademierat und der Erweiterte Studienakademierat. Der Studienakademierat und der Erweiterte Studienakademierat geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 96b Direktorin oder Direktor

- (1) Die Direktorin oder der Direktor leitet die Studienakademie. Sie oder er nimmt die ihr oder ihm von diesem Gesetz und der Rektorin oder dem Rektor übertragenen Aufgaben wahr. Sie oder er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Studienakademie und trifft alle Entscheidungen in fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Studienakademie, soweit gesetzlich oder in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz im Studienakademierat, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor ist insbesondere zuständig für
- die regelmäßige Unterrichtung des Rektorates, des Studienakademierates und des Erweiterten Studienakademierates über alle wichtigen Angelegenheiten der Studienakademie.
- die Entscheidung über die Zuweisung der Stellen und Mittel innerhalb der Studienakademie im Benehmen mit dem Studienakademierat,
- den Abschluss der Zielvereinbarungen der Studienakademie mit dem Rektorat.
- Die Direktorin oder der Direktor ist dafür verantwortlich, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen der Studienakademie ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie Aufgaben in der Betreuung der Studentinnen und Studenten ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor wird auf Vorschlag des Rektorates vom Studienakademierat in der Regel aus dem Kreis der der Studienakademie angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Das Nähere regelt die Grundordnung. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Hält die Direktorin oder der Direktor einen Beschluss oder eine Maßnahme eines Organs der Studienakademie für rechtswidrig, hat sie oder er dies zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Hilft das Organ nicht ab, unterrichtet die Direktorin oder der Direktor das Rektorat, das abschließend entscheidet und das Staatsministerium über den Sachverhalt in Kenntnis setzt.
- (5) Die Grundordnung regelt, in welchem Umfang die Direktorin oder der Direktor von den Aufgaben als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer freigestellt wird. § 87 Absatz 13 gilt entsprechend.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor kann vom Studienakademierat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Studienakademie, die nicht dem Studienakademierat angehören, dürfen hierbei stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

§ 96c Prodirektorin oder Prodirektor

- (1) Jede Studienakademie kann über bis zu zwei Prodirektorinnen oder Prodirektoren verfügen. Sie bilden gemeinsam mit der Direktorin oder dem Direktor ein Direktorat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Direktorin oder der Direktor.
- (2) Prodirektorinnen und Prodirektoren werden vom Studienakademierat auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors aus den der Studienakademie angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor bestimmt eine Prodirektorin oder einen Prodirektor zu ihrer oder seiner Stellvertretung. Ist nur eine Prodirektorin oder ein Prodirektor vorhanden, ist diese oder dieser Stellvertreterin oder Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors.

§ 96d Studienakademierat

- (1) Der Studienakademierat sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb der Studienakademie. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Studienakademie von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für
- den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beachtung der Rahmenordnungen,
- Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen,
- 3. die Koordinierung der Forschungsvorhaben,
- Vorschläge für Zielvereinbarungen der Studienakademie mit dem Rektorat,
- Stellungnahmen der Studienakademie zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Staatsministerium,
- die Sicherung des Lehrangebotes und die Planung des Studienangebotes nach der Entwicklungsplanung der Studienakademie,
- 7. Evaluationsverfahren nach § 9,
- Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplanungen der Studienakademie,
- die Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Hochschule,
- die Stellungnahme zur Verwendung der der Studienakademie zugewiesenen Stellen und Mittel,
- die Besetzung der Berufungskommissionen und Vorschläge für die Funktionsbeschreibung von Hochschullehrerstellen.
- (2) Bei Beschlüssen des Studienakademierates über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Studienakademie, die nicht dem Studienakademierat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.
- (3) Das Rektorat legt im Benehmen mit dem Senat die Zahl der Mitglieder des Studienakademierates nach Maßgabe der Größe der jeweiligen Studienakademie fest. Das Nähere regelt die Grundordnung.
- (4) Dem Studienakademierat gehören gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt an. Für

die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen. Die Direktorin oder der Direktor, die Prodirektorinnen und Prodirektoren sowie die Studienleiterinnen und Studienleiter gehören dem Studienakademierat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach Satz 1 sind. Der Studienakademierat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.

(5) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 96e Erweiterter Studienakademierat

- (1) Der Erweiterte Studienakademierat setzt sich aus den Mitgliedern des Studienakademierates gemäß § 96d Absatz 4 Satz 1 und einer möglichst gleich großen Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Dualen Praxispartner der Studienakademie zusammen, wobei jeder Fachbereich der Studienakademie vertreten sein soll. Im Erweiterten Studienakademierat können nur solche Dualen Praxispartner vertreten sein, die nicht im Erweiterten Studienakademierat einer anderen Studienakademie vertreten sind. Die Direktorin oder der Direktor, die Prodirektorinnen und Prodirektoren sowie die Studienleiterinnen und Studienleiter gehören dem Erweiterten Studienakademierat mit beratender Stimme an. Dem Erweiterten Studienakademierat der Studienakademie Bautzen gehört zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter mit beratender Stimme an, die oder der von der Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBI. S. 161), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, benannt wird.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Praxispartner werden für eine Amtszeit von drei Jahren von der Direktorin oder dem Direktor der Studienakademie bestellt. Die Dualen Praxispartner der Studienakademie haben ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der Erweiterte Studienakademierat wählt aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Praxispartner eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss nicht dem Kreis der Dualen Praxispartner angehören.
- (4) Der Erweiterte Studienakademierat fördert den Informationsaustausch zwischen der Studienakademie und den Dualen Praxispartnern. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die
- Beratung der Direktorin oder des Direktors der Studienakademie,
- Abgabe von Empfehlungen zur Struktur- und Entwicklungsplanung der Studienakademie,
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Studienakademie und den Dualen Praxispartnern,
- Abgabe von Empfehlungen zur Sicherung der Qualität des Studiums an der Studienakademie und der

- praktischen Studienabschnitte bei den Dualen Praxispartnern sowie die
- Beantragung der Abwahl der Direktorin oder des Direktors beim Studienakademierat.
- (5) Der Erweiterte Studienakademierat tagt mindestens einmal im Semester und bei Bedarf. Die Direktorin oder der Direktor und der Studienakademierat haben ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen.

§ 96f Studienleiterin, Studienleiter und Studienkommission

- (1) Der Studienakademierat wählt auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors für einen oder mehrere Studiengänge oder einen Fachbereich eine der Studienakademie angehörende Professorin zur Studienleiterin oder einen der Studienakademie angehörenden Professor zum Studienleiter. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem örtlichen Studentenrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studienakademierates erhält. Sie oder er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Studienleiterin oder der Studienleiter informiert die zuständige Studienkommission und den Studienakademierat über die wesentlichen Entscheidungen und Ergebnisse bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben.
- (2) Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist die oder der Beauftragte der Direktorin oder des Direktors für alle Studienangelegenheiten in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere die
- inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Studienbetriebes einschließlich Exkursionen und des Prüfungswesens,
- Beratung und Betreuung der Studentinnen und Studenten.
- 3. Zusammenarbeit mit den Dualen Praxispartnern,
- Unterbreitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von Plätzen für die praktischen Studienabschnitte.
- (3) Der Studienakademierat bestellt für einen oder mehrere Studiengänge oder einen Fachbereich im Benehmen mit dem örtlichen Studentenrat eine Studienkommission, der Lehrende sowie Studentinnen und Studenten paritätisch angehören. Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Praxispartner wirken in den Studienkommissionen mit nicht mehr als einem Drittel der Sitze als Mitglieder mit. Die Studienkommissionen können externe Persönlichkeiten zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen anhören. Das Nähere zur Zusammensetzung der Studienkommissionen regelt die Hochschule durch Ordnung. Für studienakademieübergreifende Studiengänge bestimmt das Rektorat, an welcher Studienakademie die Studienkommission eingerichtet wird; ihr gehören Mitglieder der beteiligten Studienakademien an.
- (4) Die Studienkommission berät die Direktorin oder den Direktor bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes. Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind bindend, sofern der Studienakademierat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt. Die Studienkommission ist vor der Erstellung und vor Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen anzu-

hören. Sie führt die Studentenbefragungen nach § 9 Absatz 3 Satz 7 im Zusammenwirken mit dem örtlichen Studentenrat durch.

- (5) Die Studienkommission muss zusammentreten, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben ein Initiativrecht im Studienakademierat."
- 71. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "fakultätsübergreifenden" die Wörter "oder studienakademieübergreifenden" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach der Angabe "Absatz 1" die Wörter "oder § 96d Absatz 1" eingefügt.
 - In Absatz 4 wird nach der Angabe "§ 96" die Angabe "oder § 96f" eingefügt.
- In § 99 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "§ 93 Absatz 1 Nummer 5, 6 und 10" durch die Wörter "§ 93 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 10" ersetzt.
- 73. In § 105 Absatz 3 Satz 3 Nummer 7 werden die Wörter "§ 93 Absatz 1 Nummer 9" durch die Wörter "§ 93 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9" ersetzt.
- 74. § 107 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- 75. § 109 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe "Absatz 11" durch die Angabe "Absatz 12" ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter "§ 93 Absatz 1 Nummer 5" durch die Wörter "§ 93 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5" ersetzt.
- In § 110 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe "96" die Wörter "sowie 96a bis 96f" eingefügt.
- In § 114 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "§ 66 Absatz 2 und 3" durch die Wörter "§ 67 Absatz 2 und 3" ersetzt.
- In § 118 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Staatlichen Studienakademien" durch die Wörter "Studienakademien der Dualen Hochschule Sachsen" ersetzt.
- 79. § 119 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "Staatlichen Studienakademien" durch die Wörter "Studienakademien der Dualen Hochschule Sachsen" ersetzt.
 - b) In Satz 6 zweiter Halbsatz werden die Wörter "der Staatlichen Studienakademie," gestrichen.
- 80. § 122 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Bezeichnung "Hochschule", "Universität", "Kunsthochschule", "Duale Hochschule", "Staatliche Studienakademie", "Fachhochschule" oder "Hochschule für angewandte Wissenschaften" allein, in einer Wortverbindung oder als Abkürzung darf einschließlich ihrer entsprechenden Übersetzung nur von einer Bildungseinrichtung geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftslandes dazu berechtigt ist; die Führung der Bezeichnung "Volkshochschule" ist davon ausgenommen."
 - b) In Satz 2 werden vor dem Wort "Fachhochschule" die Wörter "Duale Hochschule, Staatliche Studienakademie," eingefügt und die Wörter "mit ihrer Zustimmung" werden durch die Wörter "mit Zustimmung der jeweiligen Hochschule" ersetzt.

- 81. § 123 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe "§ 68 Absatz 1" durch die Angabe "§ 69 Absatz 1" ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe "§ 59 Absatz 2" durch die Wörter "§ 59 Absatz 3 Satz 2" ersetzt.
 - In Absatz 6 wird die Angabe "§ 110 Absatz 3" durch die Angabe "§ 110 Absatz 2"ersetzt.
 - c) In Absatz 13 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 3" durch die Angabe "Absatz 4" ersetzt.
- 82. Folgender § 124 wird angefügt:

"§ 124

Übergangsbestimmungen aus Anlass der Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen

- (1) Abschlüsse der Berufsakademie Sachsen stehen den entsprechenden Abschlüssen der staatlichen Fachhochschulen und staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften als berufsbefähigende Abschlüsse gleich. Bachelorabschlüsse der Berufsakademie Sachsen sind Bachelorabschlüssen der Hochschulen gleichgestellt.
- (2) Die Pflicht nach § 21 Absatz 1 entsteht für Studentinnen und Studenten der Dualen Hochschule Sachsen erstmalig zum Wintersemester 2025/2026.
- (3) § 110 Absatz 1 gilt für die Duale Hochschule Sachsen ab dem 1. Januar 2035.
- (4) Abweichend von § 123 Absatz 13 gilt für die Duale Hochschule Sachsen die Berufsakademie-Datenverordnung vom 18. August 2020 (SächsGVBI. S. 493) entsprechend, bis die Duale Hochschule Sachsen eine Ordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 in Kraft gesetzt hat. Die Ordnung muss spätestens am 1. Januar 2027 in Kraft treten.
- (5) Bis die Duale Hochschule Sachsen eine Regelung nach § 68 Absatz 4 Satz 3 getroffen hat, gilt für die Duale Hochschule Sachsen die VwV Lehrvergütung BA vom 3. Juni 2013 (SächsABI. S. 637), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 30. Juni 2016 (SächsABI. S. 955) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 295), entsprechend. Die Neuregelung nach Satz 1 muss spätestens am 1. Januar 2026 in Kraft treten.
- (6) Mit Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen setzen die am Tag zuvor an der Berufsakademie Sachsen immatrikulierten Studentinnen und Studenten ihr Studium an der Dualen Hochschule Sachsen in den bisherigen Studiengängen mit den zum Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Berufsakademie Sachsen in entsprechenden Studiengängen der Dualen Hochschule Sachsen fort."

Artikel 3

Gesetz über Berufsakademien im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG)

§ 1 Begriff und Aufgaben

(1) Berufsakademien sind Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs. Sie bereiten Studentinnen und Studenten in einem in der Regel dreijährigen praxisintegrierenden Studium durch die Vermittlung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf eine berufliche Tätigkeit vor. Sie erfüllen ihre Aufgaben durch das Zusammenwirken mit Praxispartnern.

- (2) Träger der Berufsakademie ist, wem das Handeln der Berufsakademie rechtlich zuzurechnen ist.
- (3) Praxispartner sind Einrichtungen der Wirtschaft, der freien Berufe, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft und Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben, die geeignet sind, die Inhalte der praktischen Studienabschnitte zu vermitteln.
- (4) Staatsministerium im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht anders bezeichnet, das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.

§ 2 Staatliche Anerkennung

- (1) Berufsakademien mit Sitz im Freistaat Sachsen bedürfen der staatlichen Anerkennung.
- (2) Das Staatsministerium kann die Anerkennung auf Antrag aussprechen, wenn
- der Antragsteller eine juristische Person ist, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen hat,
- 2. die zu vermittelnde Bildung wissenschaftsbezogen ist,
- durch die Beteiligung von Praxispartnern eine wissenschaftsadäguate Praxisintegration stattfindet,
- das Studium nach den §§ 6 und 7 gegliedert und aufgebaut ist.
- eine Mehrzahl von Bachelorstudiengängen vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist und die Studiengänge auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 20. Juni 2017 (SächsGVBI. S. 649), in der jeweils geltenden Fassung, qualitätsgesichert werden,
- zum Studium nur zugelassen wird, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an einer staatlichen Hochschule des Freistaates Sachsen erfüllt und einen Vertrag mit einem geeigneten Praxispartner abgeschlossen hat,
- die hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an der Dualen Hochschule Sachsen erfüllen und durch ein Verfahren ausgewählt werden, das demjenigen der staatlichen Hochschulen entspricht,
- der Anteil der von hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten gehaltenen Lehrveranstaltungen mindestens 40 Prozent beträgt,
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Sinne von § 78 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Lehrbeauftragte die Anforderungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und
- die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers den Bestand der Einrichtung auf Dauer erwarten lassen.

Der Antrag muss schriftlich oder in Textform erfolgen.

§ 3 Niederlassungen

- (1) Der Betrieb einer Niederlassung einer staatlich anerkannten Berufsakademie, welche ihren Sitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland hat, bedarf der Genehmigung.
- (2) Das Staatsministerium genehmigt den Betrieb, wenn gesichert ist, dass
- die Niederlassung ausschließlich ihre nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannte Ausbildung durchführt,
- die Berufsakademie ausschließlich ihre nach dem Recht des Herkunftslandes möglichen Abschlussbezeichnungen verleiht,
- die T\u00e4tigkeit der Niederlassung nach dem Recht des Herkunftslandes rechtm\u00e4\u00dfig ist und
- 4. die Qualitätssicherung gewährleistet ist.

Der Träger der Berufsakademie hat drei Monate vor Studienbeginn einen Antrag zu stellen, mit dem er die erforderlichen Nachweise vorlegt. Der Antrag muss schriftlich oder in Textform erfolgen.

- (3) Werden hinsichtlich Aufbau oder Betrieb der Niederlassung, insbesondere durch Erweiterung oder Änderung des Studienangebotes, wesentliche Änderungen vorgenommen, ist der Träger verpflichtet, die Änderungen betreffende erforderliche Nachweise unverzüglich vorzulegen.
- (4) Das Erlöschen, die Rücknahme und der Widerruf der staatlichen Anerkennung sind dem Staatsministerium anzuzeigen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Niederlassungen von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, soweit die Qualitätssicherung nach allgemein anerkannten Standards erfolgt.

§ 4 Verfahren und Rechtswirkung der staatlichen Anerkennung

- (1) Der Anerkennungsbescheid regelt insbesondere
- die Bezeichnung der Berufsakademie, die einen Hinweis auf die nichtstaatliche Trägerschaft enthalten muss, beispielsweise durch Nennung der Rechtsform des Trägers
- 2. den Sitz und den Träger der Berufsakademie,
- die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt und
- die staatlichen Abschlussbezeichnungen, die verliehen werden dürfen.
- (2) Wesentliche Änderungen des Aufbaus oder Betriebs einer Berufsakademie, insbesondere die Erweiterung oder Änderung des Studienangebots, erfordern eine Anpassung der staatlichen Anerkennung.

§ 5 Verlust der staatlichen Anerkennung

- (1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Berufsakademie
- nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,
- ohne Zustimmung des Staatsministeriums l\u00e4nger als ein Jahr nicht betrieben worden ist oder

- den Studienbetrieb endgültig eingestellt hat.
 Die Fristen nach Satz 1 können, solange sie noch nicht abgelaufen sind, vom Staatsministerium angemessen verlängert werden.
- (2) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel nicht in einer angemessenen Frist abgeholfen wurde.
- (3) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind und diesem Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen wurde oder wenn der Träger der Berufsakademie wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden oder nach dem Anerkennungsbescheid auferlegten Verpflichtungen verstößt.
- (4) Unberührt bleiben die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBI. I Nr. 344) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83) geändert worden ist.
- (5) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.

§ 6 Studium und Abschlüsse

- (1) Das Studium dauert in der Regel drei Jahre (Regelstudienzeit). Mit Zustimmung des Staatsministeriums kann die Regelstudienzeit in einem Studiengang bis zu vier Jahre betragen. Das Studium gliedert sich in wissenschaftlichtheoretische und praktische Studienabschnitte, die inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen sind. Die Studienabschnitte können auch berufsbegleitend oder in Teilzeit angeboten werden; die Regelstudienzeit und die Fristen verlängern sich dann entsprechend.
- (2) Die Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.
- (3) Das Studium wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Die Berufsakademie stellt über die bestandene Prüfung ein Zeugnis und über die Verleihung der Abschlussbezeichnung eine Urkunde aus. Sie fügt dem Zeugnis ein Diploma Supplement bei. Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, stellt sie auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.
- (4) Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Berufsakademie die Abschlussbezeichnungen
- 1. Bachelor of Arts (B.A.),
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) oder
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Der Urkunde über die Verleihung der Abschlussbezeichnung ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(5) Die an einer Berufsakademie erworbenen Bachelorabschlüsse sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. (6) Ein auf Grund dieses Gesetzes verliehener Abschluss kann entzogen werden, wenn er durch Täuschung erworben wurde oder nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

§ 7 Studien- und Prüfungsordnungen, Studienablaufplan

- (1) Für jeden Studiengang ist eine Studien- und Prüfungsordnung zu erlassen.
 - (2) Die Studienordnung regelt insbesondere
- 1. das Ziel und den Zweck des Studiums,
- 2. die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang,
- den Inhalt und den Aufbau des Studiums so, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann,
- die Bezeichnung von Art und Inhalt der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu besuchenden Lehrveranstaltungen und zu erbringenden Studienleistungen,
- die Art und die Dauer von im Ausland zu erbringenden Studienleistungen,
- 6. die Modularisierung.

Nach Satz 1 Nummer 4 ist der Anteil der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums zu bestimmen. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass der Studentin oder dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffs und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen eigener Wahl verbleibt. In geeigneten Fächern kann vorgesehen werden, dass Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten oder Studienleistungen in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht werden können. Nach Satz 1 Nummer 6 sind fachlich oder thematisch zusammenhängende Stoffgebiete zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammenzufassen. Die Modulbeschreibungen sind der Studienordnung als Anlage beizufügen. Die fachlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab. Nach Bestehen der Modulprüfung werden für dieses Modul Leistungspunkte vergeben. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

- (3) Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer Prüfungsordnung abgenommen. Die Prüfungsordnung muss die durch die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz gesetzten Standards der jeweils geltenden Rahmen- und Strukturvorgaben einhalten. Widerspricht sie Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Ländern oder dem Bund, entscheidet das Staatsministerium, wie die erforderlichen Regelungen zu treffen oder zu ändern sind. Die Prüfungsordnung regelt insbesondere
- 1. das Ziel und den Zweck der Prüfungen,
- Anzahl, Art, Gegenstand, Ausgestaltung, Aufbau und Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen und -arbeiten,
- die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studienund Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, soweit diese zu Teilen des Studiums nach Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind.
- die Voraussetzungen und das Verfahren einschließlich der Fristen für die Meldung und Zulassung zu den Prüfungen und den Abschlussarbeiten sowie deren Wiederholung,
- das Verfahren zur Bekanntmachung der Prüfungstermine und -ergebnisse,
- die Möglichkeit, in geeigneten Fächern Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch erbringen zu können,

- Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsorgane,
- das Prüfungsverfahren, einschließlich der Zulassung einer Prüfungsöffentlichkeit für mündliche Prüfungen,
- die Fristen für das Ablegen der Prüfungen und für die Bewertung von Prüfungsleistungen durch die Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter,
- die Folgen von Versäumnissen, Rücktritt, Täuschung und Verstößen gegen die Prüfungsordnung,
- die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses, für das Bestehen von Modulprüfungen sowie für die Vergabe von Leistungspunkten,
- die Freistellung der Studentinnen und Studenten von ihren sonstigen Aufgaben und Pflichten, insbesondere gegenüber dem Praxispartner, zur Anfertigung der Abschlussarbeit,
- 13. den Inhalt und die Gestaltung des Zeugnisses, der Urkunde über die Verleihung der Abschlussbezeichnung, die Ausstellung des Diploma Supplements sowie den Inhalt und die Gestaltung der Bescheinigung der erbrachten Leistungen nach § 6 Absatz 3 Satz 4,
- die Einzelheiten zum Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen,
- 15. das Widerspruchsverfahren,
- die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes und der Elternzeit,
- den Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studentinnen und Studenten.
- (4) Zu Prüferinnen oder Prüfern können nur Dozentinnen und Dozenten oder Lehrbeauftragte der Berufsakademie oder Mitglieder und Angehörige von Hochschulen bestellt werden, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfachs besitzt. Nach Zweck und Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) Auf der Grundlage der Studienordnung und unter Beachtung der Prüfungsordnung ist für jeden Studiengang ein Studienablaufplan aufzustellen. Der Studienablaufplan dient einem sachgerechten Aufbau und Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Er erläutert den empfohlenen Verlauf des Studiums und beschreibt Art und Umfang der Lehrveranstaltung.
- (6) Die Prüfungsordnungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. Die Studienordnungen sowie deren Änderungen sind diesem anzuzeigen.

§ 8 Staatliche Aufsicht, Anzeige- und Genehmigungspflichten

(1) Staatlich anerkannte Berufsakademien unterstehen der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums. Zur Wahrneh-

mung der Rechtsaufsicht unterrichtet die Berufsakademie das Staatsministerium auf Verlangen über alle Angelegenheiten. Der Träger ist verpflichtet, dem Staatsministerium insbesondere die Aufsicht vor Ort zu ermöglichen, mündlich, schriftlich oder in Textform zu berichten sowie Akten und sonstige Unterlagen vorzulegen. Das Staatsministerium kann Beauftragte zu den Prüfungen der Berufsakademie entsenden.

(2) Die Einstellung von hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten sowie die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. Es kann hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Berufsakademie die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verleihen. Die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" darf nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper weitergeführt werden, wenn die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung mindestens fünf Jahre lang bestanden hat. Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung soll entzogen werden, wenn ihre Trägerin oder ihr Träger sich ihrer nicht als würdig erweist.

§ 9 Namensschutz, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Bezeichnung "Berufsakademie" und ihre englischsprachige Entsprechung "University of Cooperative Education" darf nur geführt werden von den auf Grund dieses Gesetzes anerkannten Berufsakademien sowie von Bildungseinrichtungen, die nach dem Recht des Herkunftslandes oder des Herkunftsstaates als Berufsakademie anerkannt sind.
- (2) Die Führung der Bezeichnung "Berufsakademie Sachsen" und ihrer englischsprachigen Entsprechung "University of Cooperative Education of Saxony" ist untersagt.
 - (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
- ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung der Bildungseinrichtung oder Genehmigung des Betriebs der Niederlassung der Bildungseinrichtung eine der Bezeichnungen nach Absatz 1 oder eine auf eine solche hinweisende Bezeichnung führt,
- eine der Bezeichnungen nach Absatz 2 oder eine auf diese hinweisende Bezeichnung führt,
- eine Berufsbezeichnung unter Verwendung des Zusatzes "Berufsakademie" oder "(BA)" unberechtigt verleiht,
- eine der in diesem Gesetz bestimmten Abschlussbezeichnungen unberechtigt führt,
- eine Berufsakademie ohne staatliche Anerkennung nach § 2 Absatz 1 betreibt,
- entgegen § 3 eine Berufsakademie betreibt, die nach dem Recht des Herkunftslandes oder des Herkunftsstaates nicht als Berufsakademie anerkannt ist, oder Studiengänge anbietet, auf die sich die Anerkennung nicht erstreckt,
- einen Studiengang ohne seine Anerkennung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 anbietet,
- eine staatliche Abschlussbezeichnung ohne Anerkennung nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 verleiht.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

Artikel 4 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBI. S. 850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter "§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3" durch die Wörter "§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4" ersetzt.
- In Anlage 1 werden in der Besoldungsgruppe A 16 vor den Wörtern "Kanzlerin, Kanzler einer Fachhochschule" die Wörter "Kanzlerin, Kanzler der Dualen Hochschule Sachsen" und ein Zeilenumbruch eingefügt.
- 3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe B 4 werden die Wörter "Kanzlerin, Kanzler der Technischen Universität Dresden" und die Wörter "Kanzlerin, Kanzler der Universität Leipzig" gestrichen.
 - b) In der Besoldungsgruppe B 5 werden vor den Wörtern "Ministerialdirigentin"), Ministerialdirigent")" die Wörter "Kanzlerin, Kanzler der Technischen Universität Dresden", ein Zeilenumbruch, die Wörter "Kanzlerin, Kanzler der Universität Leipzig" und ein weiterer Zeilenumbruch eingefügt.
- In Anlage 4 werden in der Besoldungsgruppe W 2 vor den Wörtern "– an einer Fachhochschule –" die Wörter "– an der Dualen Hochschule Sachsen –" und ein Zeilenumbruch eingefügt.

Artikel 5 Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

§ 4 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2018 (SächsGVBI. S. 570), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBI. S. 850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch studentische, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte nach § 58 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (Sächs-GVBI. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (Sächs-GVBI. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung."
- 2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 6 wird Nummer 5.

Artikel 6 Änderung des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes

Das Sächsische Sozialanerkennungsgesetz vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBI. S. 501), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 329) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "Fachhochschule" durch die Wörter "Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Sachsen" ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "Fachhochschule" durch die Wörter "Hochschule für angewandte Wissenschaften" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort "Fachhochschule" durch die Wörter "Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Sachsen" ersetzt.
- In § 2 Absatz 1 wird jeweils das Wort "Fachhochschule" durch die Wörter "Hochschule für angewandte Wissenschaften" ersetzt.
- In § 2a werden die Wörter "Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen" durch die Wörter "Hochschule für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Sachsen" ersetzt.

Artikel 7 Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung

§ 22a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBI. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBI. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nummer 3 werden die Wörter "Fach- oder Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen" durch die Wörter "Fachschule oder Hochschule" ersetzt.
- In Nummer 4 werden die Wörter "Fach- oder Fachhochschule" durch die Wörter "Fachschule oder Hochschule" ersetzt.

Artikel 8 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für

§ 2 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

den Freistaat Sachsen

- 1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Für die Tätigkeit der Schulen, Hochschulen und Volkshochschulen ist bei Versetzungs- und anderen Entscheidungen, die auf einer Leistungsbeurteilung beruhen, § 2 Absatz 3 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anwendbar."
- In Absatz 2 werden die Wörter "und an den Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen" ge-

strichen und wird die Angabe "VwVfG" durch die Wörter "des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 9 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus kann den Wortlaut des Sächsischen Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 und 2 Nummer 30, 72, 73, 75 Buchstabe b, Nummer 77 sowie Nummer 81 Buchstabe a und b treten am 1. April 2024 in Kraft.
 - (2) Artikel 7 tritt am 1. März 2025 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Berufsakademiegesetz vom 9. Juni 2017 (SächsGVBI. S. 306), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (Sächs-GVBI. S. 329) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 31. Januar 2024

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern Armin Schuster

Der Staatsminister der Finanzen Hartmut Vorjohann

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Petra Köpping

> Der Staatsminister für Kultus Christian Piwarz

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Sebastian Gemkow

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Richter- und Staatsanwaltsbeurteilungsverordnung – RiStABeurtVO)

Vom 19. Januar 2024

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des Sächsischen Richtergesetzes vom 4. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 446, 451) auch in Verbindung mit den §§ 65 und 77 des Sächsischen Richtergesetzes, verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

Inhalteiihereicht

imatsubersicht	
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbei-
	träge
§ 3	Regelbeurteilung
§ 4	Anlassbeurteilung
§ 5	Probezeitbeurteilung
§ 6	Beurteilungsbeitrag
§ 7	Inhalt der dienstlichen Beurteilung und des Beu
	teilungsbeitrages, Anforderungsprofile
§ 8	Gesamturteil, Eignungsprognose und Eignungs-
	bewertung
§ 9	Zuständigkeit
§ 10	Beurteilungsverfahren
§ 11	Bekanntgabe, Hinweis auf Leistungsmängel
§ 12	Beurteilung Schwerbehinderter
§ 13	Überprüfung
§ 14	Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der
	zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2
§ 15	Übergangsregelung
§ 16	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage 1	(zu § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2)
Anlage 2	(zu § 10 Absatz 3)
Anlage 3	(zu § 10 Absatz 3)
Anlage 4	(zu § 10 Absatz 3)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

§ 2 Dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge

- (1) Dienstliche Beurteilungen sind die Regelbeurteilung, die Anlassbeurteilung und die Probezeitbeurteilung.
- (2) Beurteilungsbeiträge sind bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung zu berücksichtigende dienstliche Bewertungen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für einen Teil des Beurteilungszeitraums und der dienstlichen Tätigkeit in der Referendarausbildung.

§ 3 Regelbeurteilung

- (1) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden alle vier Jahre zu einem festen Beurteilungsstichtag beurteilt. Der erste Stichtag ist der 31. Dezember 2025.
- (2) Der Beurteilungszeitraum der Regelbeurteilung deckt sich grundsätzlich mit der Beurteilungsperiode. Er beginnt jedoch frühestens mit der Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
- (3) Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die
- ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 nach Anlage 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes und höher innehaben oder
- am Beurteilungsstichtag das 58. Lebensjahr vollendet haben oder
- hinsichtlich des der Vollendung des 58. Lebensjahrs zuletzt vorausgehenden Beurteilungsstichtags den unwiderruflichen Verzicht auf eine Regelbeurteilung erklärt haben, wobei die Erklärung schriftlich bei der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten und spätestens drei Monate vor dem Beurteilungsstichtag abgegeben werden soll, jedenfalls aber vor Eröffnung der Beurteilung abgegeben werden muss.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 und 3 sind Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach ihrer erstmaligen Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 nach Anlage 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes mindestens einmal zu beurteilen. Entsprechendes gilt bei der erstmaligen Gewährung einer Amtszulage in dieser Besoldungsgruppe.

- (4) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen nicht an der Regelbeurteilung teil, wenn
- sie w\u00e4hrend der Beurteilungsperiode seit ihrer Ernennung im Dienstverh\u00e4ltnis auf Lebenszeit weniger als 18 Monate Dienst verrichtet haben,
- sie in dem Jahr vor dem Beurteilungsstichtag vollständig abwesend waren oder
- die letzte Beförderung noch nicht mindestens ein Jahr zurückliegt.

Liegen Hinderungsgründe nach Satz 1 vor, ist die Regelbeurteilung zurückzustellen. Sie wird mit Ablauf des Kalenderjahres nachgeholt, in dem die Hinderungsgründe erstmals entfallen sind. Das Ende des Beurteilungszeitraums verschiebt sich dementsprechend. Anschließend nimmt die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt wieder regelmäßig an der Regelbeurteilung teil.

§ 4 Anlassbeurteilung

- (1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind zu beurteilen, wenn sie
- sich um ein ausgeschriebenes Beförderungsamt bewerben oder
- aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung im Wege der Versetzung, Entlassung auf eigenen Antrag oder kraft Gesetzes ausscheiden.
- (2) Der Beurteilungszeitraum der Anlassbeurteilung schließt stets an den der letzten Regelbeurteilung, sofern eine Regelbeurteilung noch nicht erstellt worden ist, an das Datum der Lebenszeiternennung oder, sofern noch keine Lebenszeiternennung erfolgt ist, an das Datum der Ernennung zur Richterin, zum Richter, zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe an. Bei Beurteilungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 endet der Beurteilungszeitraum mit Ende des Monats, in dem die Bewerbungsfrist abläuft, und bei Beurteilungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 mit dem Tag der Versetzung, der Entlassung oder des Ausscheidens kraft Gesetzes. Wird von der vorgesetzten Dienstbehörde eine neue Beurteilung gemäß Absatz 1 Nummer 1 zum selben Beurteilungsanlass mehr als sechs Monate nach dem vorgenannten Zeitpunkt angefordert, endet der Beurteilungszeitraum der neuen Beurteilung mit dem Datum der Anforderung.
- (3) Im Fall von Absatz 1 Nummer 2 ist eine Beurteilung nur auf Anforderung der neuen Dienststelle oder auf Antrag der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts zu erstellen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zu stellen.

§ 5 Probezeitbeurteilung

- (1) Richterinnen und Richter auf Probe sind zwölf und 30 Monate nach Ernennung sowie letztmalig drei Monate vor Ablauf der Probezeit (Abschlussprobezeitbeurteilung) zu beurteilen. Erfolgt der Einsatz von Richterinnen und Richtern auf Probe auf eigenen Wunsch ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft, entfällt die Beurteilung 30 Monate nach Ernennung. Richterinnen und Richter auf Probe, deren Eignungsbewertung in der nach zwölf Monaten zu erstellenden Probezeitbeurteilung auf "noch nicht geeignet" lautet, sind zusätzlich 18 Monate nach Ernennung zu beurteilen. Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind zwölf Monate nach Ernennung sowie drei Monate vor Ablauf der Erprobung zu beurteilen.
- (2) Die Probezeitbeurteilung bezieht sich jeweils auf die gesamte bisherige Probezeit.
- (3) Ergeben sich während der Probezeit Zweifel an der Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung, ist unverzüglich eine Beurteilung zu erstellen.
- (4) Kommt eine Abkürzung der Probezeit oder eine Anrechnung von Vortätigkeiten nach § 10 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes in Betracht, ist auf Anforderung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung die Abschlussprobezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen.

(5) Die Vorschriften gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend.

§ 6 Beurteilungsbeitrag

- (1) Ein Beurteilungsbeitrag ist für Zeiten der Zuweisung einer Richterin oder eines Richters auf Probe oder einer Abordnung zu erstellen. Ein Beurteilungsbeitrag für bisherige Tätigkeiten an der Stammdienststelle ist anlässlich eines Wechsels der Stammdienststelle innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, insbesondere einer Versetzung, oder bei einem Wechsel der Beurteilerzuständigkeit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 zu erstellen. Anlässlich einer beschäftigungslosen Elternzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen von jeweils mindestens sechs Monaten ist für die Zeit vorhergehender Tätigkeiten ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen, wenn nicht innerhalb der letzten sechs Monate eine dienstliche Beurteilung oder ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen war. Für den Zeitraum zwischen Abschlussprobezeitbeurteilung und Lebenszeiternennung ist kein Beurteilungsbeitrag zu erstellen.
- (2) Im Fall einer Abordnung ist ein Beurteilungsbeitrag zur Erstellung einer Regel- oder Anlassbeurteilung und nach Ende der Abordnung zu fertigen. Ein Beurteilungsbeitrag ist nicht zu erstellen, wenn die Abordnung zum Beurteilungsstichtag weniger als zwei Monaten andauert. Erfolgt unmittelbar nach dem Ende der Abordnung ein Wechsel an das aufnehmende Gericht oder die aufnehmende Behörde als Stammdienststelle, ist nur ein Beurteilungsbeitrag anlässlich des Wechsels der Stammdienststelle zu erstellen.
- (3) Ein Beurteilungsbeitrag ist für Zeiten einer hauptamtlichen Ausbildungs- oder Arbeitsgemeinschaftsleitung in der Referendarausbildung zu erstellen. Er ist zur Erstellung einer dienstlichen Beurteilung und nach Beendigung der Tätigkeit zu fertigen.
- (4) Der Beurteilungszeitraum des Beurteilungsbeitrages schließt stets an den der letzten Probezeit- oder Regelbeurteilung oder des zuletzt danach zu erstellenden Beurteilungsbeitrages an.

§ 7 Inhalt der dienstlichen Beurteilung und des Beurteilungsbeitrages, Anforderungsprofile

- (1) Jeder dienstlichen Beurteilung und jedem Beurteilungsbeitrag ist eine chronologische Beschreibung der dienstlichen Tätigkeiten der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts voranzustellen, gegebenenfalls unter Angabe der darauf verwendeten Arbeitskraftanteile. Zusammenhängende Fehlzeiten von mehr als drei Monaten sind aufzuführen.
- (2) In der dienstlichen Beurteilung und dem Beurteilungsbeitrag werden die Eignung, die Befähigung und die fachliche Leistung in Bezug auf das für die Besoldungsgruppe maßgebliche Leistungsniveau bewertet. Nach einer Beförderung ist dabei das von einer Richterin, einem Richter, einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde höhere Leistungsniveau Vergleichsmaßstab für die Beurteilung. Unter Würdigung der Persönlichkeit sollen Stärken und Schwächen objektiv, wahrheitsgetreu und nachvollziehbar aufgezeigt werden.

Dabei soll insbesondere auf die Leistungs- und Befähigungsmerkmale eingegangen werden, die in den Anforderungsprofilen aufgeführt werden. Die Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst ergeben sich aus Anlage 1. Bei einer Anlassbeurteilung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 ist zusätzlich das Anforderungsprofil für die ausgeschriebene Stelle bei der Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu berücksichtigen.

- (3) In der dienstlichen Beurteilung und dem Beurteilungsbeitrag sollen auch als Nebentätigkeit wahrgenommene Lehr- und Prüfungstätigkeiten aufgeführt werden. Dies gilt insbesondere für solche Lehr- und Prüfungstätigkeiten, die im dienstlichen Interesse des Dienstherrn abgeleistet werden. Eine inhaltliche Bewertung der Nebentätigkeiten ist nicht vorzunehmen.
- (4) Soweit Umstände vorliegen, welche die Aussagekraft der dienstlichen Beurteilung oder des Beurteilungsbeitrages einschränken, sind diese anzugeben. Auf einen Abfall oder eine Steigerung der Leistungen ist besonders einzugehen. Hinweise auf etwaige Disziplinarmaßnahmen, Strafen oder Geldauflagen darf die dienstliche Beurteilung und der Beurteilungsbeitrag nicht enthalten. Dies schließt es nicht aus, Sachverhalte in die Bewertung einzubeziehen, die derartigen Sanktionen zugrunde liegen.

§ 8 Gesamturteil, Eignungsprognose und Eignungsbewertung

- (1) Die Regelbeurteilung ist unter Würdigung der Befähigung, der fachlichen Leistung und der Eignung für das ausgeübte Amt mit einem der folgenden Gesamturteile zusammenzufassen:
- mit "sehr gut", wenn die Anforderungen in einem herausragenden, nur in seltenen Fällen festzustellenden Maß übertroffen werden, Eignung, Befähigung und fachliche Leistung außergewöhnlich sowie das berufliche Engagement und das Auftreten beispielgebend sind,
- mit "übertrifft die Anforderungen erheblich", wenn die Anforderungen deutlich übertroffen werden, Eignung, Befähigung und fachliche Leistung stets erheblich über den Erwartungen liegen und sich die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt durch allseitige Verwendbarkeit sowie ein besonders hohes und abgerundetes Fachwissen auszeichnet,
- mit "übertrifft die Anforderungen", wenn die Anforderungen in jeder Hinsicht übertroffen werden und Eignung, Befähigung sowie fachliche Leistung regelmäßig in erkennbarem Maß über den Erwartungen liegen,
- mit "übertrifft die Anforderungen teilweise", wenn die Anforderungen voll erfüllt und teilweise übertroffen werden und Eignung, Befähigung sowie fachliche Leistung in Teilbereichen über den Erwartungen liegen,
- mit "entspricht voll den Anforderungen", wenn die Anforderungen voll erfüllt werden, Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ohne Einschränkungen zufriedenstellend sind sowie dem Bild einer oder eines fachlich kompetenten, engagierten und korrekt auftretenden Bediensteten in jeder Hinsicht entsprochen wird,
- mit "entspricht noch den Anforderungen", wenn die Anforderungen nur mit Einschränkungen erfüllt werden, die fachlichen Leistungen teilweise hinter den Erwartungen zurückbleiben oder in der fachlichen oder persönlichen Eignung oder der Befähigung Defizite festzustellen sind, die aber in der Gesamtbetrachtung noch hingenommen werden können,

 mit "entspricht nicht den Anforderungen", wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden, die fachliche Leistung regelmäßig nicht den Erwartungen entspricht oder die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt fachlich oder persönlich nicht für das Amt geeignet ist.

Zwischenbenotungen, weitere Differenzierungen sowie Zusätze zu den oder Veränderungen an den vorgesehenen Gesamturteilen sind nicht zulässig. Das nächsthöhere Prädikat kann in der Regel erst nach einer erkennbaren Steigerung gegenüber dem zuletzt erzielten Prädikat und einer Bewährung auf dem höheren Niveau erreicht werden.

- (2) Die Anlassbeurteilung und der Beurteilungsbeitrag enthalten kein Gesamturteil und keine zusammenfassende Eignungsprognose. Abweichend hiervon enthält die Anlassbeurteilung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 eine zusammenfassende Eignungsprognose darüber, ob die oder der Beurteilte auf Grund der bisherigen Leistungen die konstitutiven Leistungs- und Befähigungsmerkmale des Anforderungsprofils für das angestrebte Amt erfüllt und insgesamt, insbesondere unter Berücksichtigung der übrigen Leistungs- und Befähigungsmerkmale, für dieses Amt geeignet ist. Hierzu kann abweichend von § 4 Absatz 2 auch auf frühere Regelbeurteilungen zurückgegriffen werden. Nicht Gegenstand dieser Eignungsprognose ist es, ob von der Einhaltung eines Regelerfordernisses ausnahmsweise abgesehen werden kann; dies bleibt der Auswahlentscheidung vorbehalten.
- (3) Die Probezeitbeurteilung ist mit einer der folgenden Eignungsbewertungen zusammenzufassen:
- 1. mit "geeignet",
- mit "noch nicht geeignet", wenn Eignung, Befähigung und fachliche Leistung noch nicht abschließend beurteilt werden können, oder
- 3. mit "nicht geeignet".

§ 9 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung und des Beurteilungsbeitrages sind
- das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung für die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt,
- 2. in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit
 - a) die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts für die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und Amtsgerichte, die Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichts sowie die hauptamtlichen Ausbildungs- und Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter,
 - b) die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte für die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte, die Richterinnen und Richter ihrer Gerichte und, soweit sie die unmittelbare Dienstaufsicht führen, die Richterinnen und Richter der Amtsgerichte ihres Bezirkes,
 - die Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte für die Richterinnen und Richter ihrer Gerichte,
- 3. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - a) die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für die Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte sowie die Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts,
 - b) die Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte für die Richterinnen und Richter ihrer Gerichte,

- 4. in der Arbeitsgerichtsbarkeit
 - a) die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts für die Präsidentinnen und Präsidenten sowie Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte sowie die Richterinnen und Richter des Landesarbeitsgerichts und, soweit sie oder er die unmittelbare Dienstaufsicht führt, für die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichte,
 - b) die Präsidentinnen und Präsidenten der Arbeitsgerichte für die Richterinnen und Richter ihrer Gerichte.
- 5. in der Sozialgerichtsbarkeit
 - a) die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts für die Präsidentinnen und Präsidenten der Sozialgerichte sowie die Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts,
 - b) die Präsidentinnen und Präsidenten der Sozialgerichte für die Richterinnen und Richter ihrer Gerichte.
- in der Finanzgerichtsbarkeit die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts für die Richterinnen und Richter des Finanzgerichts,
- die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt für die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft sowie die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ihrer Behörden.
- (2) Die Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung und den Beurteilungsbeitrag richtet sich grundsätzlich danach, welchem Gericht oder welcher Behörde (Stammdienststelle) die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt am Ende des jeweiligen Beurteilungszeitraums (Beurteilungsstichtag) angehört. Richterinnen und Richter auf Zeit sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind als dem Gericht angehörig anzusehen, bei welchem sie in diesem Amt tätig werden.
- (3) Ein für den Zeitraum einer Abordnung zu fertigender Beurteilungsbeitrag ist bei dem aufnehmenden Gericht oder bei der aufnehmenden Behörde zu erstellen. Ein Beurteilungsbeitrag für den Zeitraum einer Zuweisung einer Richterin oder eines Richters auf Probe ist bei dem Gericht oder der Behörde zu fertigen, an das oder die die Zuweisung erfolgte. Zuständig für die Erstellung des Beurteilungsbeitrages anlässlich eines Wechsels der Stammdienststelle ist das abgebende Gericht oder die abgebende Behörde.
- (4) Ist die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt zum Beurteilungsstichtag seit mehr als zwei Jahren an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung mit mehr als der Hälfte der Arbeitskraft abgeordnet, ist die oder der dortige unmittelbare Dienstvorgesetzte für die dienstliche Beurteilung zuständig. In einem solchen Fall hat die Stammdienststelle für Zeiten der Tätigkeit bei der Stammdienststelle einen Beurteilungsbeitrag zu fertigen. Bei Abordnungen an Behörden oder Gerichte außerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung bleibt die Beurteilerin oder der Beurteiler nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 zuständig.

§ 10 Beurteilungsverfahren

- (1) Die dienstliche Beurteilung und der Beurteilungsbeitrag beruhen grundsätzlich auf dem eigenen Eindruck der oder des nach § 9 Zuständigen.
- (2) Zur Vorbereitung der dienstlichen Beurteilung und des Beurteilungsbeitrages können ergänzend Zuarbeiten beispielsweise der Senats- und Kammervorsitzenden, der Direktorinnen und Direktoren der Amts- und Arbeitsgerichte oder der Leiterinnen und Leiter der Abteilungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften eingeholt werden. Zuarbeiten sind keine dienstlichen Beurteilungen oder Beurteilungsbeiträge, sondern Arbeitsunterlagen für die Beurteilerin oder den Beurteiler. Einen Vorschlag für ein Gesamturteil im Sinne des § 8 Absatz 1 darf die Zuarbeit nicht enthalten. Soweit eine Zuarbeit schriftlich erfolgt, ist der oder dem Beurteilten auf Antrag ein Abdruck der Zuarbeit zu überlassen. Derartige Zuarbeiten sind für vier Jahre nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens und längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens, in dem die Rechtmäßigkeit der Beurteilung überprüft wird, im Unterheft I nach Ziffer IV Nummer 3 Buchstabe a VwV Personalakten Justiz vom 11. September 2017 (SächsJMBI. S. 468), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. 199), in der jeweils geltenden Fassung der bei der Beurteilerin oder dem Beurteiler geführten Personal- oder Personalnebenakte aufzubewahren.
- (3) Für die dienstliche Beurteilung und den Beurteilungsbeitrag sind Vordrucke nach den Anlagen 2 bis 4 zu verwenden.

§ 11 Bekanntgabe, Hinweis auf Leistungsmängel

- (1) Die dienstliche Beurteilung und der Beurteilungsbeitrag sind der Richterin, dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt durch Überlassung einer Abschrift in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und anschließend mit ihr oder ihm zu erörtern. Die Regelbeurteilung soll innerhalb von sechs Monaten, die Anlassbeurteilung innerhalb von drei Monaten und der Beurteilungsbeitrag innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Ende des Beurteilungszeitraums eröffnet werden.
- (2) Zwischen Eröffnung und Erörterung sollen mindestens zwei Arbeitstage, jedoch nicht mehr als zwei Wochen liegen. Auf die Erörterung kann durch ausdrückliche Erklärung der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts verzichtet werden.
- (3) Wird die dienstliche Beurteilung oder der Beurteilungsbeitrag nach § 13 abgeändert, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuarbeiten sind nicht zu eröffnen, bekanntzugeben oder der dienstlichen Beurteilung oder dem Beurteilungsbeitrag beizufügen. § 10 Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.
- (5) Die oder der Dienstvorgesetzte hat die Richterin, den Richter, die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt auf Leistungsmängel, die innerhalb des Beurteilungszeitraums auftreten, bereits vor Erstellung der nächsten dienstlichen Beurteilung hinzuweisen, sobald hierzu Anlass besteht.

§ 12 Beurteilung Schwerbehinderter

Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen und von Beurteilungsbeiträgen für Schwerbehinderte ist zu beachten, dass diese im Einzelfall zur Erbringung gleichwertiger Leistungen im Verhältnis zu nicht schwerbehinderten Bediensteten einen größeren Einsatz erbringen müssen. Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist daher eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen und in der dienstlichen Beurteilung darzulegen. Eine quantitative Minderung der Leistungsfähigkeit auf Grund der Behinderung darf nicht zum Nachteil angerechnet werden. An die Qualität des Arbeitsergebnisses sind dagegen die allgemeinen Bewertungsmaßstäbe anzulegen. Eine Berücksichtigung der behinderungsbedingten Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit erfolgt nicht, wenn die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt dies ablehnt. Ein entsprechender Hinweis ist in die dienstliche Beurteilung oder den Beurteilungsbeitrag aufzunehmen.

§ 13 Überprüfung

- (1) Dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge werden von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft.
- (2) Dienstliche Beurteilungen oder Beurteilungsbeiträge, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, können mit der Aufforderung zur Abänderung zurückgegeben werden. Die Aufforderung ist zu begründen. Mit der Eröffnung der abgeänderten Beurteilung oder des abgeänderten Beurteilungsbeitrages ist die ursprüngliche Fassung aufgehoben.
- (3) Beabsichtigt die vorgesetzte Dienstbehörde selbst eine Abänderung, soll die Beurteilerin oder der Beurteiler, die oder der die dienstliche Beurteilung oder den Beurteilungsbeitrag erstellt hat, angehört werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Prüfungsvermerk festzuhalten, durch den die dienstliche Beurteilung oder der Beurteilungsbeitrag abgeändert werden kann. Die Abänderung ist zu begründen.
- (4) Die Überprüfung und die Änderung einer dienstlichen Beurteilung oder eines Beurteilungsbeitrages sollen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Eröffnung erfolgen.

§ 14 Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

(1) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Beurteilung der sonstigen Beamtinnen und Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mit Befähigung zum Richteramt im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sowie für andere Beamtinnen und Beamte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 vom Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Leiterin oder zum Leiter einer Justizvollzugsanstalt an, nach Maßgabe der folgenden Absätze.

- (2) Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte, die
- ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 nach Anlage 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes und höher innehaben oder
- am Beurteilungsstichtag das 58. Lebensjahr vollendet haben oder
- hinsichtlich des der Vollendung des 58. Lebensjahrs zuletzt vorausgehenden Beurteilungsstichtags den unwiderruflichen Verzicht auf eine Regelbeurteilung erklärt haben, wobei die Erklärung schriftlich bei der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten und spätestens drei Monate vor dem Beurteilungsstichtag abgegeben werden soll, jedenfalls aber vor Eröffnung der Beurteilung abgegeben werden muss.
- (3) Beamtinnen und Beamte sind nach ihrer erstmaligen Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 nach Anlage 1 oder B 2 nach Anlage 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes mindestens einmal zu beurteilen.
- (4) In der dienstlichen Beurteilung und im Beurteilungsbeitrag werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten nach den Leistungs- und Befähigungsmerkmalen bewertet, die in Anlage 1 aufgeführt werden.
- (5) Zuständig für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung und des Beurteilungsbeitrages sind die Behördenleiterinnen und -leiter für die Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde sowie das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung für seine Beamtinnen und Beamten sowie die Leiterinnen und Leiter der ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden.
- (6) Beamtinnen und Beamte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die seit dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt weniger als ein Jahr als Berufsrichterin oder Berufsrichter ununterbrochen im richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst tätig gewesen sind, werden nur nach diesen Vorschriften beurteilt, wenn sie einen Antrag auf Beurteilung nach dieser Verordnung vor dem Beurteilungsstichtag stellen, der nach der Sächsischen Beurteilungsverordnung für sie gilt. Im Übrigen werden sie nach der Sächsischen Beurteilungsverordnung beurteilt.

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge, die noch zu einem Stichtag vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstellen sind, richten sich nach der VwV Beurteilung Richter und Staatsanwälte vom 7. Dezember 2017 (Sächs-JMBI. S. 520), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (Sächs-ABI. SDr. S. 199), mit der Maßgabe, dass in Abweichung von Ziffer III Nummer 3 Buchstabe b und Ziffer XIV Nummer 1 Buchstabe b zu dem Regelbeurteilungsstichtag 31. Dezember 2021 Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamte von der Regelbeurteilung ausgeschlossen sind, die zu diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet hatten.
- (2) § 3 Absatz 3 Nummer 3 und § 14 Absatz 2 Nummer 3 gelten entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Beurteilung Richter und

Staatsanwälte vom 7. Dezember 2017 (SächsJMBI. S. 520), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. 199), außer Kraft.

Dresden, den 19. Januar 2024

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung Katja Meier

(zu § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2)

Anforderungsprofile

für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst sowie für die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten

1. Zielsetzung

- a) Die Vergabe eines Beförderungsamtes steht nach ständiger Rechtsprechung im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, der die Auswahl zwischen mehreren Beförderungsbewerberinnen und -bewerbern gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 91 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen grundsätzlich nach den verfassungsrechtlichen Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung, also unmittelbar leistungsbezogenen Kriterien, zu treffen hat. Auf weitere sachgerechte Gesichtspunkte, das heißt auf Hilfskriterien, darf der Dienstherr die Auswahl nur stützen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Wesentlichen gleich qualifiziert sind, wenn also der Vergleich anhand der unmittelbar leistungsbezogenen Kriterien keinen wesentlichen Vorsprung einzelner Bewerberinnen oder Bewerber ergeben hat.
- b) Durch die Festlegung des Anforderungsprofils bestimmt der Dienstherr objektiv die Auswahlkriterien, welche die Bewerberin oder der Bewerber erfüllen muss. Das Anforderungsprofil erfüllt dabei drei Funktionen:
- aa) Primär dient es der systematisierten Vorauswahl der für die ausgeschriebene Stelle geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, indem diejenigen, die über eines der vom Dienstherrn zwingend geforderten konstitutiven Profilmerkmale nicht verfügen, von vornherein für die Besetzung der Stelle ausscheiden. Damit ist die Filterfunktion von Anforderungsprofilen beschrieben.
- bb) Auf der zweiten, an die Vorauswahl anschließenden Stufe fungieren die einzelnen, in den Anforderungsprofilen nicht abschließend aufgezählten Profilmerkmale wie alle anderen verfassungsrechtlich bestimmten Leistungsmerkmale als Auswahlkriterien, deren Gewichtung im Ermessen des Dienstherrn liegt, ohne dass hierdurch eine Rangfolge vorgegeben wird. Die Anforderungsprofile für Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst sowie für die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten sollen Personalauswahlentscheidungen erleichtern, aber auch zu einer verbesserten Vergleichbarkeit von Beurteilungen beitragen. Bei Beurteilungen aus Anlass der Bewerbung auf ein Beförderungsamt ist zusätzlich das Anforderungsprofil für die ausgeschriebene Stelle als Maßstab für die Eignungs- und Befähigungsbeurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers heranzuziehen.
- cc) Schließlich sollen Anforderungsprofile als Zielbeschreibung den Personalverantwortlichen einerseits und den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten andererseits verdeutlichen, welche Maßnahmen im Bereich der Personalentwicklung für den Einzelnen erforderlich sind, um als künftige Bewerberin oder künftiger Bewerber einem bestimmten Stellenprofil entsprechen zu können.

2. Systematik

Die Anforderungsprofile für die einzelnen Beförderungsämter mit Ausnahme des Anforderungsprofils für die Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt, das auf Grund zahlreicher vollzugsspezifischer Besonderheiten eine Sonderrolle einnimmt, bauen auf dem Basisprofil auf, das zugleich Stellenprofil für das Eingangsamt ist. Dort sind diejenigen nach Grundanforderungen, Fachkompetenz und sozialer Kompetenz gegliederten allgemeinen Anforderungen genannt, die als Basisbefähigung für alle Beförderungsämter erfüllt sein müssen. Bei den Anforderungsprofilen für Beförderungsämter wird zwischen den im Schwerpunkt mit zusätzlicher Verwaltungstätigkeit verbundenen Ämtern und solchen mit besonderer Betonung der fachlichen Tätigkeit unterschieden. Daraus ergibt sich folgende Systematik der Anforderungsprofile

Basisprofil

a) Profil für das Eingangsamt und Basisprofil für Beförderungsämter

Anforderungsprofile mit dem Schwerpunkt "Fachliche Tätigkeit"

- b) Dezernentin/Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft
- c) Richterin/Richter an einem Obergericht
- d) Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter in der Eingangsinstanz
- e) Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter an einem Obergericht

Anforderungsprofile mit dem Schwerpunkt "Verwaltungstätigkeit"

- f) Gruppenleiterin/Gruppenleiter
- g) Weitere aufsichtsführende Richterin/Weiterer aufsichtsführender Richter und ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Direktorin/des Direktors
- h) Leiterin/Leiter einer Abteilung bei der Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft
- i) Leiterin/Leiter einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts

Besonderes Anforderungsprofil für den Justizvollzug

j) Leiterin/Leiter einer Justizvollzugsanstalt

3. Anforderungsmerkmale

Innerhalb der Profile wird zwischen folgenden Gruppen von Anforderungsmerkmalen unterschieden:

- I. Grundanforderungen
- II. Fachkompetenz
- III. Sozial- und Führungskompetenz

In der Gruppe "Grundanforderungen" sind die allgemeinen persönlichen Eigenschaften und Voraussetzungen benannt. Die Gruppe "Fachkompetenz" umfasst diejenigen Eigenschaften und Fähigkeiten, die einen unmittelbaren Bezug zu den fachlichen Aufgaben und Tätigkeiten haben. Die in der Gruppe "Soziale Kompetenz" aufgeführten Merkmale betreffen die für den angemessenen Umgang mit anderen Menschen bedeutsamen Eigenschaften und Fähigkeiten. Diese Gruppe wird, soweit es das einzelne Beförderungsamt verlangt, ergänzt um Anforderungsmerkmale aus der Gruppe "Führungskompetenz", also diejenigen Eigenschaften und Fähigkeiten, die zur situationsgerechten Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zur sachgerechten Leitung von Organisationseinheiten benötigt werden. Die Reihenfolge der Anforderungsmerkmale in den einzelnen Profilen sagt über deren Bedeutung oder Gewichtung im Auswahlverfahren nichts aus. Hinweise und Erläuterungen zu einzelnen Anforderungsmerkmalen sind dem Anhang zu entnehmen.

Profil für das Eingangsamt

im staatsanwaltlichen und richterlichen Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichten (Besoldungsgruppe R 1)

Basisprofil für Beförderungsämter

im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage und höher)

I. Grundanforderungen

- 1. Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- 2. dem Amt entsprechende Arbeitsergebnisse, insbesondere Arbeitsmenge und Arbeitsgüte
- 3. Lernfähigkeit
- 4. Eigeninitiative
- 5. ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit*
- 6. Verantwortungsbewusstsein
- 7. Fähigkeit zu zielorientiertem und konzeptionellem Arbeiten
- 8. Flexibilität*
- Fähigkeit und Bereitschaft, im eigenen Arbeitsbereich verantwortungsvoll mit Geschäftsstellen und Schreibkräften zusammenzuarbeiten und an der Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitzuwirken*

II. Fachkompetenz

- 1. vielseitige Rechtskenntnisse
- 2. Verständnis für fachübergreifende, für die Amtsausübung erforderliche Zusammenhänge
- 3. logisch-analytisches Denkvermögen
- 4. Problembewusstsein
- 5. Kreativität
- 6. Fähigkeit und Bereitschaft, binnen angemessener Zeit fundierte Entscheidungen zu treffen und konsequent zu vertreten
- 7. Fähigkeit, sich mündlich wie schriftlich verständlich und präzise auszudrücken
- 8. Fähigkeit zur souveränen Verhandlungsführung*

III. Sozialkompetenz

- 1. Kommunikationsfähigkeit
- 2. Einfühlungsvermögen
- 3. Konfliktfähigkeit
- 4. Gruppenverhalten*
- 5. Integrationsvermögen
- 6. situationsangemessenes Auftreten

^{*} Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

Dezernentin/Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft

Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 2)

I. Bewährung im Basisprofil

II. Weitere Grundanforderungen

- 1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
- 2. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft, auch bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde, bei einem Obergericht, einem Bundesgericht, dem Generalbundesanwalt oder beim Verfassungsgerichtshof

III. Fachkompetenz

- 1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen
- 2. ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze

^{*} Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

Richterin/Richter an einem Obergericht

Richterin/Richter am Oberlandesgericht, Oberverwaltungsgericht, Landessozialgericht und Finanzgericht

(Besoldungsgruppe R 2)

I. Bewährung im Basisprofil

II. Weitere Grundanforderungen

- 1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
- 2. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei dem jeweiligen Obergericht, auch bei einem anderen Obergericht, einem Bundesgericht, dem Generalbundesanwalt, dem Verfassungsgerichtshof, einer obersten Landes- oder Bundesbehörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft

III. Fachkompetenz

- 1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften, wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen
- 2. ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze

^{*} Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter in der Eingangsinstanz

am Landgericht und am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 2)

I. Bewährung im Basisprofil

II. Weitere Grundanforderungen

- 1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
- 2. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei einem Obergericht, einem Bundesgericht, dem Generalbundesanwalt, dem Verfassungsgerichtshof, einer obersten Landes- oder Bundesbehörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft

III. Fachkompetenz

- 1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen
- 2. ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze
- 3. Fähigkeit und Bereitschaft, auf die Güte und die Stetigkeit der Rechtsprechung des Spruchkörpers einen richtunggebenden Einfluss auszuüben*
- 4. souveräne Verhandlungsführung*

IV. Sozial- und Führungskompetenz

- 1. Fähigkeit, begrenzte Führungsaufgaben hinsichtlich des dem Spruchkörper zugeordneten Personals wahrzunehmen
- 2. Kooperationsbereitschaft
- 3. Überzeugungskraft
- Vorbildwirkung*
- 5. Organisationsgeschick

^{*} Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter an einem Obergericht

am Oberlandesgericht, Oberverwaltungsgericht, Landessozialgericht, Landesarbeitsgericht und Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 3)

I. Bewährung im Basisprofil

II. Weitere Grundanforderungen

- 1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
- 2. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei dem jeweiligen Obergericht, auch bei einem anderen Obergericht, einem Bundesgericht, dem Generalbundesanwalt, dem Verfassungsgerichtshof, einer obersten Landes- oder Bundesbehörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft
- in der Regel eine erfolgreiche T\u00e4tigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender in der Eingangsinstanz der jeweiligen Gerichtsbarkeit*

III. Fachkompetenz

- 1. besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften, wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen
- 2. besonders ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze
- 3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, auf die Güte und die Stetigkeit der Rechtsprechung des Spruchkörpers einen richtunggebenden Einfluss auszuüben*
- 4. ausgeprägte souveräne Verhandlungsführung*

IV. Sozial- und Führungskompetenz

- Fähigkeit, begrenzte Führungsaufgaben hinsichtlich des dem Spruchkörper zugeordneten Personals wahrzunehmen
- 2. Kooperationsbereitschaft
- 3. Überzeugungskraft
- 4. Vorbildwirkung*
- 5. Organisationsgeschick

^{*} Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

Gruppenleiterin/Gruppenleiter

Staatsanwältin/Staatsanwalt

(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)

I. Bewährung im Basisprofil

II. Weitere Grundanforderungen

- 1. in der Regel Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
- Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Justizverwaltung zu übernehmen
- 3. Fähigkeit und Bereitschaft, im Fall der Verhinderung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters dessen Aufgaben wahrzunehmen
- 4. Kenntnis der staatsanwaltschaftlichen Organisation
- 5. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde, der Generalstaatsanwaltschaft, einem Obergericht, einem Bundesgericht, dem Generalbundesanwalt oder dem Verfassungsgerichtshof*

III. Fachkompetenz

Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen

IV. Sozial- und Führungskompetenz

- Fähigkeit und Bereitschaft, Personal bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten*
- 2. Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren
- 3. Innovationsbereitschaft*

^{*} Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

Weitere aufsichtsführende Richterin/Weiterer aufsichtsführender Richter und

Ständige Vertreterin/Ständiger Vertreter der Direktorin/des Direktors

am Amtsgericht, Arbeitsgericht und Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 2)

I. Bewährung im Basisprofil

II. Weitere Grundanforderungen

- 1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
- 2. Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Justizverwaltung einschließlich der Zusammenarbeit mit zu beteiligenden Gremien zu übernehmen
- in der Regel eine erfolgreiche T\u00e4tigkeit bei einer obersten Landes- oder Bundesbeh\u00f6rde, der Generalstaatsanwaltschaft, einem Obergericht, einem Bundesgericht, dem Generalbundesanwalt oder dem Verfassungsgerichtshof

III. Sozial- und Führungskompetenz**

- 1. Fähigkeit und Bereitschaft, Personal sachgerecht einzusetzen, vorbildhaft anzuleiten sowie individuell zu fördern*
- 2. Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren
- 3. Fähigkeit und Bereitschaft, andere zu überzeugen, aber auch Entscheidungen durchzusetzen
- 4. Vorbildwirkung*
- 5. Organisationsgeschick
- 6. Innovationsbereitschaft*
- 7. Fähigkeit und Bereitschaft der weiteren aufsichtsführenden Richterin oder des weiteren aufsichtsführenden Richters zur Repräsentation der Abteilung oder als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Gerichts nach außen sowie Pflege des Kontakts mit Behörden und anderen Externen

^{*} Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

^{**} Das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse ist in der Regel in geeigneter Form (z.B. durch Teilnahme an speziellen Fortbildungsveranstaltungen) nachzuweisen.

Leiterin/Leiter einer Abteilung

Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt

bei der Staatsanwaltschaft

und

Leitende Oberstaatsanwältin/Leitender Oberstaatsanwalt

bei der Generalstaatsanwaltschaft

(Besoldungsgruppe R 2, R 3)

I. Bewährung im Basisprofil

II. Weitere Grundanforderungen

- 1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
- in der Regel eine erfolgreiche T\u00e4tigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft, auch bei einer obersten Landes- oder Bundesbeh\u00f6rde, einem Obergericht, einem Bundesgericht, dem Generalbundesanwalt oder beim Verfassungsgerichtshof
- 3. Erfahrung mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Justiz- und Gerichtsverwaltung einschließlich der Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Gremien*

III. Sozial- und Führungskompetenz**

- Fähigkeit und Bereitschaft, Personal sachgerecht einzusetzen, vorbildhaft anzuleiten sowie individuell zu fördern*
- 2. Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren
- 3. Fähigkeit und Bereitschaft, andere zu überzeugen, aber auch Entscheidungen durchzusetzen
- 4. Vorbildwirkung*
- 5. Organisationsgeschick
- 6. Innovationsbereitschaft*
- 7. Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation der Abteilung nach außen und Pflege des Kontakts mit Behörden und anderen externen Partnern

^{*} Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

^{**} Das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse ist in der Regel in geeigneter Form (z.B. durch Teilnahme an speziellen Fortbildungsveranstaltungen) nachzuweisen.

(stv) Leiterin/Leiter einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts (bis Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)

Stellvertreterin/Stellvertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin/eines Leitenden Oberstaatsanwalts

(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)

Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und Direktorinnen/Direktoren
(Besoldungsgruppe R 2 und R 2 mit Amtszulage)

I. Bewährung im Basisprofil

II. Weitere Grundanforderungen

- 1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
- erfolgreiche Verwaltungstätigkeit, in der Regel bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde

III. Fachkompetenz

die für das richterliche Personal des Gerichts oder das staatsanwaltliche Personal der Behörde in den Anforderungsprofilen genannten Fachkompetenzen

IV. Sozial- und Führungskompetenz**

- 1. Kenntnisse des Aufgabenspektrums einer Gerichts- oder Behördenleitung*
- 2. Erfahrung in der Personalführung*
- 3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren
- 4. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, andere zu überzeugen, aber auch Entscheidungen durchzusetzen
- 5. Vorbildwirkung*
- 6. Organisationsgeschick
- 7. Innovationsbereitschaft*
- 8. Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation des Gerichts oder der Behörde nach außen und Pflege des Kontakts mit kooperierenden Behörden und anderen externen Partnern

^{*} Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

^{**} Das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse ist in der Regel in geeigneter Form (z.B. durch Teilnahme an speziellen Fortbildungsveranstaltungen) nachzuweisen.

(stv) Leiterin/Leiter einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts (ab Besoldungsgruppe R 3)

Generalstaatsanwältin/Generalstaatsanwalt sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter

und

Leitende Oberstaatsanwältin/Leitender Oberstaatsanwalt einer Staatsanwaltschaft

(Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage bis R 6)

Präsidentinnen/Präsidenten und Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
(Besoldungsgruppe R 3 bis R 8)

I. Bewährung im Basisprofil

II. Weitere Grundanforderungen

- 1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
- 2. erfolgreiche Verwaltungstätigkeit bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde in herausgehobener Führungsposition oder in der mehrjährigen Leitung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts oder der mehrjährigen Stellvertretung einer mindestens nach R 3 besoldeten Gerichts- oder Behördenleitung*
- in der Regel für Ämter einer Präsidentin/eines Präsidenten eines Gerichts eine mehrjährige erfolgreiche richterliche Tätigkeit und für Ämter einer Leitenden Oberstaatsanwältin/eines Leitenden Oberstaatsanwalts eine mehrjährige erfolgreiche staatsanwaltliche Tätigkeit

III. Fachkompetenz

die für das richterliche Personal des Gerichts oder das staatsanwaltliche Personal der Behörde in den Anforderungsprofilen genannten Fachkompetenzen in herausragender Weise

IV. Sozial- und Führungskompetenz**

- 1. umfassende Kenntnisse des Aufgabenspektrums einer Gerichts- oder Behördenleitung*
- 2. besonders ausgeprägte Erfahrung in der Personalführung*
- 3. besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren
- 4. besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, andere zu überzeugen, aber auch Entscheidungen durchzusetzen
- 5. Vorbildwirkung*
- 6. Organisationsgeschick
- 7. Innovationsbereitschaft*
- 8. besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation des Gerichts oder der Behörde nach außen und Pflege des Kontakts mit kooperierenden Behörden und anderen externen Partnern

^{*} Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

^{**} Das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse ist in der Regel in geeigneter Form (z.B. durch Teilnahme an speziellen Fortbildungsveranstaltungen) nachzuweisen.

Leiterinnen/Leiter einer Justizvollzugsanstalt

Nr. 2

(Besoldungsgruppe A 13 bis B 2)

I. Grundanforderungen

- 1. Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- 2. Lernfähigkeit
- 3. Eigeninitiative
- 4. ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit*
- 5. Verantwortungsbewusstsein
- 6. Fähigkeit zu zielorientiertem und konzeptionellem Arbeiten
- 7. Flexibilität*
- erfolgreiche Verwaltungstätigkeit, in der Regel bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde
- 9. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei einer Staatsanwaltschaft
- 10. mehrjährige Führungserfahrung

II. Fachkompetenz

- 1. Problembewusstsein
- 2. Kenntnisse vollzugsspezifischer Normen und Regelungen
- 3. Wissen um gängige Behandlungsmethoden im Strafvollzug
- 4. Fähigkeit und Bereitschaft, sich binnen angemessener Zeit Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre anzueignen
- 5. Identifikation mit den Vollzugszielen
- 6. Verständnis für fachübergreifende Zusammenhänge
- 7. logisch-analytisches Denkvermögen
- 8. Fähigkeit und Bereitschaft, binnen angemessener Zeit fundierte Entscheidungen zu treffen und konsequent zu vertreten
- 9. Fähigkeit, sich mündlich wie schriftlich verständlich und präzise auszudrücken
- 10. Kreativität

III. Sozial- und Führungskompetenz**

- umfassende Kenntnisse des Aufgabenspektrums einer Leiterin oder eines Leiters einer Justizvollzugsanstalt*
- 2. Kommunikationsfähigkeit
- 3. Einfühlungsvermögen
- 4. Konfliktfähigkeit
- 5. Gruppenverhalten*
- 6. Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren
- 7. Erfahrung in der Personalführung
- 8. Organisationsgeschick
- 9. Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation der Justizvollzugsanstalt nach außen und Pflege des Kontakts mit Dienststellen und anderen externen Partnern
- 10. situationsangemessenes Auftreten
- 11. Innovationsbereitschaft*
- 12. Vorbildwirkung*

^{*} Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

^{**} Das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse ist in der Regel in geeigneter Form (z.B. durch Teilnahme an speziellen Fortbildungsveranstaltungen) nachzuweisen.

Anhang

(zu Nummer 3)

Hinweise und Erläuterungen zu einzelnen Anforderungsmerkmalen

1. Grundanforderungen

ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit:

Die oder der Beurteilte soll fachlich, aber auch über den Beruf hinaus vielseitig interessiert sein. Erwartet werden ein sicheres, situationsangepasstes Auftreten, gute Umgangsformen, die Fähigkeit, auch in schwierigen Situationen besonnen und emotional kontrolliert zu reagieren, und die Fähigkeit zur Selbstreflexion. Die Anerkennung der Leistungen anderer und ein pflichtund verantwortungsbewusstes Auftreten runden das Bild ab.

Flexibilität:

Erwartet wird die geistige Beweglichkeit, also die Fähigkeit und Bereitschaft, sich im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit bei der Erfüllung der unmittelbar anstehenden Aufgaben auf Veränderungen und neue Rahmenbedingungen in angemessener Zeit einzustellen.

Bereitschaft, verantwortungsvoll mit Geschäftsstellen und Schreibkräften zusammenzuarbeiten und an der Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitzuwirken:

Bereits im Eingangsamt der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts kann zum Teil die fachliche und organisatorische Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im nächsten Arbeitsumfeld erforderlich werden. Das betrifft insbesondere den Umgang und die Abstimmung mit den Geschäftsstellenbeamtinnen und -beamten und Schreibkräften. Zum anderen werden Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten regelmäßig Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Ausbildung zugewiesen. Es wird erwartet, dass sie sich dieser Aufgabe und der damit verbundenen Zusatzbelastung engagiert und verantwortungsbewusst stellen.

Bewährung in verschiedenen Sachgebieten:

Dieses Merkmal erfasst sowohl verschiedene Rechtsgebiete als auch Sonderaufgaben mit vorrangig organisatorischem, verwaltendem Charakter.

Im Anforderungsprofil einer Richterin oder eines Richters am Finanzgericht und einer Vorsitzenden Richterin oder eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht kann dieses Merkmal auch erfüllt werden durch die Wahrnehmung verschiedener Aufgaben in der Finanzverwaltung einschließlich einer Tätigkeit als Richterin oder Richter kraft Auftrags am Finanzgericht.

 In der Regel eine erfolgreiche T\u00e4tigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender in der Eingangsinstanz der jeweiligen Gerichtsbarkeit:

Für Ämter in der Finanzgerichtsbarkeit wird auf dieses Merkmal verzichtet.

In der Regel eine erfolgreiche T\u00e4tigkeit bei einer obersten Landes- oder Bundesbeh\u00f6rde, bei der Generalstaatsanwaltschaft, bei einem Obergericht, einem Bundesgericht, dem Generalbundesanwalt oder dem Verfassungsgerichtshof:

Im Anforderungsprofil einer Gruppenleiterin oder eines Gruppenleiters kann dieses Merkmal auch erfüllt werden durch eine Tätigkeit bei INES. Einer Tätigkeit bei INES steht die Bearbeitung eines vergleichbar anspruchsvollen Dezernats bei einer Staatsanwaltschaft gleich.

 Erfolgreiche Verwaltungstätigkeit bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde in herausgehobener Führungsposition oder in der mehrjährigen Leitung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts oder der mehrjährigen Stellvertretung einer mindestens nach R 3 besoldeten Gerichts- oder Behördenleitung

Für Ämter in der Finanzgerichtsbarkeit kann auch eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit als Präsidialrichterin oder Präsidialrichter genügen.

 Erfahrung mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Justiz- und Gerichtsverwaltung einschließlich der Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Gremien: Dieses Merkmal kann auch erfüllt werden durch eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter

2. Fachkompetenz

souveräne Verhandlungsführung:

Erwartet werden eine prozessordnungsgemäße, vorausschauende Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung, Vernehmungsgeschick, ein angemessener Umgang mit den Verfahrensbeteiligten, die Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen und Fähigkeit zur kurzfristigen Reaktion auf neue Situationen.

Fähigkeit und Bereitschaft, auf die Güte und die Stetigkeit der Rechtsprechung des Spruchkörpers einen richtunggebenden Einfluss auszuüben:

Insbesondere bei häufigem Wechsel der Berichterstatterinnen und Berichterstatter innerhalb eines Spruchkörpers kann und muss die oder der Vorsitzende die Gewähr für eine gleichbleibend hohe Qualität und Stetigkeit der Rechtsprechung in den kollegialen Entscheidungen bieten. Erforderlich sind die Bereitschaft, maßgebende Entscheidungen des Spruchkörpers präsent zu halten, ein gutes Argumentationsvermögen und das Interesse an allen im Spruchkörper anhängigen Verfahren und Sensibilität im Umgang mit den Berichterstatterinnen und Berichterstattern.

3. Sozial- und Führungskompetenz

Gruppenverhalten:

Erwartet wird die Fähigkeit, gegenüber Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im engeren Arbeitsumfeld offen und fair aufzutreten, Konflikte anzusprechen und gemeinsam zu bewältigen, die eigene Rolle als Teil einer Arbeitseinheit anzuerkennen sowie die Leistung der anderen zu achten.

Innovationsbereitschaft:

Dieses Merkmal beinhaltet die Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Arbeitstechniken und -methoden, das Interesse an der und die Offenheit für die Weiterentwicklung und Erneuerung der Justiz sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, Konzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Vorbildwirkung:

Erwartet werden eine beispielgebende Arbeitshaltung und Arbeitsweise, überdurchschnittliches Engagement, hohe Effizienz, Fähigkeit zur Selbstkritik sowie ein der Leitungsfunktion angemessenes äußeres Erscheinungsbild und Auftreten.

 Einarbeitung und vorbildhafte Anleitung sowie individuelle F\u00f6rderung des Personals:

Die im Sinne einer gezielten Personalentwicklung erfolgende Begleitung der Beschäftigten umfasst deren fähigkeitsorientierten Einsatz, die Unterstützung bei der Einarbeitung in neue Aufgabengebiete insbesondere durch gesteuerte Fortbildung sowie die weitere Förderung.

Erfahrung in der Personalführung:

Erwartet wird in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit mit Verantwortung für den sachgerechten Einsatz, die Anleitung und die Entwicklung von Personal. Für Ämter bis zur Besoldungsgruppe R 2 + Z kann auch eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Spruchkörpers mit mindestens drei Berufsrichterinnen oder -richtern oder als Präsidialrichterin oder Präsidialrichter genügen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zusätzlich erfolgreich Tätigkeiten mit Verantwortung für Personalfragen oder hervorgehobene Verwaltungstätigkeiten ausgeübt hat. In gleicher Weise erfüllt für Ämter bis zur Besoldungsgruppe R 3 + Z in der Regel auch eine erfolgreiche Verwaltungstätigkeit als Präsidialrichterin oder Präsidialrichter eines Obergerichts oder eine dementsprechende Tätigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft mit Verantwortung für Personalfragen die Voraussetzung.

umfassende Kenntnisse des Aufgabenspektrums einer Gerichts- oder Behördenleitung:

Erwartet werden Kenntnisse des Arbeitsrechts, des Beamtenrechts und des Dienstrechts der Richterinnen und Richter einschließlich des Disziplinarrechts und des Personalvertretungsrechts, der Justiz- und insbesondere der Gerichtsorganisation, der Grundsätze der Personalbedarfsberechnung und einsatzplanung, der Justizstatistik, der Personalentwicklung sowie des Haushaltsrechts und der Finanzplanung.

 umfassende Kenntnisse des Aufgabenspektrums einer Leiterin oder eines Leiters einer Justizvollzugsanstalt:

Erwartet werden Kenntnisse des Arbeitsrechts und des Beamtenrechts einschließlich des Disziplinarrechts und des Personalvertretungsrechts, der Justiz- und insbesondere der Justizvollzugsorganisation, der Aufbau- und Ablaufstrukturen im Justizvollzug, gängiger und innovativer Organisationsmuster für Justizvollzugsanstalten, der Erwartungen an Sicherheit im Justizvollzug, der Sicherheitskonzepte für Justizvollzugsanstalten einschließlich ihrer Kosten und Folgekosten, der Einsatzplanung, der Personalentwicklung sowie des Haushaltsrechts und der Finanzplanung.

(zu § 10 Absatz 3)

Beurteilende Dienststelle

Regelbeurteilung / Anlassbeurteilung¹⁾

Amtsbezeichnung		Vor-	und Zuname	
geboren am				
Beurteilungsa	anlass²:			
Dienstliche T	ätigkeiten im Be	eurteilungszeitra	um:	
Dauer Dienststelle		Aufgabengebiet/Art der Tätigkeit (ggf. unter Angabe der AKA)		
von	bis			tor / trigato dor / tro ty
mit	eitbeschäftigt Wochenstun- on/bis)			

129

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Angabe der ausgeschriebenen Stelle; nur bei Beurteilung nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 auszufüllen

Schwerbehindert oder gl	eichgestellt:		
ja		nein	
Fehlzeiten von mehr als	drei Monaten:		
Bewertung der Eignung,	Befähigung und fachlichen Leistung i	m Einzel	nen:

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen:	
Ergänzende Bemerkungen:	
Gesamturteil (nur bei der Regelbeurteilung au	szufüllen)
Zusammenfassende Eignungsprognose (nur Nummer 1 auszufüllen)	bei der Anlassbeurteilung gemäß § 4 Absatz 1
er die konstitutiven Leistungs- und Befähigung insgesamt, insbesondere unter Berücksichtig merkmale, für dieses Amt geeignet ist.	Beurteilten ist davon auszugehen, dass sie oder gsmerkmale des angestrebten Amtes erfüllt und jung der übrigen Leistungs- und Befähigungs-
ja □	nein 🗆
Ort, Datum	Unterschrift der/des beurteilenden Dienstvor-
	gesetzten
Die Beurteilung wurde mir eröffnet.	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Beurteilten
Ich verzichte auf die Erörterung der Beurteilung.	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Beurteilten

Prüfung	svermerk:
□ Mit der Beurteilung bin ich einverstanden	ı .
□ Die Beurteilung wird abgeändert (siehe A	nlage).
Dienststelle:	
Ort, Datum	Unterschrift der/des überprüfenden Dienst- vorgesetzten
Die Beurteilung wurde mir nochmals eröffnet (nach Anbringung eines abändernden Prüfungsvermerks).	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Beurteilten
Ich verzichte auf die Erörterung der Beurteilung (nach Anbringung eines abändernden Prüfungsvermerks).	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Beurteilten

(zu § 10 Absatz 3)

Beurteilende Dienststelle

Probezeitbeurteilung

für

Amtsbezeichnung			Vor- und Zuname	
geboren am				
Dienstliche T	ätigkeiten im B	eurteilungszeitra	ium:	
Dauer Dienststell		Dienststelle	Aufgabengebiet/ Art der Tätigkeit (ggf. unter Angabe der AKA)	
von	bis		to. 7 angaba da. 7 a a ty	
mit\	eitbeschäftigt Wochenstun- on/bis)			
Schwerbehin	dert oder gleich	ngestellt:		
	ja □		nein 🗆	

Fehlzeiten von mehr als drei Monaten:		
Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Einzelnen:		

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen:	
Ergänzende Bemerkungen:	
Eignungsbewertung ³⁾ :	
 geeignet noch nicht geeignet nicht geeignet 	
Ort, Datum	Unterschrift der/des beurteilenden Dienstvor- gesetzten
Die Beurteilung wurde mir eröffnet.	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Beurteilten
Ich verzichte auf die Erörterung der Beurtei- lung.	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Beurteilten

³) Zutreffendes bitte ankreuzen

Prüfung	svermerk:
□ Mit der Beurteilung bin ich einverstanden	ı.
□ Die Beurteilung wird abgeändert (siehe A	nlage).
<u>Dienststelle:</u>	
Ort, Datum	Unterschrift der/des überprüfenden Dienst- vorgesetzten
Die Beurteilung wurde mir nochmals eröffnet (nach Anbringung eines abändernden Prüfungsvermerks).	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Beurteilten
Ich verzichte auf die Erörterung der Beurteilung (nach Anbringung eines abändernden Prüfungsvermerks).	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Beurteilten

(zu § 10 Absatz 3)

Beurteilende Dienststelle

Beurteilungsbeitrag

für

Amtsbezeichnung			Vor- und Zuname
geboren am			
Dienstliche T	ätigkeiten im B	eurteilungszeitra	aum:
Da	uer	Dienststelle	Aufgabengebiet/ Art der Tätigkeit (ggf. unter Angabe der AKA)
von	bis		tel Aligabe del ARA)
mit '	eitbeschäftigt Wochenstun- on/bis)		
Schwerbehin	dert oder gleich	ngestellt:	
	ja □		nein □

Fehlzeiten von mehr als drei Monaten:		
Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Einzelnen:		

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen:	
Ergänzende Bemerkungen:	
Ort, Datum	Unterschrift der/des beurteilenden Dienstvor- gesetzten
Der Beurteilungsbeitrag wurde mir eröffnet.	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Beurteilten
Ich verzichte auf die Erörterung des Beurtei- lungsbeitrages.	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Beurteilten

Prüfungsvermerk:	
Dienststelle:	
	Unterschrift der/des überprüfenden Dienst- vorgesetzten
Der Beurteilungsbeitrag wurde mir nochmals eröffnet (nach Anbringung eines abändernden Prüfungsvermerks).	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Beurteilten
Ich verzichte auf die Erörterung des Beurtei- lungsbeitrages (nach Anbringung eines abän- dernden Prüfungsvermerks).	
Ort Datum	Unterschrift der/des Beurteilten

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Schulstatistikverordnung

Vom 26. Januar 2024

Auf Grund des § 63b Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBI. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Schulstatistikverordnung

Die Sächsische Schulstatistikverordnung vom 22. August 2018 (SächsGVBI. S. 594), die durch die Verordnung vom 9. August 2022 (SächsGVBI. S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "sowie" ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - "5. zu Betreuungsangeboten für jede Schülerin und jeden Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 nach Abschnitt 4 der Anlage 1."
 - Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
 - "(2) Die statistischen Erhebungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 werden als Landesstatistik, diejenigen nach Absatz 1 Nummer 5 als Bundesstatistik vom Statistischen Landesamt geführt.
 - (3) Für die Erhebungen nach Absatz 1 Nummer 5 befragt die Schule die Eltern, ob und in welchem Rahmen ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung nach dem Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBI. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBI. S. 326) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder in einem Betreuungsangebot nach § 16

Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes betreut wird "

- In § 2 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort "Erhebung" die Wörter "nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4" eingefügt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 2 und 5 wird jeweils die Angabe "§ 1 Absatz 2" durch die Wörter "§ 1 Absatz 2 erster Teilsatz" ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 - "(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Erhebungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5. Die Auskunftspflichtigen nach § 63b Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes teilen dem Statistischen Landesamt ihre Auskunft zu den Erhebungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 mit. Dabei ist der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Erhebungszeitraum und Stichtag zugrunde zu legen sowie der von diesem vorgegebene Erhebungsbogen zu verwenden. Die Vorschriften nach dem Neunten Kapitel des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt."
- Der Anlage 1 wird folgender Abschnitt 4 angefügt: "Abschnitt 4: Daten zu Betreuungsangeboten für jede Schülerin und jeden Schüler der Klassenstufen 1 bis 4
 - Klassenstufe
 - Wochenstundenanzahl, die die Schülerin oder der Schüler in schulischen und außerschulischen Angeboten nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verbringt
 - Art der Betreuungsangebote nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch".

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Dresden, den 26. Januar 2024

Der Staatsminister für Kultus Christian Piwarz

Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Goitsche"

Vom 22. Januar 2024

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde: Delitzsch

Gemarkung: Paupitzsch, Flur 1 Landkreis: Nordsachsen

werden aus dem Landschaftsschutzgebiet "Goitsche" – festgesetzt durch "Verordnung des Landratsamtes Delitzsch zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Goitsche" vom 05. Dezember 1995" – ausgegliedert.

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Ausgliederungsgegenstände sind in der Gemarkung Paupitzsch, Flur 1, Flurstück 209 sowie Teile des Flurstückes 211 von insgesamt circa 4 ha.

Torgau, den 22. Januar 2024

- (2) Die ausgegliederte Fläche ist in einer topographischen Übersichtskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 22. Januar 2024 im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) und in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 22. Januar 2024 im Maßstab 1:3 000 (Anlage 2) rot umgrenzt und schraffiert dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurstückskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die zur Verordnung gehörenden Karten werden beim Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, Raum 268 für die Dauer von zwei Wochen ab dem Tag nach der Verkündung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird hingewiesen.
- (4) Die Verordnung einschließlich Anlagen ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Nordsachsen, Untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hingewiesen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 3 in Kraft.

Landratsamt Nordsachsen Dr. Rexroth 1. Beigeordneter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1 01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 4 85 26 0 Telefax: 0351 4 85 26 61

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de Internet: www.recht-sachsen.de Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde Redaktionsschluss:

8. Februar 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 87,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 24,80 Euro Postversand) bzw. 61,83 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 14,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden ZKZ 73796, PVSt +4, **Deutsche Post**

Mitteilung des SV SAXONIA Verlages für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH zum Bezugspreis 2024

Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 87,64 Euro (gedruckte Ausgabe zuzüglich 24,80 Euro Postversand) bezie-

hungsweise 61,83 Euro (elektronische Ausgabe) aufgrund Vereinbarung vom 12. Januar 2024 mit dem Freistaat Sachsen als Konzessionsgeber.